

Singer teilt mit, daß Absatz 4 des Antrages 58 ebenfalls zurückgezogen ist.

Bei der Abstimmung wird der Antrag 51 mit großer Mehrheit angenommen. Alle zu diesem Punkt gestellten Anträge mit Ausnahme des Antrages 64 werden als erledigt erklärt. (Beifall.) Der Antrag 64 wird abgelehnt. Damit ist Punkt 5 der Tagesordnung „Maifeier“ erledigt.

Zu einer Erklärung betreffend frühere Verhandlungen erhält das Wort Richard Fischer-Berlin: Ein großer Teil von Ihnen, wenn nicht alle, werden jedenfalls den Artikel im heutigen „Vorwärts“, überschrieben „Stant“, gelesen haben,\*) den die Redaktion gegen meine Person zu richten als ihre parteigenössische Pflicht betrachtet hat. Ich möchte Ihnen demgegenüber den stenographischen Wortlaut meiner Ausführungen, die ich gestern gemacht habe, vorlesen.

Fischer verliest den Wortlaut seiner gestrigen Ausführungen und fügt hinzu: Weiter habe ich gegen den „Vorwärts“ kein Wort verloren; angesichts der beschränkten Redezeit habe ich auf jede weitere Polemik gegen die im

\*) Der Teil des Artikels, der sich mit dem Genossen Fischer beschäftigt, hat folgenden Wortlaut:

„Die Debatte blieb auch, trotz aller Gegenpflicht der Anschauungen und trotz aller Leidenschaftlichkeit der Redner, sachlich, bis Genosse Richard Fischer Gelegenheit fand, unter gräßlichen Verdrehungen der Tatsachen seine Invektiven gegen die von ihm bitter gehaßte „Vorwärts“-Redaktion in die Öffentlichkeit zu schleudern. Die Fraktion und der Parteivorstand sollten vom „Vorwärts“, so halluzinierte Fischer, beleidigt und herabgesetzt worden sein. Selbst, daß gerade Richard Fischer diese Entdeckung machen mußte, die bis dahin offenbar sowohl dem Parteivorstand wie allen inwischen zum Wort gekommenen Mitgliedern der Fraktion entgangen war! Diese Grenzkränkung und Herabwürdigung bestand in einer streng sachlichen und in der Form überaus gemäßigten Kritik unseres Kampfes gegen die Reichsfinanzreform. Diese Kritik befand sich zwar in einem Artikel, der vom Genossen Karzki persönlich gezeichnet war, aber wir erklären mit der größten Bereitwilligkeit, daß dieser Artikel durchaus der Auffassung der Redaktion des „Vorwärts“ entsprach und auch auf ihren Wunsch geschrieben worden war. Wir übernehmen also jede Verantwortung für den Artikel, bestreiten aber nichtsdeutender dem Genossen Fischer jedes objektive Recht, aus unserer Erklärung irgendwelchen Vorwurf gegen die Redaktion zu erheben. Fischer hatte höchstens das subjektive Recht revisionistischen Betrugertums und traditioneller Schimpffreiheit für seine unqualifizierbaren Kumpelereien. Wer Fischer kennt — und wir kennen ihn nur zu gut — wird ja auch solche Ausbrüche eines ungewöhnlich erregbaren Temperaments und sein Koffetieren mit einem fein intensiven Heimatsgefühl bezeugenden Ueber-Bajuvanismus des Ausdrucks nicht allzu tragisch nehmen; es gibt aber immerhin auf Parteitagungen Neulinge, die Fischer ernsthafter nehmen könnten, als er sich selbst träumen lassen mag, und ihrer — und der Öffentlichkeit wegen sehen wir uns denn doch zu diesen Bemerkungen genötigt. Freilich war es ja ein Schauspiel für Götter, daß derselbe Fischer, der von „Gänserichen der Fraktion“ sprach und die Ansichten seiner Gegner einfach einen „Dred“ nannte, Parteivorstand und Fraktion gewissermaßen für tabu, für erhaben über jede, auch die in Form wie Inhalt gemäßigte Kritik erklären wollte! Und das tat derselbe Richard Fischer, der sich nicht genug in der Verhöhnung wissenschaftlicher Autoritäten des Sozialismus zu leisten vermag!“

Artikel vorgebrachten Argumente verzichtet und das in dem Satze ausgedrückt: „Es ist traurig, daß man über solchen Dred noch reden muß.“ Dieser Satz — ich betone das ausdrücklich — bezog sich also gar nicht auf den „Vorwärts“. Ich sehe mich daher veranlaßt, Sie zu bitten, folgende Erklärung zu Protokoll geben zu dürfen:

„Wegen meiner Kritik des „Vorwärts“ in der gestrigen Sitzung des Parteitages werde ich in der heutigen Nummer des „Vorwärts“ in einer Weise angegriffen, daß ich es für nötig halte, die Aufmerksamkeit des Parteitages hierauf zu lenken. Ich berufe mich auf den ganzen Parteitag als Zeugen für die Richtigkeit meiner Feststellung, daß ich gegen den „Vorwärts“ oder dessen Redaktion auch nicht ein Wort gebraucht habe, das als beleidigend aufgefaßt werden kann; ich kann mich hierfür sogar auf den am Parteitag anwesenden „Vorwärts“-Redakteur berufen, der weder am Parteitag noch in seinen Berichten an den „Vorwärts“ Anlaß zu Klagen nach dieser Richtung hatte. Ich habe einfach als Parteitagsmitglied von meinem Recht der Kritik an dem Zentralorgan Gebrauch gemacht — ob die Kritik berechtigt war oder nicht, ist hier gleichgültig —; ich protestiere daher an dieser Stelle gegen den unqualifizierbaren Angriff seitens des „Vorwärts“ und kann hinzufügen, daß eine große Anzahl Berliner Delegierten, mit denen ich Rücksprache genommen habe, sich diesem Proteste anschließen.“  
Richard Fischer-Berlin.“

Singer: Die abgegebene Erklärung geht zu Protokoll.

Lipinski übernimmt den Vorsitz.

VI. Punkt der Tagesordnung:

die Reichsversicherungsbildung.

Hierzu liegen vor genügend unterstützt die Resolution der drei Referenten Nr. 271 und die dazu gestellten Amendements 279, 280 und 282. Ferner die Resolutionen 32, 35 und 273.

A. Allgemeines und Krankenversicherung.

Referent Bauer-Berlin: Zunächst einige allgemeine Bemerkungen. Die herrschenden Klassen und die Regierung in Deutschland heben bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit hervor, welche großartige Fürsorge durch die Arbeiterversicherungs-gesetzgebung für die Arbeiterklasse Deutschlands geschaffen worden sei. Mit Emphase wird darauf hingewiesen, daß seit Bestehen der Arbeiterversicherung 6 Milliarden Mark für die Versicherten verausgabt worden seien. Die Summe ist gewiß recht respektabel. Wenn man aber die Gesamtleistung sich näher ansieht und zergliedert, so ergibt sich, daß auf jeden Versicherten nur sehr geringe Beträge entfallen, dann schrumpfen diese Ziffern sehr erheblich zusammen. Die gesamten Entschädigungskosten der Krankenversicherung stellten sich 1907 (ausschließlich der Knappschaftskassen) auf 273 Millionen Mark, die der Unfallversicherung auf 150 Millionen und die der Invalidenversicherung auf 172 Millionen Mark, einschließlich des Reichszuschusses. Insgesamt wurden also für die gesamte Arbeiterversicherung im Jahre 1907 rund 596 Millionen ausgegeben. Diesem Betrage stehen gegenüber beinahe 5 Millionen (4 956 388) mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheitsfälle. Die Zahl der entschädigten Unfallverletzten betrug 144 703, die Zahl der Krankenrenten 11 627, der Invalidenrenten 112 220 und der Altersrenten 10 813. Dazu kommen noch 188 927 Vertragsrenten. Von diesen Ausgaben im Jahre 1907 entfiel auf jeden Krankenversicherten die ungeheure Summe von 22,56 Mk., auf jeden Unfallversicherten ganze 7,07 Mk. und auf jeden Invalidenversicherten, wenn man 40 Beitragswochen pro Jahr rechnet, 9,79 Mk. Insgesamt wurden also für alle drei Versicherungs-äweige

pro Kopf 99,42 M. Entschädigungsbeträge gezahlt. Davon mußten die Versicherten aufbringen aus eigenen Mitteln bei der Krankenversicherung 16,32 Mark, bei der Invalidenversicherung 5,07 M., zusammen also 21,39 M., so daß die Versicherung ihnen mehr gewährt 18,08 M. Also 18 M. auf den Kopf des Versicherten, die nicht aus direkten Beiträgen der Versicherten aufgebracht sind, pro Woche ein Betrag von 34,06 Pfennigen, eine Bagatelle, wegen deren es sich nicht verlohnt, sogleich Aufhebens zu machen. Es leisteten die Versicherten insgesamt im Jahre 1907 297 595 000 M. an Beiträgen, während die Arbeitgeber 353 057 000 M. an Beiträgen aufbrachten, dazu kommt der Reichszuschuß von 49 392 000 M. Die Versicherten haben also über dasjenige, was sie selbst aufgebracht haben 301 300 000 M. erhalten. Darin liegt der Aufwand der Unternehmer für die Haftpflicht, darin liegt aber auch der Entschädigungsbeitrag, den sie den Arbeitern für die gewerbliche Erkrankungsgefahr und für die Invaliditätsgefahr zu leisten haben, endlich der Zuschuß des Reiches für die Invalidenversicherung. Was bedeutet nun diese Summe, so hoch sie auch scheinen mag, gegenüber der Unsumme von Not und Elend, denen die Arbeiterklasse im Dienste des Volkswohlfandes und der Volkswohlfahrt ausgesetzt ist. Kommen doch auf jeden Krankheitsfall mit Erwerbsunfähigkeit nur 55,25 M., auf jeden Unfallrentenempfänger 154,40 M., auf jeden Invalidenrentenempfänger 176,22 M. Mit solchen Durchschnittsbeträgen wird all das Elend der Kranken und Verunglückten, der im Dienste des Kapitals Invaliden Gewordenen, bei weitem nicht entschädigt. Dabei darf aber nicht vergessen werden, daß die Unterstützung keineswegs allen Unglücklichen zuteil wird. Zehntausende erhalten keine Unterstützung, weil sie infolge Arbeitslosigkeit aus ihrer Krankenkasse haben ausscheiden müssen. Hunderttausende deshalb keine Krankenunterstützung, weil sie heute der Zwangsversicherung noch nicht angehören, Zehntausende von Verletzten werden mit ihren Ansprüchen abgewiesen, weil der Unfall mit dem Betriebe nicht in Zusammenhang oder die Krankheit nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Unfall stehen soll. So gibt es noch mehr solcher Gründe, aus denen die Berufsgenossenschaften oder auch die rechtsprechenden Instanzen Zehntausende von Ansprüchen abweisen. Zehntausende werden mit ihren Invalidenrentenansprüchen abgewiesen, weil sie nach Meinung des Arztes noch arbeitsfähig im Sinne des Gesetzes sein sollen, obgleich der Rest der Arbeitskraft, der dem einzelnen verblieben ist, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt meist gar keinen realen Wert besitzt. Zehntausenden endlich wird die Rente wieder entzogen, weil eine geringe Besserung in ihrem Befinden eingetreten ist.

Was bedeuten nun angesichts dieser gewaltigen Unsumme von Not und Elend die 300 Millionen, die die Arbeiterklasse über ihre Beiträge hinaus gezahlt erhält. Das Vielfache des heutigen Aufwandes wäre nötig, wenn die arbeitende Klasse nur einigermaßen das vergütet erhielte, was sie für die Größe der nationalen Volkswohlfahrt Tag um Tag und Jahr für Jahr opfern muß. Es ist außerdem eine niederträchtige Heuchelei, wenn behauptet wird, daß die Unternehmer die Beiträge aus ihrer eigenen Tasche zahlen. Diese Ausgaben sind eben Produktionsunkosten, die beim Verkauf der Ware genau so eingezogen werden, wie der Lohn, der an den Arbeiter gezahlt wird, und wie alle anderen Produktionsunkosten. Der Arbeiterklasse wird also nichts geschenkt, auch nicht etwa 50 000 000 M. Reichszuschuß, denn die Einnahmen des Reiches werden ja fast ausschließlich durch indirekte Steuern und Zölle von den breiten Volksmassen, also der Arbeiterklasse, aufgebracht. Allein zur Unterstützung der Agrarier müssen die Arbeiter infolge unserer Zollpolitik, der Fleisch- und Getreidezölle, Fleisch- und Vieheinfuhrverbote, bedeutend mehr hergeben, als sie selbst dann erhalten würden, wenn alle Forderungen der

Sozialdemokratie in bezug auf die Ausgestaltung der Arbeiterversicherung erfüllt werden würden. Gegenüber den Uebertreibungen der Bourgeoisie in bezug auf die soziale Fürsorge, gegenüber dem Gerede von der geisterten Ertüchtigung des deutschen Arbeiters bis an sein Lebensende und auch gegenüber den Millionen- und Milliardenziffern ist es unbedingt notwendig, um den kritischen Maßstab nicht zu verlieren, auf diese Dinge hinzuweisen. Es muß außerdem immer wieder betont werden, daß die deutsche Arbeiterversicherung in erster Linie den Zweck verfolgt, Staat und Gemeinde vor dem Steigen der Armenlasten zu bewahren. Das hat die Regierung in der Begründung zum ersten Unfallversicherungsgesetz 1880/81 auch offen eingestanden. Ein zweiter Grund, der die Regierung zur Vorlage der Arbeiterversicherungsgesetze veranlaßt hat, war der Kampf gegenüber der Sozialdemokratie. Durch das Ausnahmegesetz Ende der siebziger Jahre wurden zwar die Organisationen der Sozialdemokratie vernichtet, aber der moralische und politische Einfluß der Partei war im Steigen begriffen dank der über die Partei verhängten Verfolgungen, und es war deshalb das Streben Bismarcks, durch eine umfassende Arbeiterversicherungsgesetzgebung die Arbeiter mit dem kapitalistischen Staate auszuföhnen und sie der Sozialdemokratie abspenstig zu machen. Dies Ziel ist nun allerdings nicht erreicht worden, eher meine ich das Gegenteil. Die Feindschaft der Arbeiter gegen die kapitalistische Gesellschaft ist fortgesetzt im Steigen begriffen, trotz der Arbeiterversicherung, vielleicht sogar wegen dieser Versicherung, denn die Arbeiter haben gerade an der Hand der Erfahrungen, die sie bei der Arbeiterversicherung gemacht haben, immer mehr einsehen müssen, wie unzureichend doch diese Fürsorge des Staates ist. Wenn nun der Entwurf der Reichsversicherungsordnung, der ja noch im Bundesrat sich befindet, Gesetz werden sollte, dann würde die Wirkung in bezug auf die Unzufriedenheit noch viel größer werden. Es ist ja ein bei allen bürgerlichen Parteien und der Regierung außerordentlich beliebtes Mittel, die Arbeiterchaft dadurch von der Sozialdemokratie abwendig zu machen, daß man behauptet, die Sozialdemokratie sei eine Gegnerin der Arbeiterversicherungsgesetzgebung, sie habe kein Interesse daran, die Lage der Arbeiterklasse zu bessern, im Gegenteil, es komme der Partei nur darauf an, in möglichstem Umfange Unzufriedenheit zu erregen. Wenn unsere Gegner etwas verständiger wären, wenn sie nur ein geringes Maß politischer Einsicht besitzen würden, so könnten sie eine solche Behauptung nie aufgestellt haben. Unsere Gegner wissen nur zu gut, daß gerade die Sozialdemokratie die einzige Partei ist, die grundsätzlich für den weitestgehenden Arbeiterschutz und die weitestgehende Arbeiterversicherung eintritt. Daß überhaupt eine Arbeiterversicherung existiert, ist ja nur eine Folge des Willens der Sozialdemokratie, was bekanntlich selbst Fürst Bismarck anerkannt hat. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat seinerzeit gegen die ersten Versicherungsgesetze, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungsgesetze gestimmt, was der Partei ja immer von unseren Gegnern so außerordentlich zum Vorwurf gemacht wird. Aber sie hat es getan, weil die weitergehenden Anforderungen der Arbeiterschaft und alle Anträge, die die Sozialdemokraten zur Verbesserung dieser Gesetze im Reichstage gestellt hatten, abgelehnt wurden. Ein Teil der bürgerlichen Parteien hat gegen die Gesetze gestimmt, weil sie grundsätzliche Gegner der Arbeiterversicherung sind. Trotzdem fühlen sich auch jene Parteien heute berufen, der Sozialdemokratie Vorwürfe zu machen. Die Anregung, durch Reichsgesetz eine Arbeiterversicherung zu schaffen, ist von der Sozialdemokratie auch ausgegangen. Weber hatte schon 1878 die Errichtung einer Reichsversicherungsanstalt gefordert, bei der alle Arbeiter versichert werden sollten. Gerade auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung hat die Sozialdemokratie eine umfassende positive Arbeit geleistet. Es würde

zu weit führen, wenn ich hier all die Anträge, die im Laufe der parlamentarischen Tätigkeit unserer Fraktion im Reichstag gestellt sind, aufführen wollte, Anträge, die den Zweck hatten, die bestehenden Arbeiterversicherungs-gesetze auszubauen, sie zu verbessern und wiederum neue Zweige der Arbeiterversicherung zur Durchführung zu bringen. Die meisten dieser Anträge, mit wenigen Ausnahmen, wurden aber von den bürgerlichen Parteien und von der Regierung abgelehnt, und zwar unter dem Vorwande, daß die dadurch entstehenden Ausgaben zu große wären. Die Sorge wegen zu großer Belastung der Finanzen macht sich bei der Regierung aber immer nur dann geltend, wenn es sich um Ausgaben für die Arbeiterklasse oder darum handelt, die Gehälter der kleinen Beamten aufzubessern. Da hält die Regierung stets den Daumen auf den Beutel. Von der Sorge wegen zu großer Belastung ist aber dann nichts zu merken, wenn es sich darum handelt, die Kosten für Militarismus, Marinismus und Weltpolitik zu bewilligen. Da sind unsere bürgerlichen Parteien außerordentlich fix dabei; wir haben ja erst vor wenigen Monaten gesehen, mit welcher Schnelligkeit indirekte Steuern von 500 Millionen dem arbeitenden Volke aufgehaßt wurden. Die Sozialdemokratie ist nicht nur die Partei der Arbeiter, sie ist die Partei aller wirtschaftlich Abhängigen, aller Besitzlosen und hat schon aus diesem Grunde das dringendste Interesse daran, die Lage der Arbeiterklasse, der Besitzlosen zu bessern. Wir alle wissen, daß der Emancipationskampf gegen die kapitalistische Gesellschaft niemals von ausgepowerten, von geistig tiefliegenden Arbeitern mit Erfolg geführt werden kann, sondern nur von einer kulturell hochstehenden Arbeiter-schaft. (Sehr richtig!) Als ein Mittel, die Arbeiterschaft widerstandsfähiger und kampffähiger zu machen, sehen wir auch die Arbeiterversicherung an. Sie soll die Arbeiter vor einer völligen Verelendung schützen, durch vorbeugende Maßnahmen die Gefahren der kapitalistischen Produktionsweise wenigstens in etwas herabmildern. Wie wenig der Staat und die herrschende Gesellschaft willens ist und sich bemüht, der Pflicht der sozialen Fürsorge gegenüber der Arbeiterklasse nachzukommen, dafür spricht auch der Umstand, daß wir eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit noch immer nicht haben. (Sehr richtig!) Der 4. Gewerkschaftskongreß 1902 in Stuttgart hat es als eine Pflicht von Reich, Staat und Gemeinden bezeichnet, den Arbeitslosen Unterstützung zu gewähren, soweit die Arbeitslosigkeit ohne Schuld des Betroffenen und nicht durch Beteiligung an einem Ausstand entstanden ist. Der im selben Jahre in München tagende Parteitag stellte sich auf denselben Standpunkt, und in demselben Sinne votierte der internationale Kongreß zu Amsterdam 1904. Reich, Einzelstaaten und Kommunen haben aber zur Regelung der Arbeitslosenfürsorge bisher nichts oder doch nur außerordentlich wenig geleistet. Die furchtbaren Wirkungen der gegenwärtigen Krise würden die Arbeiterklasse weit schwerer getroffen haben, wenn nicht durch die Tätigkeit unserer Gewerkschaften eine immerhin ins Gewicht fallende Fürsorge für Arbeitslose durch die in den meisten Gewerkschaften eingeführte Arbeitslosenunterstützung bestehen würde. Wenn die Regierung und die herrschenden Klassen wirklich ernsthaft Sozialpolitik treiben sollten, dann hätten sie längst versuchen müssen, das Problem der Arbeitslosenfürsorge zu lösen, damit die vorhandenen Wirkungen der Krise nicht in der Weise auf der Arbeiterklasse lasten.

An unseren Arbeiterversicherungsgesetzen ist nun, solange sie bestehen, fortgesetzt herumgerastet worden. Das Krankenversicherungsgesetz hat nicht weniger als 6 Änderungen erfahren, das Unfall- und das Invalidenversicherungsgesetz haben grundlegende Umänderungen erfahren. Gegenüber den Tendenzen des neuen Gesetzentwurfs muß festgestellt werden, daß alle früheren Gesetzesänderungen nicht unwesentliche Verbesserungen der Leistungen für

die Versicherten mit sich brachten. Die letzte Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, die 1903 kurz vor Schluß des Reichstages verabschiedet wurde, bracht gleichfalls eine Reihe von Verbesserungen, Ausdehnung der Dauer der Unterstützung von 13 auf 26 Wochen, der Wöchnerinnenunterstützung von 4 auf 6 Wochen, es wurde ferner den Krankentassen zur Pflicht gemacht, Geschlechtskranke zu unterstützen, während bis dahin die Krankentassen durch statistische Bestimmung diese Leistungen ausschließen konnten. Es kam aber damals in das Krankenversicherungsgesetz auch schon eine Bestimmung hinein, welche gewisse Krankheiten als Krankenversicherungsgesetzgebungsart zu bezeichnen ist. Es wurde der Versuch gemacht, Bestimmungen hineinzubringen, die darauf abzielten, das Selbstverwaltungsrecht der Krankentassen erheblich einzuschränken. Der Geh. Oberregierungsrat Hoffmann erhob damals als Vertreter der Regierung eine Reihe von Anschuldigungen gegen die Krankentassen, auf Grund deren er die reaktionären Gesetzesbestimmungen revidieren wollte. Über jene Anschuldigungen zerfloßen wie Butter vor der Sonne in dem Augenblick, wo unsere Abgeordneten im Reichstag Gelegenheit hatten, sich über den Wert und den Inhalt dieser Anschuldigungen zu informieren und zu äußern. Es kamen damals trotz der außerordentlichen Gegenwehr unserer Reichstagsfraktion — sie hatte sogar mit Obstruktion gedroht — doch einige, wenn auch abgeschwächte Bestimmungen in das Gesetz, welche darauf hinausliefen, den Aufsichtsbehörden eine größere Gewalt über die Krankentassen zu geben. Dem Krankentassenvorstande wurde nämlich die Pflicht auferlegt, Denunziant zu sein, wenn Beschlüsse gefaßt wurden im Vorstande, die irgendwie gegen gesetzliche Bestimmungen oder das Statut verstießen. Er sollte diese dann beanstanden und der Aufsichtsbehörde Mitteilung machen. Die Aufsichtsbehörde hatte weiter das Recht erhalten, Vorstandsmitglieder und den Rechnungsführer einer Kasse des Amtes zu entheben, wenn sie sich bei ihrer Amtsführung irgendwie eine Verletzung der Amtspflicht in bezug auf die Kassenführung zuschulden kommen ließen. Ursprünglich verlangte ja die Regierung, daß überhaupt nur eine Verletzung von Amtspflichten ausreichend sein sollte, um die Amtsenthebung auszusprechen. Es sind dann auf Antrag gerade unserer Fraktion die Worte hinzugekommen „in bezug auf die Kassenführung“, so daß mit dieser Bestimmung nun doch nicht das ausgeführt werden konnte, was die Regierung ursprünglich beabsichtigt hatte, nämlich etwa politisch mißliebige Elemente aus den Krankentassen zu entfernen. Aber auch diese weitgehende Bestimmung hat Anwendung nicht erfahren können. In jedem Falle, wo sie angewendet wurde, sind jedenfalls die Aufsichtsbehörden ins Unrecht gesetzt worden. Im Verwaltungsverfahren sind stets die Verfügungen der Aufsichtsbehörden in bezug auf Amtsentsetzungen von Kassenvorständen aus diesen Gründen außer Kraft gesetzt worden. Viel eher würde eine Bestimmung notwendig gewesen sein, die die Krankentassen vor solchen ungeduldfertigen Angriffen auf ihr Selbstverwaltungsrecht schützte. Bei der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz 1903 beschäftigte sich der Reichstag auch mit der Frage der Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung und nahm eine Resolution an, wonach die Regierung aufgefordert wurde, möglichst bald einen Gesetzentwurf zur Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung dem Reichstag vorzulegen. Damals erklärte auch Graf Pobadowsky namens der Regierung und ebenso später 1905, daß die Regierung auch auf dem Standpunkt stehe, daß eine organische Verbindung unserer Arbeiterversicherung dringend notwendig sei. Er sagte, wenn wir heute in die Lage versetzt würden, die Arbeiterversicherung neu zu schaffen, so würde niemand von uns daran denken, ein besonderes Kranken-, Unfall- oder Invalidenversicherungsgesetz zu schaffen, im Gegenteil, wir würden es als selbstverständlich ansehen, diese ganze Versicherungsmaterie einheit-

lich zu regeln. Aber diese Erklärungen des Regierungsberechtigten, die eine gewisse Hoffnung erwecken, daß wir zu einer grundlegenden Umgestaltung der Arbeiterversicherung kommen würden, wurden sehr bald erheblich eingeschränkt. Schon 1907 erklärte Graf Pofadowski, daß an eine organische Verbindung der einzelnen Versicherungszweige nicht gedacht werden könne; dazu wäre denn doch die Organisation bereits zu tief eingewurzelt. Es könne nur eine Zusammenlegung der verschiedenen Geseze zu einem einheitlichen Gesetz in Frage kommen. Diese Zusammenlegung der Geseze sollte in dem Werk, das von der Regierung angekündigt wurde, erfolgen. Die Reichsversicherungsordnung ist ja auch nach langem Hin und Her, nachdem ihr Erscheinen schon für Ende 1907 angekündigt war, endlich im April dieses Jahres der Öffentlichkeit übergeben worden. Es hat sich nun gezeigt, daß die Regierung tatsächlich von einer organischen Verbindung der Arbeiterversicherung abgesehen hat und daß der Entwurf lediglich auf eine Zusammenlegung der Geseze hinausläuft. Der Entwurf befindet sich zurzeit ja noch beim Bundesrat, und es ist vor gar nicht langer Zeit die Nachricht durch die Presse gegangen, der Bundesrat habe wesentliche Aenderungen daran vorgenommen, es wurde sogar gesagt, er wolle von dem einheitlichen Gesetz abgehen und die einzelnen Geseze bestehen lassen, es würde also alles beim alten bleiben. Wir dürfen uns durch solche Preshnotizen nicht irremachen lassen. Ich persönlich bin der Ueberzeugung, daß die Regierung auf die reaktionären Bestimmungen des Entwurfs nicht verzichten wird und daß auch die einzelstaatlichen Regierungen schwerlich geneigt sein werden, ihren Einfluß auf die Einföhrung dieser reaktionären Bestimmungen geltend zu machen. Zu dieser Annahme liegt um so mehr Veranlassung vor, als sich ja das Reichsamt des Innern schon vor der Veröffentlichung des Entwurfs mit den Regierungen der Bundesstaaten darüber verständigt hat. Aber selbst wenn der Bundesrat nun doch etwas mehr Rücksicht auf die Volkstimmung nehmen, wenn er die allergrößten Verschlechterungen aus dem Entwurf herausbringen wollte, so haben wir doch alle Veranlassung, die jegliche Vorlage in der breitesten Öffentlichkeit zu besprechen, um der ganzen Arbeiterklasse zu zeigen, was sie von der Regierung in bezug auf soziale Fürsorge zu erwarten hat.

Der Entwurf bringt, wie erwähnt, die Zusammenlegung der verschiedenen Versicherungsgeseze zu einem Gesetz. Im übrigen bringt er nichts als Rückschritte auf allen Gebieten. Die ganze Erzeugenschaft ist die Zusammenlegung zu einem Gesetz, das nunmehr 1793 Paragraphen zählt. Die Reichsversicherungsordnung zerfällt in sechs verschiedene Bücher, die einzelnen Materien werden einheitlich geregelt. Während wir jetzt beispielsweise in allen Gesezen besondere Vorschriften über die Träger der Versicherung, die Versicherungs-pflichtige Beschäftigung, über das Wahlverfahren usw. haben, sind diese Dinge nunmehr einheitlich geregelt. Aber ob das nun gerade ein großer Fortschritt ist, das kann man füglich bezweifeln. (Sehr richtig!) Zweifellos wird es dem einfachen Arbeiter, wenn die Reichsversicherungsordnung Gesetz wird, in Zukunft noch viel schwerer fallen, sich über diese oder jene Rechtsfrage zu informieren. In diesem Monstrum von Gesezeswerklich sich zurechtzufinden, ist selbst für diejenigen, die berufsmäßig damit zu tun haben, sehr schwer. In welcher Weise die Reichsversicherungsordnung zusammengestopfelt ist, das geht auch aus einer Besprechung hervor, die der Direktor der Seeverberufsgenossenschaft kürzlich in einer Zeitschrift veröffentlicht hat. Er weist darauf hin, daß § 1160, der die Gewährung der Seilantalkspflege für die Seearbeiter regelt, mit den Worten beginnt: „Für Seilantalkspflege sind die §§ 688, 689 Abs. 1, 690 und 691 entsprechend anzuwenden.“ Schlägt man diese Paragraphen nach, so findet man, daß in ihnen wieder auf die §§ 648, 685 bis 689,

671 und 223 verwiesen wird. Wenn man dort nachsieht, dann findet man, daß wieder Bezug genommen wird auf andere Paragraphen. Ich will Sie nicht mit dem Verlesen derselben aufhalten, es sind im ganzen 22 Paragraphen, und wenn man dort nachsieht, dann findet man wieder eine Bezugnahme auf andere Paragraphen, so daß man, wenn man sich über die Seilantalkspflege informieren will, die die Seeverberufsgenossenschaft zu gewähren hat, 87 Paragraphen durchlesen muß. (Hört! hört!) Es ist einem einfachen Arbeiter ganz unmöglich, sich in diesem Wust von Paragraphen zurechtzufinden und sich ein Urteil über seine Rechte bilden zu können. Wir haben eine wirkliche Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung zu verlangen, nicht nur eine Zusammenlegung der Geseze, die ziemlich wertlos ist, sondern eine organische Verbindung der gesamten Versicherung, damit wir zu einem einheitlichen Gebilde kommen und all die Schädlichkeiten, die heute unserer Arbeiterversicherung anhaften, vermieden werden.

Der Entwurf bringt ja nun einen Teil gemeinsamer Organisationen, nämlich einen gemeinsamen Unterbau für alle Ausführungsorgane der Arbeiterversicherung. Dieser gemeinsame Unterbau besteht in dem Versicherungsamt, es soll für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde ein Versicherungsamt gebildet werden. Während wir heute für die Krankenversicherung die untere Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde haben und während die untere Verwaltungsbehörde auch bei der Unfallversicherung eine Reihe von Aufgaben zu erfüllen hat, kommt sie bei der Unfallversicherung nicht in Frage. In Zukunft soll nun die untere Verwaltungsbehörde, die den Namen „Versicherungsamt“ erhält, für alle Zweige der Arbeiterversicherung tätig sein, Unfälle feststellen, Gutachten für die Unfallversicherung abgeben und andere vorbereitende Schritte tun. Sie soll dieselben Funktionen ausüben, wie heute die untere Verwaltungsbehörde bei der Unfallversicherung und sie soll auch Aufsichts- und Spruchbehörde für die Krankenkassen sein. Als obere Instanz scheidet der Entwurf das Oberversicherungsamt vor. Das sind Institutionen wie unsere heutigen Schiedsgerichte, nur daß sie erweiterte Aufgaben haben und nun auch für die Entscheidung von Streitigkeiten auf Grund der Krankenversicherung zuständig werden. Die Versicherungs- und Oberversicherungsämter sind auch Schiedsinstanz für die Streitigkeiten der Krankenkassen mit Apothekern und Ärzten. Das Oberversicherungsamt ist Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen des Versicherungsamtes. Ueber dem Oberversicherungsamt stehen dann das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter. Diesem einheitlichen Instanzenzug sollen auch die Krankenkassen unterstellt werden. (Hört! hört!) Für die Krankenversicherung haben wir ja bisher einen besonderen Instanzenzug gehabt. Die Schiedsgerichte, das Reichsversicherungsamt waren nur zuständig für die Streitigkeiten aus der Unfall- und Unfallversicherung. Für die Krankenkassen gibt es eine ganze bunte Fülle von Rechtswegen. Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Versicherten und Krankenkassen liegt in erster Instanz den Aufsichtsbehörden ob, in zweiter Instanz geht die Sache in einzelnen Bundesstaaten an die ordentlichen Gerichte, in anderen an die Verwaltungsgerichte. Für andere Streitigkeiten, die die Kassen auszufechten haben, gibt es wieder die verschiedensten Rechtswege, so daß es selbst einem Juristen oft schwerfällt, in einem Spezialfall zu entscheiden, welches der richtige Rechtsweg ist. Also dieser Mißstand soll beseitigt werden, die Krankenkassen sollen nunmehr mit der Unfall- und Unfallversicherung einem einheitlichen Instanzenzug unterstellt werden, nur daß die Befugnisse der Versicherungs- und Oberversicherungsämter den Krankenkassen gegenüber viel zu weitgehend sind. Der Gesetzentwurf enthält Vorschriften, die die Krankenkassen geradezu der Willkür dieser Versicherungs-

organe ausliefern. Es kommt hinzu, daß auch für die Krankenkassen das Reichsversicherungsamt nur Revisionsinstanz sein soll, und auch nicht für alle Streitfragen, sondern nur für bestimmte, im Gesetz besonders bezeichnete. Auch hiergegen müssen wir uns entschieden wenden, denn die Rechtsgarantien, die den Versicherten und den Trägern der Versicherung gegeben werden sollen, müssen die denkbar besten sein. Wir können uns unmöglich zufriedener geben mit so schlecht ausgebildeten Instanzen wie das Versicherungsamt, wo die Entscheidungen meistens von einem einzigen Beamten ergehen werden, oder wie das Oberversicherungsamt, wo auch nur der Vorsitzende die Akten kennt und den vier Beisitzern den Sachverhalt so vorträgt, wie er es für richtig hält. Diese Instanzen sind nicht so ausgebildet, daß auf die Rekursinstanz verzichtet werden könnte.

Wir müssen verlangen, daß unter allen Umständen das Reichsversicherungsamt Rekursgericht wird, neue Beweise erheben kann und nicht nur den Akteninhalt nachprüft. Auch die Kostenfrage hat eine eigentümliche Regelung erfahren. Die Kosten der Versicherungsbehörden sollen die Versicherungsträger übernehmen, während die Krankenkassen bisher ein kostenfreies Verfahren bei den unteren Verwaltungsbehörden hatten. Kürzlich wurde in einer juristischen Zeitschrift behauptet, die Versicherungsämter würden eigentlich nur eingeführt, um 1600 Affessoren eine Unterkunft zu bieten. Das wird nicht zu hoch gegriffen sein, denn wir sollen circa 800 Versicherungsämter bekommen, und es werden in vielen Ämtern mehrere Versicherungsamtänner beschäftigt werden müssen. Die ungeheuren Kosten des Beamtenapparats sollen den Krankenkassen aufgebürdet werden. Das ist eine Verschlechterung des Rechtszustandes, gegen die wir uns im Interesse der Krankenversicherten wehren müssen. (Zustimmung.) Die Kosten dieser Aufsichts- und Spruchämter müssen Reich und Bundesstaaten bezu. Kommunen tragen.

Das Wahlverfahren für die Arbeitervertretung in der Arbeiterversicherung soll bestehen bleiben wie es heute ist. Es wird ja ein demokratisches Wahlsystem beibehalten, soweit die Krankenkassen in Betracht kommen, alle anderen Wahlen sind indirekt. Die Mitglieder der Krankenkassen wählen erst die Vertreter in die Generalversammlung, diese die Vorstandsmitglieder, diese die Arbeitervertreter bei den unteren Verwaltungsämtern usw. Es wird siebenmal gewählt. Wir verlangen volles Selbstverwaltungsrecht für die Versicherten, das sich auf das ganze Gebiet der Verwaltung, der Versicherungsfragen, das Aufsicht-, Beschluß-, Spruch- und Schiedsverfahren erstreckt und sich aufbaut auf das aktive und passive Wahlrecht aller Versicherten ohne Unterschied des Geschlechts. Auch hier bringt der Entwurf keinen Fortschritt. In den Krankenkassen haben ja die Frauen aktives und passives Wahlrecht, aber nicht für die weiteren Organe der Arbeiterversicherung. Es wäre ein Unrecht, die Frauen, die ihre Beiträge ebenso leisten müssen wie die Männer, noch weiter zu entmündigen. So viel über die gemeinsame Organisation!

Zum Krankenversicherungsgezet selbst möchte ich darauf hinweisen, daß ein gewisser Fortschritt durch den Gesetzesentwurf herbeigeführt wird, weil die Versicherungspflicht eine Ausdehnung erfährt auf alle, die ihre Arbeitskraft in abhängiger und untergeordneter Stellung verwerten. Sie wird ausgedehnt auf die landwirtschaftlichen Arbeiter, die Diensthöten, die im Wandergewerbe beschäftigten Personen, die Hausgewerbetreibenden, die Bühnen- und Orchestermitglieder, Lehrer und Erzieher. Der Personenkreis der Krankenversicherung wird also ein größerer als der der Invalidenversicherung, denn die Hausgewerbetreibenden sind der Invalidenversicherung nicht unterstellt. Es ist eine alte Forderung unserer Partei, die Hausgewerbetreibenden unter die Versicherung zu bringen. Nun haben ja einzelne Gemeinden die Krankenversiche-

rungspflicht durch Ortsstatut auf die Hausgewerbetreibenden ausgedehnt und der Gesetzentwurf tut das allgemein. Die Invalidenversicherung will man aber auf diese Kreise, die doch wirtschaftlich noch schlechter gestellt sind als die anderen Arbeiter, nicht ausdehnen.

Die Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges ist der einzige Fortschritt, den der Gesetzesentwurf bringt. Im übrigen sehen wir nichts als Verschlechterungen, finstere Reaktion auf der ganzen Linie. Aus dem Entwurf, soweit er die Krankenversicherung betrifft, geht eine politische Tendenz hervor. Man kann ihn als ein Ausnahmengesetz gegen die Arbeiterklasse bezeichnen. Ein Ausnahmengesetz gegen die Sozialdemokraten — das bezweckt es ja zu sein — ist es nicht, weil eben die ganze Arbeiterschaft, die Girsch-Dunderschen wie die christlichen Arbeiter in ihren Rechten und Ansprüchen erheblich schlechter gestellt werden sollen. Ueber die Tendenz der Reform war man ja seit lange im Klaren. Schon bei der Verabschiedung der letzten Novelle zum Krankenversicherungsgesetz wurde ja der erste Anlauf genommen, das Selbstverwaltungsrecht der Krankenkassen zu Fesseln. 1905 erklärte dann Bülow im Abgeordneten- und im Herrenhause — im Reichstage hat er ja wohl nicht den Mut dazu gehabt —, daß man gegen die Krankenkassen einschreiten müsse, weil die Sozialdemokratie diese sozialpolitischen Organisationen für ihre Parteizwecke ausnütze. Irrendwelder Beweis für diese Behauptung ist weder von der Regierung noch sonstwo erbracht worden. Aber diese Äußerungen haben den Zentralverband deutscher Industrieller, den Scharmacherverband, den gewerorenen Feind der Arbeiter veranlaßt, im Jahre 1907 zu der Versicherung Stellung zu nehmen. Der Zentralverband der Industriellen forderte damals, daß die Beiträge halbiert werden, die Betriebskassen fortbestehen bleiben und daß die Vertretung in Vorstand und Generalversammlung so geregelt wird, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Hälfte der Sitze erhalten. In den Betriebskassen sollte stets der Arbeitgeber den Vorsitz führen. Er verlangte ferner für die Ortskrankenkassen einen beamteten Vorsitzenden, der das Zünglein in der Wage bilden sollte. Der neue Entwurf entspricht im wesentlichen den Wünschen der Industriellen. Den Forderungen der Versicherten nach einer Zentralisation hat die Regierung keine Beachtung geschenkt. Wir haben eine ungeheure Zersplitterung der Krankenkassen. In mehr als 23 000 Kassen sind gegen 12 Millionen Personen gegen Krankheit versichert. Die Zersplitterung bewirkt, daß wirklich gute Leistungen seitens der Kassen nicht gewährt werden können. Gerade in den Orten, wo wir zentralisierte Kassen haben, wie in Leipzig, Dresden, Frankfurt a. M., Stralsburg, München, ist die Fürsorge für die Kranken weitergehend als anderwärts, und in diesen Orten ist zumeist die Familienfürsorge durchgeführt, während in den anderen Orten nicht einmal Ansätze davon vorhanden sind. Der Entwurf will den „Freien Hilfskassen“ das Lebenslicht ausblasen.

Die Regierung sagt nicht direkt, wir verbieten die Freien Hilfskassen, aber sie schreibt Bedingungen vor, die den Hilfskassen den Lebensfaden abschneiden müssen. Die Arbeitgeber sollen verpflichtet werden, jeden Versicherten bei der Zwangskasse zu melden, auch wenn er der Freien Hilfskasse angehört, und die Hälfte des Zwangsbeitrages zu zahlen. Da werden denn die Arbeitgeber natürlich darauf dringen, daß ihre Arbeiter auch wirklich Mitglieder bei der Zwangskasse werden. Wenn wenigstens der Entwurf auch die Leistungsunfähigen kleinen Ortskrankenkassen, die Betriebs- und die Innungskrankenkassen verbieten würde, aber, die Ortskrankenkassen sollen auch in Zukunft bestehen bleiben, wenn sie wenigstens 500 Mitglieder haben. Die Landeszentralbehörde hat freilich das Recht, in Städten bis zu 200 000 Einwohnern die Ziffer auf 8000, in Städten mit mehr als 200 000 Einwohnern auf 5000

und in Städten mit über 300 000 Einwohnern auf 10 000 zu erhöhen. Während also bei den Ortskrankenkassen die Landeszentralbehörde das Recht erhält, die Zahl heraufzusetzen, steht ihr bei den Betriebskassen das Recht zu, die Zahl herunterzusetzen. Betriebskassen mit 250 Mitgliedern sollen fortbestehen können, neue sollen errichtet werden können, wenn im Betrieb mindestens 500 versicherungspflichtige Personen beschäftigt sind. Die Landeszentralbehörde kann diese Zahl auf 250 ermäßigen. Noch entgegenkommender aber ist der Gesekentwurf gegen die Innungen, da schreibt er gar keine Mitgliederzahl vor. Jede Innungskasse kann bestehen bleiben, und jede Innung kann jederzeit eine neue Kasse errichten. Die Zersplitterung soll also fortbestehen, bloß weil die Regierung ihren Lieblingen, den Innungsbeamten, nicht zu nahe treten will. Nicht das Interesse der Versicherten ist maßgebend, sondern das unberechtigte Sonderinteresse der Unternehmer, die den Arbeitern das Selbstverwaltungsrecht vorenthalten und an Ausgaben für die Krankenversicherung sparen wollen. Natürlich hat das Fortbestehen der Betriebs- und Innungskrankenkassen auch eine erhebliche Verschlechterung der Krankenfürsorge zur Folge. Die meisten Großbetriebe stellen Arbeiter nur ein bis zu einem gewissen Lebensalter, zumeist bis zum vierzigsten Lebensjahre. Nur gesunde Arbeiter werden eingestellt, weil der Arbeitgeber in seiner Betriebskasse kranke Arbeiter nicht haben will. Kommt es zu längerer Erkrankung oder zu chronischen Krankheiten, dann wird der Arbeiter unbarmerzig entlassen, er kommt aus der Betriebskrankenkasse heraus, und die Ortskrankenkasse muß den ausgemergelten Arbeiter, der in gesunden Jahren die Beiträge an die Betriebskrankenkasse gezahlt hat, unterstützen. Dieser Rechtszustand ist so ungerecht, so einseitig auf die Unternehmerinteressen zugeschnitten, daß eine auch nur halbwegs gerecht denkende Regierung unmöglich das Fortbestehen der Betriebskrankenkassen dulden dürfte. Auch die Knappschaftskassen sollen natürlich als Sonderkassen fortbestehen bleiben. Es liegt der Antrag Sache vor, der in unserer gemeinsamen Resolution die ausdrückliche Aufnahme der Forderung wünscht, daß die Knappschaftskassen mit den übrigen Kassen gleichgestellt werden. Diese Forderung ist durchaus berechtigt, ich hätte auch ohnedies darauf hingewiesen.

Bezüglich der inneren Organisation hat der Regierungsentwurf gleichfalls jede Forderung der Großindustriellen bis auf das Tipfelchen über dem „i“ durchgeführt. Der Entwurf bringt die Halbierung der Beiträge, die Halbierung der Vertretung und auch den unparteiischen Vorsitzenden, wenn auch diesen nur indirekt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen gesonderte Wahllisten bilden, und wenn sie sich auf eine Person als Vorsitzenden nicht einigen, tritt das Ernennungsrecht der Aufsichtsbehörden ein. Natürlich wird das Verzeichnis samt einem Beamten zum Vorsitzenden bestellen, und falls nicht, dann gewiß nicht einen Arbeitnehmer, und wenn er noch so tüchtig ist und jahrelang lang die Kasse verwaltet hat. Diese ausnahmerechtlichen Bestimmungen sind in den Entwurf aufgenommen, obgleich die Konkurrenz, die die Regierung im November v. J. einberufen hatte, um die Ansicht der in den Krankenkassen tätigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kennen zu lernen, sich nahezu einmütig gegen jede Aenderung der Selbstverwaltung der Kassen, gegen eine Halbierung der Beiträge und der Vertretung und gegen den unparteiischen Vorsitzenden ausgesprochen hatte. Das wirkte wie ein kalter Wasserstrahl auf die Regierungsvertreter, und die Verlegenheit war ihnen am Gesicht abzulesen. Aber obgleich unter diesen Arbeitgebervertretern selbst der bekannte Kommerzienrat Mend-Alliona sich gegen jede Aenderung des Selbstverwaltungsrechts ausgesprochen hat, und obgleich die „Arbeitgeberzeitung“ nachher erklärte, der Regierung würde nun nichts übrigbleiben, als auf die Halbierung der Bei-

träge und der Vertretung zu verzichten, hat der Gesekentwurf diesen Ansichten der Arbeitgeber nicht Rechnung getragen, sondern einfach die Bestimmungen aufgenommen, die der Zentralverband deutscher Industrieller verlangt hat. Auch eine andere Unternehmerorganisation, der Bund der Industriellen, hatte sich gegen die Halbierung der Beiträge und der Vertretung erklärt. Der Krankenkassenkongreß, der im Mai d. J. in Berlin tagte, zeigte der breiten Öffentlichkeit, daß die mehr als 500 Arbeitgeber, die anwesend waren, geradezu einmütig sich für die Beibehaltung der bisherigen Selbstverwaltung erklärten. Eine abweichende Stellung nahmen nur einige wenige Arbeitgeber, Vertreter von Betriebskrankenkassen, ein. Ebenso hat der Handwerkerlag in Königsberg den Entwurf abgelehnt. Also die Arbeitgeber, die in den Krankenkassen wirklich tätig sind, die Einblick in die Dinge haben, lehnen Beitragshalbierung und Entziehung der Arbeiter einmütig ab. Diese Forderung wird nur gestellt von den Großunternehmern, die die Ortskrankenkassen gar nicht kennen, die ihre eigenen Betriebskrankenkassen haben und darin allgewaltig herrschen. Die Regierung hat lediglich die Forderungen dieser Großindustriellen in den Gesekentwurf hineingebracht.

Gegen das Proportionalwahlsystem haben wir nichts einzuwenden; das ist eine alte Forderung der Sozialdemokratie. In den Innungs- und Betriebskrankenkassen wird natürlich der Einfluß der Arbeitgeber noch mehr gestärkt und die Arbeiter werden weiter entrechtet. Die Forderung der Besetzung der Betriebs- und Innungskrankenkassen ist die populärste, die erhoben werden kann. Wollte die Regierung Vertreter dieser Kassen hören, die aus der freien Wahl der Versicherten hervorgegangen sind, so würden wohl ohne Ausnahme alle Arbeiter, ohne Rücksicht auf ihr religiöses oder politisches Bekenntnis, erklären, die Betriebskrankenkassen sind schädlich für uns und müssen aus der Welt geschafft werden.

Weitere Bestimmungen im Entwurf, die ihre Spitze gegen die Sozialdemokratie richten, betreffen das Kassenbeamtenrecht. Es ist stets der Regierung ein Dorn im Auge gewesen, daß die Arbeiter von ihrem Selbstverwaltungsrecht Gebrauch gemacht und Personen ihres Vertrauens in die Verwaltung der Kassen hineingewählt haben. Es sind die ungeheuerlichsten Anschuldigungen erhoben, weil Arbeiter, die ihre Pflicht gegen Partei und Gewerkschaft tun, zu Kassenbeamten gewählt worden sind, nicht wegen ihrer gewerkschaftlichen und politischen Tätigkeit, sondern weil sie sich das erforderliche Maß von Kenntnissen erworben haben. Deswegen der Ansturm der Reaktionäre, deswegen die Verleumdungen, die fortgesetzt durch die bürgerliche Presse gehen, die erstunken und erlogen sind.

Es bestimmt nun der Gesekentwurf, daß die Kassenangestellten in Zukunft ein geregelter Dienstverhältnis haben sollen. Es soll eine Dienstordnung von jedem Kassenvorstand aufgestellt werden, die gleichzeitig Vorschriften über das Aufsteigen in höhere Dienststellen enthalten soll. Eine unfinnigere Bestimmung kann es gar nicht geben. Die Dienstordnung soll von vornherein bestimmen, wie der einzelne zu einem höheren Posten gelangen kann, nicht etwa auf die Entwicklung, die Qualifikation, die Tüchtigkeit des einzelnen soll es dabei ankommen, sondern darauf, daß die Vorbedingungen der Dienstordnung erfüllt sind. (Veriich: Schema F.) Die Dienstordnung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde; das ist das Versicherungsamt. Weiterhin werden den Landeszentralbehörden sehr weitgehende Befugnisse gegeben; sie sollen allgemeine Anforderungen für die Dienstordnung bestimmen können, unter anderem auch, daß die Dienstordnung Vorschriften in Bezug auf die Anforderungen an die geschäftliche Befähigung der mit der Kassen- und Rechnungsführung beschäftigten Angestellten oder Beamten enthält. Wir

kennen ja unsere Landeszentralbehörden namentlich in Preußen und können uns denken, wie sie ihre Macht ausnützen würden, um Bestimmungen in die Dienstordnung hineinzubringen, die es einem Arbeiter ganz unmöglich machen, jemals in eine Kassenverwaltung hineinzukommen. (Zuruf: Versorgungsanstalt für Militäranwärter!) Man wird von den Anwärtern mindestens das Einjährig-Freiwilligengzeugnis verlangen oder irgendeine andere Schulbildung, die Arbeiter schwer erreichen können. Mit Genehmigung des Oberversicherungsamts können dann ferner Angestellte auf Lebenszeit angestellt werden, es kann aber auch das Oberversicherungsamt anordnen, daß bestimmte Angestellte auf Lebenszeit angestellt werden müssen, bei Krankenkassen mit über 10 000 Mitgliedern. Diese Bestimmung läßt wieder einen außerordentlich reaktionären Pferdefuß erkennen. Die auf Lebenszeit Angestellten, sagt der Gesetzentwurf, erhalten dann den Charakter als Staats- und Kommunalbeamte und unterliegen damit auch den Bestimmungen, die in bezug auf das Disziplinarverfahren für diese Beamten gelten. Die Regierung scheint ja nicht den Mut zu haben, in das Gesetz eine Bestimmung hineinzubringen, daß alle Angestellten, die politisch zur Sozialdemokratie gehören, auch wenn sie Jahrzehnte oder lange Jahre in einer Kasse tätig sind und außerordentlich gute Leistungen aufweisen, hinausgeworfen werden. Aber durch die erwähnte Bestimmung kann erreicht werden, daß alle politisch mißliebigen Elemente, die sich in leitender Stellung bei einer Krankenkasse befinden, hinausbugliert werden; denn in dem Augenblick, wo sie Staats- und Kommunalbeamte werden, unterliegen sie eben dem Disziplinarverfahren und wir wissen ja, daß es in Preußen wie auch in einer Reihe anderer Bundesstaaten als mit der Stellung eines Beamten unvereinbar gilt, politisch zur Sozialdemokratie zu gehören. Der Fall Schüding beweist ja, wie selbst die politische Gesinnung als Freisinniger ausgereicht hat, um ein Disziplinarverfahren gegen einen Bürgermeister einzuleiten. Unsere Kassenbeamten in ihrer übergroßen Mehrheit haben sich ganz entschieden gegen diese Art Fürsorge zur Wehr gesetzt. (Zuruf: Weil es ein Danaergeschenk ist!) Wir sehen also, daß die Regierung die Beamten beglücken will mit Vorschriften, gegen die sich die Betroffenen mit allen Mitteln wehren. Ich möchte hier noch erwähnen, daß auch für die Wahl der Kassenbeamten dieselben Vorschriften gelten sollen wie für die Wahl des Vorsitzenden. Ein Kassenbeamter ist nur gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer im Vorstand erhält. Kommt eine solche Wahl in der ersten Sitzung nicht zustande, dann kann auch eine einfache Majorität auszeichnend sein. Der Beamte, wenn er gebraucht wird, soll dann eintreten können, er ist gewählt, aber eine Wahl mit einfacher Majorität unterliegt der Nachprüfung durch das Versicherungsamt. Dieses soll dann die Qualifikation des Gewählten zu prüfen haben. Damit soll natürlich erreicht werden, daß politisch mißliebige Elemente aus der Kasse ferngehalten werden. Denn daß unsere Aufsichtsbehörden einen politisch Anrüchigen nicht als qualifiziert für einen Kassenbeamtenposten halten werden, darüber dürften unsere Meinungen wohl nicht auseinandergehen. Im Gegensatz zu dieser Regelung des Beamtenrechts stehen wiederum die Bestimmungen bei der Unfallversicherung. Die Beamten der Berufsgenossenschaften stehen in ihrer Mehrheit auf einem anderen Standpunkt in bezug auf die Vertretung ihrer Interessen wie die Kassenbeamten. Diese Beamten petitionieren gerade darum, daß sie als Staats- oder Kommunalbeamte erklärt werden, daß die Berufsgenossenschaften verpflichtet sein sollen, sie auf Lebenszeit anzustellen. Einer Abordnung dieser Beamten ist im Reichsamt des Innern eine zusageende Erklärung gegeben worden. Der Entwurf zeigt nun aber, daß die Regierung den Berufsgenossenschaften völlig freie Hand läßt, sie können mit ihren Angestellten schalten und walten wie sie

wollen. Die einzige Bestimmung, die auch schon jetzt im Unfallversicherungsgesetz enthalten ist, geht dahin, daß die Berufsgenossenschaften eine Dienstordnung aufstellen müssen, die dem Reichsversicherungsamt zur Prüfung vorzulegen ist. Bei den Berufsgenossenschaften also Nachprüfung durch eine einheitliche Zentralinstanz, bei den Krankenkassen Nachprüfung durch die vielen Hunderte von Aufsichtsinstanzen und große Mangelvollkommenheit der Landeszentralbehörden. Daraus ergibt sich klar und deutlich, daß nur politische Motive die Regierung veranlaßt haben, diese Bestimmungen hineinzubringen, nicht die Sorge um das Wohl der Kassenbeamten. Sonst hätte ja die Regierung den Wunsch der Berufsgenossenschaftsbeamten erfüllen müssen.

Ein besonderes Kapitel der Reichsversicherungsordnung bilden dann die Landkrankenkassen. Das ist das letzte Kapitel, das ich behandeln will, aber es ist auch das allerhöchste. Diese Kassen sollen zuständig sein für die in der Landwirtschaft beschäftigten Personen, für die Dienstboten, die im Wandergewerbe beschäftigten Personen und für die Hausgewerbetreibenden, sowie die bei den Hausgewerbetreibenden beschäftigten Personen. Es kommen also eine Reihe von Arbeitern und Arbeiterinnen in diese Landkrankenkassen hinein, die gar nichts mit der Landarbeit zu tun haben. Zum Beispiel nicht nur die Hausgewerbetreibenden selbst, sondern auch die in den Betriebswerkstätten der Zwischenunternehmer tätigen Personen. Dadurch werden sie wesentlich schlechter gestellt als heute. In den Bezirken, für die Ortskrankenkassen nicht errichtet werden, sollen dann die Landkrankenkassen auch für die gewerblichen Arbeiter, die sonst vermöge ihrer Beschäftigung einer Ortskrankenkasse angehören hätten, zuständig sein. Die Folge wird sein, daß in den Landbezirken mit kleinen Städten bis 10 000 Einwohnern die gewerblichen Arbeiter, die Handwerker des ganzen Bezirks der Landkrankenkasse zugewiesen werden. All diese Arbeiter gehen dann ihrer heute bestehenden Rechte vollkommen beraubt. Die Leistungen der Landkrankenkassen sind nach jeder Richtung hin minderwertig und unzureichend. Die Unterstützung soll nicht wie bei den Ortskrankenkassen nach dem durchschnittlichen Tagelohn oder dem wirklichen Arbeitsverdienst berechnet werden, sondern nach dem Ortslohn, das ist der ortsübliche Tagelohn, wie wir ihn heute nennen. Dieser ist für die Landarbeiter noch viel niedriger als für die gewerblichen Arbeiter festgesetzt. Er beträgt in vielen Gegenden Deutschlands noch heute nur 300 Mk. pro Jahr. Danach werden ja heute schon die Unfallrenten an die Landarbeiter gezahlt, nun soll der „Ortsübliche“ auch für die Bemessung der Krankenunterstützung ausschlaggebend sein. Durch die Satzung kann ferner das Krankengeld für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März oder für einen Teil dieser Zeit bis auf ein Viertel des Ortslohnes herabgesetzt werden. Die Regierungsrate, die den Entwurf ausgearbeitet haben, gehen aber von dem Gesichtspunkt aus, daß während der Winterszeit der Landarbeiter und seine Familie nicht soviel zum Leben brauchen wie im Sommer. Sie glauben offenbar, daß er ähnlich wie gewisse Tiere lebt, die einen Vorrat für den Winter einsammeln und dann von ihrem Fett zehren. (Sehr gut!) Diese Bestimmung ist natürlich weiter nichts als ein Entgegenkommen gegen die Agrarier (Sehr richtig!), die eben möglichst wenig zahlen wollen. Aber nicht nur das Krankengeld für die Erkrankten soll in der Weise herabgesetzt werden, auch die Wöchnerinnen-, Angehörigen- und Schwangerenunterstützung soll während der Wintermonate auf ein Viertel des ortsüblichen Tagelohnes, also auf die Hälfte des Mindestkrankengeldes, herabgesetzt werden können. Krankenhauspfllege dürfen die genannten Krankenkassen überhaupt nicht gewähren. Die Zwangskrankenkassen haben ja heute das Recht dazu, und wir fordern seit lange, daß es als ihre Pflicht bezeichnet wird. Die von organisierten Arbeitern geleiteten Kranken-

lassen haben die Krankenhauspflegegewährung auch allgemein durchgeführt. Den Landkrankenlassen wird es ausdrücklich verboten. Nur wenn die Landeszentralbehörde für das Gebiet oder einen Teil eines Bundesstaates eine Anordnung erläßt, die es für zulässig erklärt, daß Krankenhausfürsorge eingeführt werden kann, kann die Krankenkasse dazu übergehen, eine solche Bestimmung in ihr Statut hineinzubringen.

Es haben aber, wenn wirklich eine Landkrankenliste Krankenhauspflege gewährt, die Angehörigen keinen Anspruch auf Angehörigenunterstützung. Auch hier soll es lediglich dem freien Willen der Landkrankenlisten überlassen bleiben, ob sie eine Angehörigenunterstützung gewähren wollen. Die Krankenhauspflege kann sogar an den Hinterbliebenen bestraft werden, wenn der Kranke stirbt. (Hört! hört!) Das ist eine ganz eigentümliche Bestimmung. Wenn nämlich ein Mitglied einer Landkrankenliste Krankenhauspflege bekommt, dann kann ein für allemal durch Statut bestimmt werden, daß das Sterbegeld auf den Höchstbetrag von 30 Mk. festgesetzt wird. Sonst ist bekanntlich als Sterbegeld mindestens der zwanzigfache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes zu gewähren. Es soll also die Witwe des Mitgliedes einer Landkrankenliste bestraft werden dafür, daß ihr Mann Krankenhauspflege erhalten hat. Von dem Wenigen, was den Landarbeitern nach diesen Bestimmungen noch gewährt werden könnte, wird für Tausende und Zehntausende überhaupt nichts übrigbleiben. Denn das Gesetz gibt den Arbeitgebern das Recht, die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht für seine Arbeiter zu beantragen. Nach dem geltenden Recht haben die Versicherten das Recht, einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht zu stellen, wenn sie entweder dauernd in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind oder wenn sie gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Rechtsanspruch auf eine Leistung während der Krankheit haben, die den Mindestleistungen der Krankenkassen gleichkommt. Hier bei den Landkrankenlisten soll der Arbeitgeber der Vormund sein. Es ist selbstverständlich, daß für viele Arbeiter, die nicht mehr voll erwerbsfähig sind, unter diesen Umständen die Krankenversicherung nicht in Frage kommt. Der Arbeitgeber soll ferner das Recht haben, durchzusehen, daß ein Arbeiter kein Krankengeld bekommt. (Hört! hört!) Landarbeiter, die einen Arbeitsvertrag auf mindestens ein Jahr abgeschlossen haben und Naturalleistungen oder Lohn mindestens in einem dreihundertfachen Werte des satzungsgemäßen täglichen Krankengeldes beziehen, erhalten, wenn der Arbeitgeber es beantragt, im Falle der Krankheit kein Krankengeld, sondern nur freien Arzt und Medizin. Durch das Statut kann ferner bestimmt werden, daß Klassenmitglieder Krankengeld nicht erhalten, denen eine jährliche Invaliden- oder Unfallrente mindestens im hundertfünfzigfachen Betrage des satzungsgemäßen täglichen Krankengeldes gewährt wird. Wiedermum eine Ausnahmebestimmung gegen die ländlichen Arbeiter. Der gewerbliche Arbeiter, auch wenn er Invalidenrente bezieht, der den Rest seiner Arbeitskraft vermerzt und in einem versicherungspflichtigen Betriebe tätig ist, ist versicherungspflichtig und wird in Krankheitsfällen unterstützt. Schon eine Unfallrente von nur 75 Mk. pro Jahr würde genügen, um zahlreiche Landarbeiter von der Krankenversicherung auszuschließen.

Die Bestimmungen über die innere Verfassung der Landkrankenlisten sind das allerschlimmste, was man sich denken kann. Jede Spur von Selbstverwaltung ist beseitigt, die Landarbeiter sollen nur zahlen, aber nicht den geringsten Einfluß auf die Verwaltung dieser Klasse haben. Der Vorsitzende der Landkrankenlisten und die Vorstandsmitglieder werden nicht etwa gewählt, sondern von den zuständigen Kommunalbehörden oder dem Kommunalverband ernannt, auf den Willen oder die Meinung der Versicherten wird gar keine Rücksicht genommen.

Von der Bildung eines Ausschusses (der jetzigen Generalversammlung der Klassen) soll für die Landkrankenlisten abgesehen werden können, aber wenn ein solcher Ausschuss doch in Funktion tritt, dann werden seine Mitglieder auch nicht von den Versicherten gewählt, sondern von dem Kommunalverband ernannt. Selbst der kleinste Einfluß der Versicherten wird dadurch ein für allemal beseitigt. Um nun auch den Vorsitzenden eventuell davor zu schützen, daß die ernannten Vorstandsmitglieder ihm unangenehme Stunden bereiten, dadurch, daß sie sich vielleicht eine eigene Meinung bilden und über verschiedene Dinge eine andere Auffassung haben wie er, bestimmt der Entwurf, daß die Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstandes dem Kassenvorsitzenden allein übertragen werden kann. In Kreusen werden die Dinge in der Regel sich so abspielen, daß der Landrat seinen Sekretär oder einen anderen Beamten zum Verwalter der Kasse ernannt; der Herr ist dann vollständig allmächtig, er macht, was er Lust hat. Die Versicherten können noch nicht einmal durch die ernannten Vorstandsmitglieder ihre Wünsche zum Ausdruck bringen. Diese ungeheure Entziehung der Landarbeiter und nicht allein der Landarbeiter, sondern auch der Diensthöten, der Hausgewerbetreibenden, der Wanderarbeiter usw. begründet die Regierung damit, daß sie sagt, die ländlichen Arbeiter seien vielfach mit der Ausübung des Selbstverwaltungsrechtes minder vertraut und bei der großen Entfernung weniger imstande, als die gewerblichen Versicherten, ihr Amt auszuüben, so daß für sie die Gefahr nahelegt, von ihren städtischen Klassengenossen in den Hintergrund gedrängt und von einer wirksamen Vertretung ihrer besonderen Interessen ausgeschlossen zu werden. (Lachen.) Diese Begründung ist eigenartig, sie läßt den Schluß zu, daß die Regierung aus reiner Sorge um das Wohl der Landarbeiter, damit dieselben nicht von den bösen Klassengenossen aus der Stadt verzwängt werden, den Mitgliedern der Landkrankenlisten das Wahlrecht nicht geben will. (Sehr gut!) Aber ein anderer Passus enthüllt etwas deutlicher die Absichten des Gesetzgebers. Da heißt es, daß diese Art der Regelung deshalb erfolgt, um der Unzuverlässigkeit, die hier und da aus der gemeinsamen Teilnahme von Herrschaft und Gesinde an der Klassenverwaltung besorgt werden könnte, vorzubeugen. (Hört! hört!) Das ist schon verständlicher, unsere Agrarier wehren sich natürlich mit Händen und Füßen, mit ihren Lohnsklaven wie mit Gleichberechtigten an einem Tische zu sitzen. (Sehr gut!) Aber noch ein anderer Grund ist ausschlaggebend, ein politisches Motiv: Die Regierung und die Agrarier fürchten, daß die Gewährung des Selbstverwaltungsrechtes in den Landkrankenlisten gleichbedeutend ist mit der Gewährung des Koalitionsrechtes an die Landarbeiter, denn wenn die Landarbeiter sich erst um die Krankenkassenangelegenheiten kümmern, dann werden sie gedrängt, zusammenzukommen und sich zu verständigen, und sie sehen ein, daß sie dazu einer Organisation bedürfen. (Lebhafte Zustimmung.) Um dies zu verhindern, um den Landarbeitern weiter das Koalitionsrecht vorzuenthalten, deshalb diese Bestimmung, die so ungeheure Natur ist, daß sie um den besten Agitationsstoff für die Landarbeiter gibt. (Sehr richtig!) Auch der rückständigste Landarbeiter wird einsehen, wie er von der Regierung und von seinen Arbeitgebern behandelt wird, er wird einsehen, daß die Rechtlosigkeit der Landarbeiter bis in alle Ewigkeit aufrecht erhalten werden soll, daß man den Landarbeitern zwar ein Surrogat einer Krankenversicherung geben will, nur um nach außen hin prunken zu können, daß aber tatsächlich diese ganze Krankenversicherung nichts wert ist, denn sie bietet den Landarbeitern nichts. (Sehr wahr!)

Das ist im wesentlichen der Inhalt des Entwurfs. Ich konnte mich nur auf die allerwichtigsten und trassendsten Dinge in diesem Gesetzentwurf beschränken. Ich sollte nur zeigen, wie die Regierung gewissermaßen das letzte Feigenblatt abgestreift hat. Sie hat durch diesen Entwurf mit allzu großer Deutlichkeit ge-



zeigt, daß sie nur die Beauftragte des Zentralverbands deutscher Industrieller und des Bundes der Landwirte ist. (Sehr richtig!) Sie hat gar nicht den Mut, gegen den Willen dieser mächtigen Unternehmerorganisationen einen Gesetzentwurf einzubringen. Diese Tatsache ist wichtig genug. Wir können mit dem Ergebnis zufrieden sein, weil hier der Beweis erbracht ist, daß eine Reichsbehörde, das Reichsamt des Innern, lediglich dem Diktum der Unternehmer gefolgt ist. Das wird die Wirkung auf die Arbeiter, insbesondere auf die Landarbeiter, nicht verschlen. Für uns ist eine Verschlechterung der bestehenden Zustände undsatisfutierbar, wir verlangen den Ausbau der Arbeiterversicherung. Die Leistungen der Krankenkassen müssen erhöht werden. Sie müssen verpflichtet sein, die Unterstützung nach dem vollen Arbeitsverdienst zu gewähren. Zum mindesten brauchen wir eine Bestimmung, die es den Krankenkassen ermöglicht, den durchschnittlichen Tagelohn entsprechend dem wirklichen Verdienst der Versicherten auch über 5 Mk. hinaus festzusetzen. Wir fordern auch eine bessere Fürsorge für die Schwangeren und Wöchnerinnen, die sich ausdehnen hat auf eine längere Zeit vor und nach der Entbindung. Wir müssen verlangen, daß auch die Frauen der Versicherten dieselbe Unterstützung erhalten. Ferner fordern wir Gewährung der Hauspflege. Diese ist in dem Entwurf ja vorgesehen, aber die Kassen sollen nur berechtigt sein, sie durchzuführen. Mit einem solchen fakultativen Recht können wir uns nicht begnügen. Es muß georgt werden nicht nur für die Versicherten, sondern auch für die Familienangehörigen. Weiter muß eine Erweiterung der Befugnisse der Krankenkassen dahin erfolgen, daß sie dieselben Rechte erhalten wie die Berufsgenossenschaften. Sie müssen vorbeugend wirken können. Nach dieser Richtung werden durch den Entwurf ja einige Konzessionen gemacht. Die Krankenkassen müssen auch das Recht haben, hygienische Vorschriften für die Betriebe zu erlassen und die Betriebe zu kontrollieren, ebenso wie die Berufsgenossenschaften ein Revisionsrecht haben. Noch eine weitere Verschlechterung des bisherigen Rechtszustandes möchte ich erwähnen, sie betrifft die Ehefrauen. Dieselben sind jetzt krankversicherungs-pflichtig, wenn sie von dem Ehemann beschäftigt werden. Bei der Invalidenversicherung ist die Versicherungspflicht der Ehefrauen durch die Rechtsprechung ausgeschlossen. Für die Krankenversicherung ist das Preussische Oberverwaltungsgericht und auch die Gerichte anderer Bundesstaaten zu der Entscheidung gelangt, daß zwischen Eheleuten ein Arbeitsverhältnis zustande kommen kann. Bei der Invalidenversicherung hat dagegen das Reichsversicherungsamt, das doch eine soziale Funktion sein soll, entschieden, daß ein solches Arbeitsverhältnis nie zustande kommen kann, weil es den Begriffen der Sittlichkeit und Moral widerspreche. Nun macht sich der Entwurf nicht die fortgeschrittene Ansicht der Oberverwaltungsgerichte zu eigen, sondern er bestimmt, daß die Beschäftigung eines Ehegatten durch den andern als nicht versicherungspflichtig gilt. Das ist unerhört. Ich erinnere nur an die Hausgewerbetreibenden, wo die Frau als Gehilfin des Mannes tätig ist. Alles in allem, der Entwurf bringt nichts als Verschlechterungen, außer der Ausdehnung des Versicherungszwanges. Rechte sollen genommen werden, die die Versicherten seit 25 Jahren mit dem größten Erfolg ausgeübt haben. Wenn die Regierung immer betont, daß die Sozialdemokratie nur regiert, so erinnere ich daran, daß in der Arbeiterversicherung Tausende und aber Tausende ehrenamtlich ihre Pflicht tun zum Wohle ihrer Klassen-genossen. (Lebhafte Sehr richtig!) Allein bei den unteren Verwaltungsbehörden sind etwa 12 000 Arbeiter tätig, bei den Vorständen der 23 000 Krankenkassen wohl mehr als 100 000, bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung an 4000. Dazu kommen noch die Weisiger beim Reichsversicherungsamt, den Landesversicherungsanstalten usw. Und diese in die Hunderttausende zählenden Arbeiter, die ihre ganze Kraft einsetzen haben, ihre Wende und ihre

freie Zeit opfern, um die Arbeiterversicherung mit sozialem Geist zu erfüllen, die sollen entrechtet werden. Man will die Rechte der Unternehmer erweitern, um die Arbeiter zu rechtlosen Heloten zu machen. Der Entwurf in dieser Form darf niemals auf die Zustimmung unserer Fraktion rechnen. Wir werden be-trebt sein müssen, mit allen Mitteln die Verschlechterungen abzuwenden. Die Erbitterung der Massen ist groß wegen dieses brutalen Attentats, was ja auch der Kongreß der christlichen Arbeiter mit aller Deutlichkeit gezeigt hat. Unsere wichtigste Aufgabe muß sein, genügende Aufklärung ins Land zu tragen, damit die Arbeiterklasse, wenn der Gesetzentwurf vor den Reichstag gelangt, sich die Vertreter ansetzt, die bereit sind, die Lage der Arbeiter immer mehr zu verschlechtern. (Lebhafte Beifall.)

Lipinski teilt mit, daß von dem Vorstand des sozialdemokratischen Vereins für den 6. württembergischen Wahlkreis an das Bureau das Verlangen gestellt wird, ihm das Material zum Protest gegen die Wahl des Delegierten Schliche zu überweisen. Da der Genosse Schliche anwesend sei, und der Parteitag nicht zugehen könne, daß sein Material irgend jemand ausgehändig werde, so halte er diese Angelegenheit für erledigt und weise das Ansinnen zurück. (Bravo!) Der Parteitag ist damit einverstanden.

Sug-Want (persönlich): Gestern hat sich bei der Einbringung der Resolu-tion zu Punkt 3, Erbschaftsteuer, der Parteigenossen eine Erregung bemächtigt in der Annahme, daß eine Ueberrumpelung des Parteitages geplant sei. Ge-nosse Frank hat dann namens meiner Person und des Genossen Müller, die wir die Resolution eingereicht haben, die Erklärung abgegeben, daß diese An-nahme unrichtig sei. Trotzdem ist in der heutigen Nummer der „Leipziger Volkszeitung“ diese Behauptung im vollen Umfange aufrechterhalten worden. (Rufe: Unerblichkeit!) Ich kann das nicht ins Land hinausgehen lassen, ohne die Sache richtigzustellen und aufzuklären (Zuruf: Das ist gerade so schäbig, wie die Sache heute im „Vorwärts“!), und zwar durch Abgabe folgender Erklärung, die ich den Parteitag bitte, ins Protokoll aufnehmen zu lassen:

„Trotz der Nichtigstellung des Genossen Frank wird in der „Leipziger Volkszeitung“ unter beleidigenden Ausfällen weiter die Behauptung auf-gestellt, daß die zum Punkt 3 der Tagesordnung zu spät eingereichte Reso-lution, nach welcher der Parteitag die Stellung der Fraktion zur Erbschafts-steuer ausdrücklich billigen sollte, ein Ueberrumpelungsversuch gewesen sei. Demgegenüber muß ich erklären, daß der Genosse Paul Müller und ich von 9 Uhr an, also mit dem Beginn der Vormittags-sitzung am Mittwoch, Unter-schriften zur Unterstützung der Resolution gesammelt haben. Sie trug bei der Einreichung etwa 50 Unterschriften. (Hört! hört!) Der Umstand, daß wir möglichst viele Unterschriften haben wollten und nicht annehmen konnten, daß nach der Rede Kautskys die Debatte geschlossen wurde, hat lediglich die Ein-reichung der Resolution verzögert. (Hört! hört!) Namens der Unterzeichner und in meinem Namen protestiere ich auf das entschiedenste gegen die Unter-stellung, den Versuch einer Ueberrumpelung des Parteitages gemacht zu haben.“

Lipinski: Die Erklärung geht zu Protokoll.

Frank (persönlich): Parteigenossen! Die „Leipziger Volkszeitung“ hat trotz der Erklärung, die von mir gestern abgegeben war, heute geschrieben, ich hätte „mit gut gemintem Erstaunen“ mich gegen die Behauptung des Ueber-rumpelungsversuchs verwahrt. Ich weise diese Beschimpfung eines Parteitags-delegierten mit Entrüstung zurück. Es hieße den Parteitag beleidigen, wenn ich annehmen wollte, daß nicht die Gesamtheit des Parteitages das Wort eines anständigen Parteigenossen in Ehren hielt. (Lebhafte Beifall und Hände-klatschen. Zuruf: Unerhört, wie dort gearbeitet wird!).

Das Zentralarbeitskomitee der polnisch-sozialdemokratischen Partei in Kuffisch-Polen sendet der deutschen Arbeiterpartei zu ihrem Parteitag telegraphisch herzlichste Wünsche für erfolgreiche Arbeit.

Schluß der Sitzung 6½ Uhr.

## Fünfter Verhandlungstag.

Freitag, den 17. September 1909. — Vormittags-Sitzung.

Wpinski eröffnet die Sitzung um 9 Uhr.

Singer teilt mit, daß Kleemann-Leipzig nicht zur Kontrollkommission und die Genossin Waader nicht als Beisitzende zum Parteivorstand zu kandidieren wünschen.

Darauf erhält das Wort zum zweiten Referat über die Reichsversicherungsordnung

### B. Unfallversicherung

Robert Schmidt-Berlin: Parteigenossen! Nachdem mein Kollege Bauer gestern bereits den Umfang und die Leistungen der Arbeiterversicherung eingehend geschildert hat, will ich sogleich auf diejenigen wichtigen Punkte eingehen, die uns bei der Unfallversicherung interessieren. Wir stellen in der Unfallversicherung zunächst eine außerordentlich wichtige Forderung, die Ausdehnung der Versicherungspflicht, in den Vordergrund. Der Versicherungspflicht müssen alle gegen Lohn und Gehalt beschäftigten Personen unterstellt werden. Es ist außerordentlich bedauerlich, daß die Reform der Arbeiterversicherung, die uns in der Reichsversicherungsordnung geboten wird, wiederum den Kreis der Versicherungspflichten der drei großen Versicherungszweige, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, verschieden gestaltet. Eine grundlegende Voraussetzung für die Einheitlichkeit in der Arbeiterversicherung wäre die, daß der Kreis der Versicherten für alle drei großen Versicherungszweige gleich umgrenzt wird. Schon im Interesse einer einfachen Handhabung der Versicherungsgesetze erscheint dies geboten, dann aber auch sollte die Versicherungspflicht keinen Halt vor einer bestimmten Berufsgruppe machen und eine Abgrenzung gewählt werden, die meiner Ansicht nach oft recht willkürlich ist. So wird in der gegenwärtigen Reichsversicherungsordnung noch der Zustand aufrechterhalten, daß ein großer Teil derjenigen Arbeiter, die im Handwerk beschäftigt sind, nicht der Versicherungspflicht unterstellt werden. Man hat gesagt, es könnte deshalb die Versicherungspflicht nicht auf die Arbeiter im Handwerk ausgedehnt werden, weil einmal die Unfallgefahr im Handwerk nicht groß ist und zweitens auch die Lasten für die Versicherung von den Handwerkern nicht getragen werden können. Ich mache dagegen geltend, daß es für den Arbeiter ganz gleich ist, ob er einen Unfall erleidet in einem großen Fabrikbetrieb oder im Handwerk, die Schädigung bleibt dieselbe. Und wenn wir zugeben, daß die Unfallgefahr im Handwerk nicht eine so große ist, so wird natürlich auch die Belastung für das Handwerk keine übermäßige sein. Wir würden also nur eine Forderung erfüllen, die die Arbeiter mit Recht erheben, daß ohne Unterschied der Betriebsstätte jeder, der einen Unfall erleidet, auch Anspruch auf Entschädigung hat. Ich will an einem Beispiel zeigen, zu welchen Ungerechtigkeiten der heutige Zustand führt. Nehmen Sie an, es verunglückt jemand beim Fensterputzen, so erhält der Betroffene dann eine Entschädigung, wenn er das Fensterputzgewerbe ausübt. Er würde aber für die Folgen des Unfalls nicht entschädigt werden, wenn er als Hausdiener eines Restaurants den Unfall erleidet. Obwohl also die Arbeit ganz genau dieselbe ist, gleichgültig, ob sie von einem gewerblichen

Fensterputzer oder einem Hausdiener verrichtet wird, wird dennoch ein Unterschied bei einem Anspruch auf Entschädigung gemacht. Zahlreich sind die Fälle, die bei der unsicheren Abgrenzung des Handwerks zu langen Streitigkeiten über die Versicherungspflicht des Betriebes führen. Es ist eine große Ungerechtigkeit, daß hier diese willkürliche Abgrenzung wieder aufrechterhalten wird und das Handwerk nicht in die Versicherungspflicht hineingezogen wurde. (Sehr richtig!) Weiter sollte man den kleinen Handwerkern und Hausgewerbetreibenden mit der Zwangsversicherung unterstellen.

Nun zu einigen Ausdehnungen der Versicherungspflicht im Entwurf der Reichsversicherungsordnung. Es sollen künftig der Versicherungspflicht unterstellt werden Personen, die mit der Wartung von Reitieren beschäftigt werden, Stallente, Automobilführer der Luxusfuhrwerke, die bisher nicht versichert waren. Auch auf Personen, die bei Bedienung der Flugapparate und Luftschiffe beschäftigt sind, soll die Versicherungspflicht ausgedehnt werden. Dazu gestellt sich dann eine sehr zweifelhafte neue Ausdehnung der Versicherungspflicht für die in kaufmännischen Betrieben beschäftigten Angestellten. Bisher waren Personen in kaufmännischen Betrieben, die mit einer Lagerlei verbunden waren, dann der Versicherungspflicht unterstellt, wenn der Betrieb in das Handelsregister eingetragen war. Nach den neuen Bestimmungen soll nun, weil diese alte Bestimmung zu manchen Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben hat, wie ich gern zugebe, die Abgrenzung so erfolgen, daß die kleinen kaufmännischen Betriebe von der Versicherung ausgeschlossen werden. Die Abgrenzung soll das Reichsversicherungsamt vornehmen. Aber wie wird das Reichsversicherungsamt die Grenze bestimmen? Hier haben wir wieder einen Anlaß zu unendlichen Streitigkeiten. Es fehlt ein großer Zug in der neuen Reform, der diese Kleinlichen Dinge beseitigt. (Sehr richtig!) Wir verlangen ferner eine Ausdehnung der Entschädigungspflicht und des Begriffs „Betriebsunfall“. Entgegen der heutigen Rechtsprechung wollen wir, daß die Verpflichtung zur Unfallentschädigung auch dann eintritt, wenn der Arbeiter auf dem Wege von oder nach dem Betriebe zu Schaden gekommen ist. Wegen dieser Forderung wird eingewandt, es handele sich hier um Unfälle, die mit dem Betriebe in keinem Zusammenhang stehen. Diese Auffassung hat zu schweren Ungerechtigkeiten geführt. Insbesondere sind die Arbeiter auf den Werften in Hamburg schwer benachteiligt. Die dortigen Werften sind meist nur dadurch zu erreichen, daß der Arbeiter einen Fährdampfer benutzt. Jeder Unfall, der einem Arbeiter nun begegnet bei der Benutzung eines solchen Fährdampfers, scheidet als Betriebsunfall aus. Das ist ein Unfall des täglichen Lebens, wie das Reichsversicherungsamt sagt, und kein Betriebsunfall; und doch wird man zugeben müssen, daß die Tätigkeit in dem Betriebe den Arbeiter zwingt, einen Weg zu benutzen, der manche Gefahren bietet und somit der innere Zusammenhang mit dem Betrieb und der Betriebsstätigkeit, wenn nicht direkt, so doch indirekt gegeben ist. Es gibt auch Fälle, wo es nicht möglich ist, die Betriebsstätte eng zu umschreiben. So muß im Schornsteinfegergewerbe jeder Unfall als Betriebsunfall gelten, auch wenn er sich auf dem Gang von einem Hause zum anderen ereignet.

Eine große Bedeutung erlangt im Unfallstreitverfahren die Gewerbekrankheit. Das Reichsversicherungsamt hat es abgelehnt, eine Reihe von Krankheiten, die man eigentlich als Betriebsunfälle ansehen muß, als solche zu erachten. Man hat es beispielsweise abgelehnt, bei den Seeleuten die Erkrankung an Malaria und Scharb als Unfall anzuerkennen, obwohl die Erkrankung mit dem Beruf in außerordentlich engem Zusammenhange steht. Auch die zahlreich vorkommenden Vergiftungen in chemischen Fabriken werden als Betriebsunfälle abgelehnt. Man ist der Meinung, daß die fortgesetzte schädliche Ein-

wirkung eines Betriebs auf den Organismus des Arbeiters dazu geführt hat, langsam eine Erkrankung herbeizuführen. Der Begriff des Betriebsunfalls sei nicht gegeben, weil für einen solchen nur ein plötzlich auftretendes bestimmtes Ereignis verantwortlich gemacht werden kann. Diese Auffassung ist wiederholt von Professor Lewin bekämpft und nachgewiesen, daß eine Reihe von Vergiftungserkrankungen eigentlich die Voraussetzung des Betriebsunfalls erfüllen, denn die bestimmte schädliche Arbeit im Betriebe stelle das Unfallereignis dar. Auf diesem Wege ist uns die Gesetzgebung des Auslandes vorangegangen. Ein Beispiel, wie die Frage der Gewerbekrankheiten und der Unfallkrankheiten zu regeln ist, finden wir in der englischen Gesetzgebung. Im Jahre 1906 hat die englische Regierung 159 Sachverständige, darunter 92 Aerzte, gehört, die über die Art der Berufskrankheiten Untersuchungen angestellt haben. Die Folge dieser interessanten Untersuchungen war, daß in dem Gesetz über die Entschädigung bei Betriebsunfällen fünf Krankheiten als Betriebsunfälle festgesetzt sind, und zwar: Karbunkel, Blei-, Quecksilber- und Arsenivergiftung und Wurmkrankheit. Die englische Regierung hat sich aber nicht begnügt mit der Benennung dieser Krankheiten als Unfallfolge, sondern sie hat durch eine Verordnung bestimmt, daß 18 weitere Krankheiten als Unfallkrankungen zu betrachten sind. Es kommt dabei zunächst die chemische Industrie mit acht Arten der Erkrankungen in Betracht; Erkrankungen, die insbesondere bei dem häufigen Umgang mit gewissen Säuren, bei Gasbergiftungen und beim Sautieren mit Giften entstehen. Ferner sind fünf Erkrankungen der Bergarbeiter aufgenommen; darunter die Augenerkrankung der Bergleute, das Augenzittern; eine Erkrankung, die sich bei dem anhaltenden Aufenthalt im dunklen Betriebe und in schlechter Luft bemerkbar macht. Wir haben einige Industrien, die sehr schwere Erkrankungsgefahren zeitigen. Denken Sie an die Zustände in den Zink- und Bleihütten, in denen eine große Anzahl von Arbeitern langsam zugrunde geht. Vor einigen Jahren hat der Gewerbeinspektor von Oberschlesien darauf hingewiesen, daß in den dortigen Zinkhütten selbst die genügsamen ober-schlesischen Arbeiter keine Beschäftigung nehmen, weil jeder diese Hütten als eine Stätte des Verderbens meidet. Die Hütten bekommen nur noch ausländische Arbeiter, und auch diese nur mit großen Schwierigkeiten.

Bei diesen schweren Gefahren hat nicht nur die Krankenversicherung ihre Pflicht zu erfüllen, sondern auch die Unfallversicherung. Ich erinnere weiter an die Zustände in den Thomasschlammhütten. Auch hier sind trotz aller Schutzmaßregeln schwere Schädigungen der Gesundheit nicht hintanzuhalten. Das gleiche ist von den Steinarbeitern zu verzeichnen, die zahlreich der Lungenschwindsucht verfallen. Wir hätten mithin in Deutschland in derselben Weise, wie es die englische Gesetzgebung getan hat, dem Begriff des Betriebsunfalls eine Ausdehnung zu geben, so daß eine Reihe von Berufskrankheiten den Betriebsunfällen gleichzustellen wären.

Wir wollen ferner in unserer Resolution, daß der Schaden dem Versicherten voll ersetzt wird nach dem Arbeitsverdienst und nicht, wie bisher, nur Zweidrittel des Schadens. Ferner wollen wir die Witwenrenten erhöhen von 20 auf 33½ Prozent. Ich glaube, daß diese Forderung durchaus gerechtigt ist, da die gegenwärtigen Renten zu niedrig sind. Ich wiederhole eine alte Forderung unserer Fraktion, daß die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaften von Beginn des Unfalls eintritt, und nicht, wie heute, von der 14. Woche ab.

Zu einer sehr entschiedenen Kritik gibt uns die Festschätzung des Begriffs der „Erwerbseinkünfte“ Anlaß.

Es ist nicht ganz sicher, wie die Bestimmungen im Gesetzentwurf auszulegen sind. Sollte mit der neuen Bestimmung eine größere Berücksichtigung der Berufsinvalidität ausgesprochen werden, so würden wir darin die Er-

fällung eines unserer Wünsche erkennen. Die Berufsgenossenschaften vermuten, daß dies der Sinn dieser Bestimmung ist, und haben sich entschieden dagegen gewandt; aber weitere Bestimmungen des Entwurfs, insbesondere über das Ruhen der Rente, führen uns von der Berufsinvalidität wieder fort. Danach sollen die Verletzten, die nach dem Unfall den gleichen Verdienst erlangen wie vorher oder darüber hinaus noch einen höheren, sich die Aufhebung oder je nach dem Verdienst eine entsprechende Kürzung der Rente gefallen lassen. Diese Anforderung ist neu, sie läßt unberücksichtigt die individuelle Geschicklichkeit des Arbeiters und vor allem die Veränderung der Lohn- und Verhältnisse. (Sehr richtig!) Wer in einer kleinen Stadt mit niederen Löhnen einen Unfall erleidet und danach in eine Großstadt übersiedelt und, obgleich Invalide, doch den gleichen oder einen höheren Lohn verdient als bisher, wird dennoch unter ungünstigeren Verhältnissen leben. Der junge Arbeiter, der sich erst die handwerksmäßige Geschicklichkeit im Beruf aneignen will, dem bei einem Unfall der geringe Verdienst angerechnet wird unter Umständen gar der ortsübliche Tagelohn, kann darauf hinweisen, daß ihm in späteren Jahren mit der Entwicklung seiner individuellen Geschicklichkeit ein höherer Verdienst in Aussicht stand. Man muß annehmen, daß diejenigen, die diese Bestimmung entworfen haben, von allen tatsächlichen Verhältnissen des gewerblichen Lebens unberührt geblieben sind. (Sehr richtig!) Wir haben ein sehr interessantes Beispiel in unserer Praxis gehabt, ein Arbeiter, der ein Auge verloren hatte, verdiente nach einer Reihe von Jahren mehr als vor dem Unfall; die Berufsgenossenschaft bestritt daher die Erwerbseinkünfte und hob die Rente auf. Was geschieht aber, wenn bei dem Arbeiter im späteren Alter das Licht des anderen Auges nachläßt, oder wenn er durch einen nicht mit dem Betrieb zusammenhängenden Unfall das andere Auge verliert; dann hat er nicht mehr den Anspruch auf Rente, denn er kann ihn nur erheben, wenn der Unfallschaden sich verschlimmert hat, und der Unfallschaden, die Blindheit des einen Auges, hat sich nicht verändert. Das Reichsversicherungsamt hat in diesem Fall anerkannt, daß die Rente für den Verlust des einen Auges als eine Art Risikorente aufzufassen ist und deshalb auch im Hinblick auf den Verdienst weiter gewährt werden muß.

Unannehmbar ist die Bestimmung im Entwurf, wonach der Unfallentner jede Arbeit, die ihm von der Berufsgenossenschaft zugewiesen wird, annehmen muß. In der Ablehnung dieser Bestimmung sind die Berufsgenossenschaften mit uns einig. Der Berufsgenossenschaftstag, an dem ich teilgenommen habe, hat sich gegen diese Bestimmung ausgesprochen. Die heutige Rechtsprechung genügt den Berufsgenossenschaften vollkommen. Sie wünschen die Zwangslage nicht, ihren Krüppeln Arbeit verschaffen zu müssen, denn dann müßten sie ja auch denen Arbeit verschaffen, für die sie noch einen Rest von Erwerbssfähigkeit ausgerechnet haben, den der Betreffende aber in Wirklichkeit nicht ausüben kann. Wir wollen nicht, daß der Arbeiter in der Verfügung über seine Arbeitskraft so eingeschränkt wird, daß ein Dritter einfach über ihn verfügen kann. (Sehr richtig!)

Es wird dann weiter bestimmt, daß künftig Renten, die nur 20 Prozent betragen, ohne Zustimmung des Verletzten abgefunden werden können. (Hört! hört!) Bisher war der Rechtszustand der, daß auf Antrag des Verletzten eine Rente bis zu 15 Prozent abgefunden werden konnte. Es lag somit in der Hand des Versicherten, den Antrag zu stellen oder, wenn die genügende Ablösung nicht geboten wurde, wieder von seinem Antrag zurückzutreten. Jetzt verlangt die Berufsgenossenschaft und das Versicherungsamt das Recht, ohne Zustimmung des Versicherten die Rente abzufinden. Die üble Folge dieser Maßnahme ist, daß aus diesem Unfall Rentenansprüche aufs neue nicht mehr erhoben werden können. Aus der Praxis wissen wir aber, daß selbst unbedeutende Unfälle, die

augenblicklich eine sehr geringe Erwerbseinkünfte zettigen, später zu schweren Komplikationen führen und dem Versicherten schweren Schaden zufügen können. Ist er aber mit seiner Rente abgefunden, dann ist er nicht in der Lage, einen Rentenanspruch aufs neue zu erheben. Es ist auf dem Berufsgenossenschaftstag gesagt, das Reichsversicherungsamt wäre bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung im Reichsamt des Innern überhaupt nicht gehört worden, und tatsächlich kann ich mir kaum vorstellen, daß ein Praktiker aus der Rechtsprechung, der noch einiges sozialpolitisches Empfinden hat, eine Bestimmung treffen konnte, die eine so schwere Schädigung der Arbeiter zur Folge haben würde. (Sehr richtig!)

Der gegenwärtige Zustand soll ferner insofern verschlechtert werden, als die Renten bis zu 20 Prozent im voraus für eine bestimmte Zeit festgesetzt werden können, das heißt die Berufsgenossenschaft kann, wenn ihre Entschädigungspflicht einsetzt, zu dem Verletzten sagen, du bekommst auf 6 Monate 20 oder 15 Proz. Rente und dann nichts mehr, in 6 Monaten wirst du wieder gesund sein und deine Arbeitskraft wieder voll erlangt haben. Gegenwärtig hat sich die Rechtsprechung auf den Standpunkt gestellt, daß im voraus Renten nicht gekürzt werden dürfen, sondern es muß die Erwerbseinkünfte zur Zeit der Rentenfestsetzung genommen werden, und diese Festsetzung bleibt so lange bestehen, bis die Berufsgenossenschaft die Möglichkeit hat, aufs neue den Zustand des Verletzten zu prüfen. Die neue Bestimmung bedeutet eine Benachteiligung der Arbeiter. Wir haben zu fordern, daß der volle Schadenersatz für die Versicherten bei Unfällen in Anrechnung kommt. (Sehr richtig!) Unberechtigt ist es auch, daß die Löhne mit über 1500 Mk. nur bis zu einem Drittel angerechnet werden sollen. Die Arbeiter haben einen Anspruch darauf, daß ihnen, wenn sie einen Unfall erleiden, ihr voller Arbeitsverdienst bei der Berechnung der Renten zugrunde gelegt wird. Die Industriearbeiter sind ja in bezug auf die Festsetzung der Rente noch sehr viel günstiger gestellt als die ländlichen Arbeiter, denn für diese wird nicht der tatsächliche Lohn zugrunde gelegt, sondern ein für den Bezirk festgesetzter Normalarbeitsverdienst, der von den unteren Verwaltungsbehörden bestimmt wird. Auf diese Weise werden die Renten sehr niedrig berechnet, wir haben Bezirke, in denen der Jahresarbeitsverdienst bis zu 250 Mark heruntergeht. Nur ein Beispiel dafür, wie unsere ländlichen Arbeiter zu leiden haben. Ein Arbeiter, der als Invalidentente eine sehr mäßige Rente bekommt, verunglückt. Die Berufsgenossenschaft erkennt an, daß der Verletzte durch den Unfall vollständig erwerbsunfähig ist; aber nach den gesetzlichen Bestimmungen hat die Berufsgenossenschaft zunächst vom dem ortsüblichen Tagelohn zwei Drittel abzuziehen, denn der Verletzte war schon zu zwei Dritteln erwerbsunfähig. Auf diese Art blieb für die Vollrente 117 Mk., aber die Berufsgenossenschaft berechnet den Arbeitern nicht die Vollrente, sondern nur den Rest seiner Erwerbseinkünfte, nämlich 83½ Proz., so daß er eine Jahresrente von 99 Mk. bekommt. (Hört! hört!) Dies Beispiel zeigt uns, welche schwere Benachteiligung gerade die ländlichen Arbeiter heute und auch nach dem neuen Entwurf zu verzeichnen haben. Wir müssen natürlich die Gleichstellung der ländlichen Arbeiter mit den Industriearbeitern verlangen. (Sehr richtig!) Mit vollem Recht haben auch im Hinblick auf den gegenwärtigen Rechtszustand die Gärtner Einspruch erhoben gegen die Versuche, sie unter die ländlichen Arbeiter zu stellen. Nach den Bestimmungen des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes wird der Verdienst der Gärtner und anderer qualifizierter Arbeiter, sogenannter Sacharbeiter, nicht nach dem ortsüblichen Tagelohn bemessen, sondern nach dem tatsächlich verdienten individuellen Lohn. Man hat aber in einer ganzen Reihe von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften versucht, die Gärtner als landwirtschaftliche Arbeiter zu behandeln,

Eine Ungerechtigkeit bedeutet auch die Bestimmung, wonach Ausländer ungünstiger gestellt werden sollen als bisher. Bisher war der Rechtszustand der, daß ein Ausländer, der im Inland seinen Wohnsitz hat, die Rente nicht verliert. Der Bundesrat konnte durch besondere Verordnungen bestimmen, daß der Ausländer auch in seiner Heimat die Rente weiterbezogen kann. Solche Bundesratsverordnungen sind erlassen für die italienischen Arbeiter, für eine Reihe von Grenzbezirken der Schweiz, für einen großen Komplex Oesterreichs. Für die Niederlande ist dieser Zustand durch besonderes Gesetz geregelt. Nach den neuen Bestimmungen sollen nun die Ausländer, wenn sie ihren Wohnsitz wieder ins Ausland verlegen, abgefunden werden können. Die Berufsgenossenschaft kann sich also mit einem Schläge aller weiteren Verpflichtungen entledigen. Das ist eine Schädigung der Ausländer und eine Begünstigung der Berufsgenossenschaft, denn je mehr Ausländer beschäftigt werden, desto geringer wird die Belastung der Berufsgenossenschaften. Wenn jeder Ausländer, der einen Unfall erleidet, abgefunden werden kann, dann wird natürlich die dauernde Belastung der Berufsgenossenschaften geringer, und es wird geradezu ein Preis für unsere Unternehmer gegeben, Ausländer zu beschäftigen. (Sehr richtig!) Nun könnte ja gesagt werden, der Ausländer hat dadurch, daß er in Deutschland wohnen bleibt, die Möglichkeit, sich die Rente zu sichern; aber der Einführung des Legitimationszwanges lag doch die Absicht zugrunde, alle Personen, die keinen dauernden Erwerb haben, aus den einzelnen Bundesstaaten abzuschieben. Der Rentenempfänger wird ausgewiesen werden und damit verliert er seine Rente oder er muß mit einer ungenügenden Abfindung zufrieden sein. (Sehr richtig!)

Wenn die deutsche Industrie das Bedürfnis hat, Ausländer, die oftmals Lohnrücker sind, zu beschäftigen, dann hat sie auch die Verpflichtung, wenn diese Arbeiter in der deutschen Industrie Schäden erleiden, sie zu entschädigen; ist der Ausländer gut genug dazu, im Dienste der deutschen Industrie seine Gesundheit zu opfern und als Krüppel wieder in seine Heimat hinauszutransportieren, dann muß die deutsche Industrie auch die Verpflichtung übernehmen, diesen Arbeiter zu unterstützen. (Sehr richtig!)

Bei der Rentenfestsetzung fordert die neue Bescheiderteilung die Kritik heraus. Es ist von der Regierung in den Motiven so dargestellt worden, als ob dadurch, daß ein Teil der Rentenfestsetzung den Berufsgenossenschaften genommen wird und die Voruntersuchung dem Versicherungsamt überantwortet wird, das mit Hinzuziehung von Arbeitern über diese Dinge entscheiden kann, eine Konzession an die Mittätigkeit der Arbeiter auf diesem Gebiete gewährt werde. Parteigenossen! Ich schätze diese Neuerung außerordentlich gering ein (Sehr richtig!) und bin sogar geneigt, sie abzulehnen, und zwar aus folgenden Gründen: Die Mittätigkeit der Arbeiter als gutachtliche Behörde ist nur eine Scheinkonzession. (Sehr richtig!) Sie hat ebenso geringe Bedeutung wie heute schon die Vorkritik bei der unteren Verwaltungsbehörde in der Invalidentversicherung. Wenn man die Mitwirkung der Arbeiter wirklich grundsätzlich anerkennt, so soll man überhaupt die Entscheidung des Versicherungsamtes als zunächst einmal feststehend erachten und der Berufsgenossenschaft und auch dem Verletzten das Recht geben, sich gegen diese Entscheidung durch Berufung an das Oberstufengericht zu wenden. Dann haben wir wirklich eine Beteiligung der Arbeiter an der Rentenfestsetzung. Aber die Aufgaben von Gutachten an die Berufsgenossenschaft würde wahrscheinlich in vielen Fällen nur zu einer Verzögerung des Verfahrens führen. Ehe das Versicherungsamt seine Untersuchung abgeschlossen hat, vergeht eine gewisse Zeit, bevor dann wiederum die Berufsgenossenschaft aufs neue die Sache nachprüft, neue ärztliche Gutachten heranzieht, eine neue Untersuchung des Unfalls herbeiführt, können wieder

viele Monate vergehen, und so harret der Verletzte unausgesetzt auf die Entscheidung der Instanzen, die über seine Rente zu befinden haben. Wir haben heute schon bei der Art der Rentenfestsetzung vielfach in den Berufsgenossenschaften ein zögerndes und sehr langwieriges Verfahren, und wenn das abermals noch erschwert würde durch das vorausgehende Verfahren der Rentenfestsetzung im Versicherungsamt, so gewinnen die Arbeiter dadurch nichts. Schnelle Rentenfestsetzung ist gerade das, was uns bei der Unfallversicherung so außerordentlich nützt. (Sehr richtig!) Wenn also nicht zu einer wirklichen Mitwirkung der Arbeiter, wie ich sie angedeutet habe, geschritten wird, so haben wir auf die Vorschläge, die jetzt die Regierung macht, kein allzu großes Gewicht zu legen.

Ein Kapitel, das unausgesetzt zu vielen Klagen Anlaß gibt, ist die Stellung des Arztes in der Unfallversicherung. Bei der letzten Reform wurde von unserer Seite gefordert, daß der Arzt, der den Verletzten zuerst behandelt hat, zunächst einmal ein Gutachten abgeben soll, weil er als der Berufsenne erscheint. Er hat den Verletzten unmittelbar nach dem Unfall gesehen und weiß, welche Folgen der Unfall unmittelbar gezeitigt hat. Es ist aber weiter bestimmt, daß, wenn dieser Arzt in einem Vertragsverhältnis zu einer Berufsgenossenschaft steht, dann ein anderer Arzt gehört werden soll, damit nicht der Einwand erhoben werden kann, daß der Arzt, der im Dienste der Berufsgenossenschaft steht, dadurch beeinflusst ist und ein einseitiges Urteil fällt. Diese Bestimmung hat sich nun aber in der Praxis gar nicht bewährt. Allerdings muß ich sagen, daß die Rechtsprechung in dieser Frage einen für die Verletzten sehr ungünstigen Standpunkt eingenommen hat. Wir hatten damals unter Ärzten, die im Vertragsverhältnis mit der Berufsgenossenschaft stehen, solche Ärzte verstanden, mit denen die Berufsgenossenschaft irgendein Honorarabkommen getroffen hat, die ständig für die Berufsgenossenschaft Gutachten abgeben. Was ist aber daraus in der Praxis geworden? Das Reichsversicherungsamt hat gesagt: die Ärzte, die, wenn auch ständig, für die Berufsgenossenschaft Gutachten abgeben, aber nicht voll im Dienste der Berufsgenossenschaft stehen, sind nicht als solche Ärzte zu erachten, die im Vertragsverhältnis mit der Berufsgenossenschaft stehen. Damit sind fast alle Ärzte, die heute für die Berufsgenossenschaft ständig Gutachten abgeben, von dieser Bestimmung ausgeschaltet; man kann gegen sie nicht den Einwand erheben, daß sie im Vertragsverhältnis mit der Berufsgenossenschaft stehen; der Verletzte kann nicht fordern, daß noch ein anderer Arzt gehört wird. Eine eigenartige Praxis übt zum Beispiel die Knappschaftsberufsgenossenschaft, der es anscheinend immer unangenehm ist, wenn der behandelnde Arzt überhaupt gehört werden muß oder ein anderer Arzt, der nicht im Vertragsverhältnis zur Knappschaftsberufsgenossenschaft steht. So befolgt die Knappschaftsberufsgenossenschaft im Bezirk Bochum die Praxis, daß sie den behandelnden Arzt zu einem gemeinschaftlichen Gutachten mit dem von ihr angestellten Arzt auffordert. Auf diese Art kommt dann unter der Leitung des bekannten Prof. Loebler ein Gutachten zustande. Sie können sich vorstellen, daß unter dem Einfluß einer Autorität wie Prof. Loebler natürlich das Urteil des behandelnden Arztes sehr oft vollständig zusammensinkt. Wir haben das Beispiel gehabt, daß ein Arzt, der erst einen dem Verletzten günstigen Standpunkt eingenommen hatte, nachher in dem gemeinschaftlichen Gutachten mit Prof. Loebler zu einer entgegengesetzten Auffassung kam. Das wäre ja an und für sich kein Wortwurf, es kann ja jemand zu einer anderen Überzeugung kommen. Aber in einem solchen Fall muß der Arzt sagen: aus diesen oder jenen Gründen bin ich jetzt auch zu einer anderen Ansicht gekommen. Aber ohne jede Bemerkung schlankweg das Gutachten des Herrn Prof. Loebler unterschreiben,

bedeutet auf sein selbständiges Urteil. Wer die Praxis der Knappschaftsberufsgenossenschaft im Bezirk Bochum kennt, weiß, was es heißt, abhängig von der Berufsgenossenschaft zu sein. Die Ärzte weigern sich, einem Verletzten ein Gutachten auszustellen, weil sie wissen, sie würden sich den Unwillen der Knappschaftsberufsgenossenschaft zuziehen.

Nun hat Kollege Niendorf beantragt, wir sollten in die Bestimmung noch aufnehmen, daß der Verletzte das Recht hat, jederzeit zu einem Arzt zu gehen, zu dem er Vertrauen hat, um dort ein Gutachten auf Kosten der Berufsgenossenschaft zu erfordern. Ich habe nichts gegen die Annahme des Antrags, obgleich ich mir sage, daß er in der Praxis auch recht wenig Bedeutung haben wird. Wir sollten in den Gewerkschaften und Arbeitersekretariaten darauf hinarbeiten, daß uns eine Anzahl Ärzte mit verständiger sozialpolitischer Auffassung zur Verfügung stehen (Sehr richtig!), und daß die Gewerkschaften ihren Mitgliedern die nötigen Mittel zur Verfügung stellen, um ein ärztliches Gutachten zu erlangen. Die Forderung, freiwillig einen vertrauenswürdigen Arzt zu wählen, hat doch auch ihre Beschränkung. Er muß schließlich im Bezirk wohnen, und es kommt auch dazu, daß diese freie Auswahl in den Händen der Verletzten oftmals recht wenig Wert hat. Wir müssen dabei sondieren, selbstverständlich nicht nach der Gesinnung, aber nach den Kenntnissen des Arztes auf den einzelnen Gebieten. Die Dinge liegen heute nicht so einfach in der Unfallversicherung. Nicht jeder Arzt ist vertraut mit den Unfallerkankungen und der Rechtsprechung. Wer mit den Dingen täglich zu tun hat, weiß, daß auf diesem Gebiete der ärztlichen Wissenschaft eine umfangreiche Literatur entstanden ist, daß die Ärzte sich heute eigentlich erst infolge der Unfallversicherung mit der Frage beschäftigen: Welche Erkrankungen können wir als Folge eines Unfalls anerkennen. Das sind Fragen, die heute nicht jeder Arzt beherrscht, und wenn wir es dem Verletzten allein überlassen, sich den Arzt seines Vertrauens zu einem Gutachten auszusuchen, so habe ich die Befürchtung, daß der Arzt vielfach nicht der Aufgabe gewachsen ist. Die entscheidende Instanz wird dann sagen: was wollen Sie denn, Sie haben ja den Arzt herangezogen, den Sie wollten, und der ist schließlich auch zu einem ablehnenden Urteil gekommen. Wie außerordentlich schwierig die Fälle oftmals liegen, beweist die Tatsache, die Sie auf jedem medizinischen Kongreß beobachten können, daß in den Kreisen der Ärzte die verschiedensten theoretischen Auffassungen über die Entstehung und Entwicklung mancher Krankheiten existieren. Wir haben, um ein ganz krasses Beispiel anzuführen, die verschiedensten Auffassungen über die Entstehung der Krebskrankheit auf traumatischer Grundlage. Eine Anzahl Ärzte sagen, es ist ganz ausgeschlossen, daß irgendwo auf traumatischer Grundlage eine Krebskrankheit entstehen kann, während andere Ärzte meinen, daß eine Reihe von Erscheinungen darauf hindeuten, daß auch durch Stoß oder Schlag ein Magenkrebs entstehen kann. Hier stehen sich also zwei Theorien gegenüber, und es ist nun der reine Zufall, zu welchem Arzt der Verletzte gerade kommt. Da kann es uns niemand übelnehmen, wenn wir im Interesse der Arbeiter als Arbeitersekretäre uns an den Arzt wenden, der theoretisch auf dem für den Arbeiter günstigen Standpunkt steht. Denn wo die Wissenschaft im Zweifel ist, wo eine Frage nicht vollständig gelöst ist, soll man in solchen Zweifelsfällen überhaupt zugunsten des Verletzten entscheiden. (Sehr richtig!) Ich weise darauf hin, daß eine große Autorität, ein Mann, den ich hochschätze, eine Autorität auf dem Gebiete der inneren Krankheiten, sich in einem solchen Fall wie folgt ausgesprochen hat: „Wenn die ärztliche Wissenschaft in einer solchen Frage noch nicht zu einer abschließenden Erkenntnis gekommen ist, wenn es auch nicht möglich ist, experimentell nachzuweisen, ob Krebskrankung auf traumatischer Grundlage entstehen kann, so

wissen wir dennoch, daß eine Reihe von Umständen dafür spricht, daß angenommen werden kann, daß der Unfall die Erkrankung verschlimmert hat, und daß eine gewisse Wahrscheinlichkeit für den ursächlichen Zusammenhang besteht. Wir würden bedeutsame Interessen der Arbeiter schädigen, wenn wir aus mangelnder wissenschaftlicher Erkenntnis berechtigte Ansprüche der Arbeiter ablehnen würden.“ Das ist eine Anschauung, die von sozialpolitischem Empfinden getragen ist. Ich sage, ohne den Vorwurf zu verallgemeinern, daß es eine große Anzahl von Ärzten gibt, denen es vollständig mangelt an sozialem Verständnis. (Sehr richtig! Zuruf: 90 Proz.) Sehen Sie sich die bekannte Broschüre an, in der ein Arzt nachweisen will, wie sich die Arbeiter an die Verstümmelung der Hände gewöhnen. Zu solchen einseitigen Schlußfolgerungen nimmt dieser Arzt, der seit vielen Jahren für die Berufsgenossenschaften tätig ist, seine Zuflucht. Es wird dargestellt, daß jemand, der mit verkrüppelten Händen geboren ist, es dennoch zu einer gewissen Geschicklichkeit gebracht hat. Solche Ausnahmen werden gern benützt bei der Festsetzung der Renten. Die Arztfrage ist eine außerordentlich schwierige. Eine befriedigende Lösung wird sie durch gesetzliche Bestimmungen nicht erfahren. Ich bin geneigt, die Selbsthilfe für das bessere Teil zu erachten, als alle gesetzlichen Vorschriften.

Die Rechte der Verletzten sollen künftig dadurch beeinträchtigt werden, daß das Reichsversicherungsamt nicht mehr als Rekursgericht, sondern nur noch als Revisionsinstanz tätig sein soll. Man könnte fragen, warum wir dagegen opponieren, da wir doch in den Schiedsgerichten durch die Arbeiter größeren Einfluß haben. Das Verfahren in Unfallsachen ist heute ein derartiges, daß man sagen kann, es wird vorgenommen ohne Kenntnis des Verletzten und Verletzten. Er erfährt eigentlich erst von dem, was hinter seinem Rücken als Material gewonnen wird, in der schiedsgerichtlichen Verhandlung oder durch das Urteil des Schiedsgerichts. Es gibt Schiedsgerichte, die an einem Tage 45 bis 50 Sachen erledigen. Wie können da die Weisiger einen wirklichen Einblick erhalten. Die Entscheidung faßt meist der Vorsitzende. Daß bei betone ich, daß in der Auswahl der Weisiger zu den Schiedsgerichten in unseren Kreisen nicht die genügende Sorgfalt geübt wird. (Sehr richtig!) Unsere Parteigenossen und auch unsere Gewerkschaften treffen nicht mit der genügenden Sorgfalt die Vorbereitung zur Wahl. Wenn wir Arbeiter zu den Schiedsgerichten wählen, die nur einigermaßen vertraut sind mit der Sache, dann würden sie sich diese Art der Behandlung durch den Vorsitzenden nicht gefallen lassen. (Sehr wahr!) Sie haben die Möglichkeit, das zu durchkreuzen. Sie haben in zweifelhaften Fällen eingehendere Beweise zu verlangen und dafür zu sorgen, daß die Sache nicht im Handumdrehen erledigt wird. Wer manchen in der Versammlung sieht, wie er das Maul aufreißen kann, und ihn dann sitzen sieht im Schiedsgericht, dann muß man die Genügsamkeit bemerken. Damit will ich nicht einem schroffen Verhalten das Wort reden, vielmehr wird Sachkenntnis der Sache nur dienen können. Ich möchte auch unsere Parteifreunde bitten, daß sie, wenn es nicht notwendig ist, einen Wechsel in der Person der Weisiger nicht eintreten lassen. Es gehört eine jahrelange Tätigkeit dazu, sich mit diesen Materien vertraut zu machen. Und immer, wenn ich sehe, daß eine große Anzahl von neuen Leuten hineinkommt, so geschieht es oft nicht zum Vorteil der Arbeiter; denn der neue Weisiger muß sich erst die Erfahrungen sammeln, die andere schon haben. Allerdings gibt es eine Reihe von Schiedsgerichten, auf welche diese Kritik nicht hingerichtet. Wir haben Schiedsgerichte, deren Tätigkeit durchaus einwandfrei ist. Das liegt im wesentlichen an dem Vorsitzenden, unter denen es eine ganze Anzahl gibt, die wir als wohlwollende sozialpolitische Männer anerkennen müssen. (Sehr

wahr!) Die Revision soll aber nicht einmal in allen Fällen zulässig sein. Die große Zahl der Streitfälle wegen Herabsetzung der Rente sollen von der Revision ausgeschlossen sein, hier soll das Oberschiedsgericht in letzter Instanz entscheiden. Diese Verschlechterung müssen wir sehr entschieden bekämpfen. Man sagt, das Reichsversicherungsamt sei überlastet. Die Tätigkeit des Reichsversicherungsamtes ist eine umfangreiche. Wenn die betreffenden Beamten überlastet sind, dann muß die Neuanstellung von Beamten erfolgen. Wenn wir sozial Gelder haben für militärische Zwecke, so sollte auf dem Gebiete der Sozialpolitik nicht gespart werden. (Zustimmung.) Man muß doch auch berücksichtigen, daß die Unfallgefahr in den Betrieben zunimmt und man sich deshalb nicht wundern darf, daß diese Instanz in erhöhtem Maße in Anspruch genommen wird. Ich weise es aber zurück, daß etwa in der Arbeiterschaft eine zu große Neigung vorhanden wäre, bei den Rentenansprüchen alle möglichen Instanzen anzurufen. 1908 wurden nach dem Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes 422 012 Entscheidungen der Berufsgenossenschaften erlassen; davon sind nur 74 570 durch Berufungen angefochten. Das heißt, 17,67 Proz. der Bescheide sind überhaupt nur bemängelt. Schließlich sind die Bescheide der Schiedsgerichte in der Rekursinstanz nur in 27,09 Proz. der Fälle angefochten. Also auch hier ist ein verhältnismäßig geringer Prozentsatz. Man kann nicht behaupten, daß die Arbeiter große Prozeßhämnel sind, die diese Einrichtung unberechtigt in Anspruch nehmen.

Dabei möchte ich einmal die Art der heutigen Rentenfestsetzung einer Betrachtung unterziehen. Wie geschieht denn heute die Rentenfestsetzung bei den Berufsgenossenschaften? Sie geschieht in einem durchaus mangelhaften Verfahren. Wir haben eine Reihe von Berufsgenossenschaften, die Rentenfestsetzungskommissionen von 2, 3 auch bis zu 5 Personen haben. In der Hand dieser wenigen Personen liegt die ganze Rentenfestsetzung, und eigentlich nur in der Hand des Geschäftsführers. Er leitet das ganze Verfahren, er stellt die Rentenanschläge fest und läßt dann die Protokolle über die Rentenfestsetzung bei den Mitgliedern der Entschädigungskommission zirkulieren. Vielfach kommen diese gar nicht zu einer Sitzung zusammen, lassen sich gar nicht die Sachen vortragen, sondern es genügt, wenn sie einfach im Umlaufverfahren diese Protokolle mit ihren Namen unterzeichnen, und das geschieht oftmals, ohne daß die Herren sich das Protokoll angesehen haben; wie es bei solchen massenhaften Unterzeichnungen zugeht, weiß man ja. Die Vorschriften des Reichsversicherungsamtes haben bis vor kurzem noch den Eindruck erwecken lassen, als wenn das Rentenfestsetzungsverfahren auch eine Mitwirkung der Mitglieder der Kommission garantierte. Diese Garantie ist aber sehr unsicher. So hat die Norddeutsche Holzberufsgenossenschaft folgendes Verfahren eingeführt: es werden 20 bis 30 Protokolle in eine Mappe gelegt und oben befindet sich ein Generalprotokoll über sämtliche Einzelprotokolle; das betreffende Mitglied bescheinigt: von dem Inhalt habe ich Kenntnis genommen, unterschreibt das Generalprotokoll und hat damit unter 20, 30 Protokolle gleichzeitig seine Unterschrift gesetzt. (Hört! hört!) Wir haben wohl guten Grund, mit einem solchen Rentenfestsetzungsverfahren unzufrieden zu sein, obwohl es nicht anders wäre, wenn die Herren zusammenkommen; andere Rentenbeträge würden dann auch nicht festgesetzt werden. Aber diese Art des Verfahrens zeigt die Notwendigkeit der Mitwirkung der Arbeiter an der Rentenfestsetzung. (Sehr richtig!)

Zum Schluß einige Worte über die Überwachung der Unfallversicherung in den Betrieben durch das Versicherungsamt. Dagegen haben sich die Berufsgenossenschaften mit großer Schärfe erklärt, sie betrachten die Neuerung als einen Eingriff in ihre Selbstverwaltung. Die Arbeiter haben ein großes

Interesse, an der Unfallverhütung mitzuwirken. Für sie liegt nicht der Schwerpunkt in der Erlangung der Renten, sondern in dem Schutz vor Unfallgefahren, die, soweit es menschliche Vorsicht vermag, beseitigt werden sollen; denn alle Entschädigung gleicht den Schäden nicht aus, den der Arbeiter zu tragen hat, wenn er durch einen Unfall seine Arbeitsfähigkeit verliert. Deshalb haben wir das größte Interesse daran, daß die Unfallverhütungsvorschriften streng und ordnungsgemäß gehandhabt werden, wobei ich allerdings sagen möchte, mir würde es lieber sein, wenn die Ueberwachung des Betriebes, die ganze Organisation des Arbeiterschutzes mehr in eine Hand gelegt, wenn sie nicht so zersplittert wäre, daß der Gewerbeinspektor, Polizei und technischer Beamter der Berufsgenossenschaft, einer hinter dem anderen und einer durch den anderen die Kontrolle des Betriebes vornimmt, sondern eine Gewerbebehörde geschaffen würde, die alle Gewerbe einheitlicher und mehr als es heute geschieht auf Unfallverhütung und Arbeiterschutz kontrolliert, unter Mitwirkung der Arbeiter. (Sehr richtig!)

Und so kann ich zum Schluß sagen, wir sind mit den neuen Bestimmungen, wie sie die Unfallversicherung im Entwurf gegeben hat, nicht befriedigt. Er enthält recht wenige Bestimmungen, die einen Fortschritt, wohl aber manche reaktionäre Bestimmungen, die einen Rückschritt in unserer Arbeiterversicherung bedeuten. Deshalb erheben wir Protest dagegen, daß diese Verschlechterung in die Arbeiterversicherung eingeführt wird. Wir fordern, daß in der Arbeiterversicherung und insbesondere auch in der Unfallversicherung ein Weg zum Fortschritt eingeschalten wird und nicht ein Rückwärts sich Geltung verschafft. (Lebhafter Beifall.)

Lipinski teilt mit, daß David aus der Vorschlagsliste der Kontrollkommission gestrichen zu werden wünscht. Ebenso Genossin Ludwig.

Beim Vorschlag Grünberg-Münchberg muß es heißen: Helene Grünberg.

### C. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Referentin Genossin Biez: Gestatten Sie mir, bevor ich zu der Behandlung der eigentlichen Materie komme, ein paar Worte allgemeiner Natur. Genosse Bauer hat schon kurz unsere grundsätzliche Stellung zur Versicherungsgesetzgebung dargelegt. Aber gegenüber der legendären verleumderischen Behauptung unserer Gegner, wir seien grundsätzlich Feinde der Arbeiterversicherung, weil wir in der zunehmenden Verelendung der Massen die Vorbedingung unseres Sieges sähen, und aus dem Grunde hätten auch unsere Abgeordneten bei der Schaffung der Versicherungsgesetze gegen diese gestimmt, möchte ich folgendes feststellen:

Schon im Jahre 1868 hat Bahlteich die Invalidenversicherung gefordert. Es geschah das, als in Nürnberg unter dem Vorst. des Genossen Webel die einseitige Scheidung der Arbeitervereine von der Fortschrittspartei sich vollzog, also in dem Augenblick, in dem man zuerst von einer selbständigen sozialistischen Bewegung reden konnte. Im Jahre 1878 forderte der Genosse Webel im Reichstag die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung.

Bei der Beratung des Entwurfes zur Invalidenversicherung im Jahre 1888 sprach der verstorbene Genosse Grillenberger als erster Fraktionsredner und erklärte namens der Sozialdemokraten sich im Prinzip für die Versicherung. An dem vorliegenden Entwurf aber übte er scharfe, schonungslose Kritik, und neben dem, was er als Minimum auf dem Gebiete der Invalidenversicherung forderte, betonte er bereits, daß es notwendig sei, mit dieser Versicherung die Hinterbliebenenversicherung zu verbinden.

Und, obgleich man unsere Genossen von der Kommissionsberatung ausschloß, haben sie bei den Plenumsberatungen alles getan, um aus dem Entwurf ein brauchbares Gesetz zu schaffen.

Seitdem sind unsere Vertreter im Parlament unausgesetzt bemüht gewesen, die Verbesserung und den Ausbau der Versicherung durchzusetzen. Und wo eine Nobelle Verbesserung brachte, haben sie für diese gestimmt. Eine ganze Reihe unserer Anträge, zumeist niedergestimmt und als Unpopulärer beschrien, sind im Laufe der Jahre durch die verschiedenen Nobellen von der Regierung aufgenommen und dann vom Reichstag angenommen. In einer sehr influentialen und gleichzeitig äußerst interessanten Kritikerreihe der „Neuen Zeit“ vom Jahre 1907 hat unser Genosse Mollenbuhr dargelegt, wie außerordentlich viel positive Arbeit die „immer regierenden Sozialdemokraten“ allein auf dem Gebiete der Unfallversicherung im Reichstage geleistet haben im Gegensatz zu den Bürgerlichen.

Alle diese Tatsachen, sowie der Umstand, daß wir durch Wort und Schrift bemüht gewesen sind, die Arbeitererschaft mit dem schwerverständlichen Inhalt der Versicherungsgesetze vertraut zu machen, sie in den Stand zu setzen, ihre Rechte zu wahren, sowie die Tatsache, daß die Arbeitersekretäre in Hunderten und aber Hunderten von Fällen den Versicherten die Rechte erkämpfen helfen, desgleichen die Tatsache, daß wir uns 1902 in München, 1904 in Amsterdam und auf dem diesjährigen Parteitag eingehend mit der Versicherungsgesetzgebung beschäftigten, sind wohl Beweis genug, daß wir nicht Gegner der Versicherungsgesetzgebung sind. Vielmehr sehen wir in dem gesamten Arbeiterrecht, das ja allerdings erst in der Entwicklung begriffen ist, vor allem im Arbeiterschutz und in der Arbeiterversicherung die theoretische Anerkennung des Prinzips, daß der Arbeiter nicht nur als Träger der gewinnerschaffenden Arbeitskraft, als sprachgebogtes Arbeitsinstrument, sondern als lebendiger, denkender, fühlender und strebender Mensch zu bewerten sei. Dies Prinzip vorausgesetzt, soll der Arbeiter-, Arbeiterinnen- und Kinderschutz eine feste Schranke gegen kapitalistische Ausbeutung sein, durch die der Arbeitererschaft Gesundheit, Kraft und Zeit erhalten wird, um als Kulturmensch leben, sich entwickeln und betätigen zu können. Aber auch die Versicherungsgesetzgebung soll dem hin- und knochenzerwürbenden Kapitalismus einen Damm setzen, indem sie prophylaktisch wirkt, Krankheit und Invalidität vorbeugt. Treten diese doch ein, so soll den Betroffenen und ihren Familien hinreichende Fürsorge, zum mindesten das Existenzminimum gewährleistet sein. Gerade als Klassenkämpfer, mit dem Hinblick auf unser Ziel „die Befreiung der Arbeit“ fordern wir eine durchgreifende Sozialgesetzgebung, die die Arbeitererschaft vor der Verelendung schützen hilft, die ihr die Gegenwart erhellt, aber sie auch kampffähig erhält und immer kampffähiger macht.

Diesen Anforderungen entspricht aber weder die Reichsversicherungsordnung, der der große einheitliche Zug und der soziale Geist fehlt, die vielmehr ein reaktionäres, arbeiterfeindliches, niederiges Bureautrattensflüchlerwerk ist, das Steine statt Brot bietet, noch entspricht unseren Anforderungen das bisher geltende Recht. Dieses ward zu einem doppelten Zweck geschaffen. Es sollte unter der Fuchtel des fluchwürdigen Sozialistengesetzes als Zuderbrat, als Nodmittel dienen, um die noch nicht „sozialistisch verseuchten“ Arbeiter von der Vertretung ihrer Klasseninteressen, vom Sozialismus fernzuhalten, sie zu korumpieren. Dann aber sollte es vor allem die herrschenden Klassen von den Armenlasten zum großen Teil befreien.

Durch den Kapitalismus waren die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und das Leben vieler tausend Arbeiter und Arbeiterinnen zerstört, und in der Folge die Armenlasten ungemein angeschwollen. Durch die Versicherungsgesetze wurden diese Lasten zum großen Teil den Kommunen abgenommen und den Arbeitern aufgelegt. Die Regierung jedoch, renommierend mit dem „großartigen Gebäude der Sozialreform“, hatte ein Vorspann, um die geforderten

neuen indirekten Steuern durchzubringen. Gegenüber den Angriffen, die trotz alledem aus bürgerlichen Kreisen gegen die Versicherungsgesetzgebung kamen, erklärte selbst die Regierung in ihren Motiven zur Unfallversicherung: „Das Bedenken, daß durch die Arbeiterversicherung in die Gesetzgebung ein sozialistisches Element eingeführt werde, dürfe von der Betretung dieses Weges nicht abhalten, handle es sich in Wirklichkeit doch nur um eine Weiterentwicklung der Idee, welche der staatlichen Armenpflege zugrunde liege.“

Ehrliche Sozialpolitiker aus bürgerlichen Kreisen anerkannten auch umtounben, daß der Entwurf zur Invalidenversicherung nicht den Namen „Sozialgesetz“ verdiene, vielmehr den der Armenfürsorge. Ja, mehr noch, daß er zum Teil eine verschlechterte Armenfürsorge gegenüber der bisherigen offiziellen bedeute. So schrieb zum Beispiel Dr. v. d. Borch, Handelskammersekretär in Aachen:

„Das Ziel unserer sozialpolitischen Gesetzgebung ist die Schaffung und Sicherung des sozialen Friedens. Soll die beabsichtigte Invaliden- und Altersversicherung in diesem Sinne wirken, so muß dem Arbeiter eine seiner früheren Lebenshaltung entsprechende Fürsorge und das auch ihm verbürgte Recht der Individualität auf rechtlicher Grundlage zugesichert werden. Diese Aufgabe ist in dem Gesetzentwurf vollständig beiseite geschoben. Der Gesetzentwurf ist tatsächlich weiter nichts als ein Versuch, die Last der Armenpflege anders zu verteilen, und zwar ein Versuch, der ausschließlich von dem Standpunkt der Armensteuerpflichtigen ausgeht!“

Das heißt also, vom Standpunkt der Bourgeoisie aus. Der Konservative Dr. Rudolf Meyer schrieb in dem bekannten Werk „Der Emanzipationskampf des vierten Standes“, nachdem er die Leistungen der Invalidenversicherungsgesetzes kritisiert hatte, daß mit diesem Gesetz keineswegs die Arbeiterfrage gelöst sei, sondern nur die Armenfrage. „18 Jahre nach Lassalle und Reitzel“, ruft er aus, „macht die Reichsregierung den Versuch, die Arbeiterfrage auf den Standpunkt der Armenfrage zurückzuschrauben.“ Und selbst als Armenfürsorge gedacht, fügt er hinzu, gewähre man den Invaliden der Arbeit in Deutschland nicht einmal soviel, wie die englischen Pauper im Werkhaus, im „Haus des Schreckens“, erhalten. „Webel und Genossen mühten an Gehirnerweichung leiden, wenn sie mitmachen würden, den Arbeitern die Armenlasten der Gemeinden aufzubürden unter der Etikette Invalidenversicherung.“ (Hört! hört!) Und da Webel und Genossen nicht an Gehirnerweichung litten, stimmten sie gegen das Gesetz, nachdem sie sich vergeblich bemüht hatten, demselben annehmbaren Inhalt und Fassung zu geben. Das Zentrum stimmte fast geschlossen gegen das Gesetz, weil es den Arbeitern noch zuviel bot, das Zentrum war gegen die Ausdehnung des Gesetzes auf die Landarbeiter, gegen den Reichszuschuß zu den Renten und last not least war es Gegner des Gesetzes, weil es darin eine Beeinträchtigung der kirchlichen Caritas sah, die in Gemeinschaft mit dem ungeheuren Gewissenszwang das gewaltige Knebelungsmittel bildet zur Fesselung der indifferenter Arbeitermassen an die Zentrumsfabriken. Außerdem stimmten die Freisinnigen, noch vollständig in den Banden manchesterlicher Anschauungen, gegen das Gesetz, desgleichen eine Anzahl Konservativer, Nationalliberaler und der einzige Artisaner des Reichstages. Unter dieser Stellungnahme der Partei ward die Invalidenversicherung Gesetz, die in ihren Leistungen und ihrer Konsequenz eine Armenfürsorge darstellt. Auch heute noch, obwohl seitdem eine Reihe von Verbesserungen vorgenommen sind, bleibt sie weit hinter den minimalsten Forderungen der Arbeiterklasse zurück (Sehr richtig!), um so mehr, da die Handhabung des Gesetzes seit dem berüchtigten Vorstoß des Reichsamts des Innern vom Jahre 1904 eine schikanöse, arbeiterfeindliche geworden ist. Infolge der damals vom Reichamt des Innern proklamierten „Spartheorie“

setzte die „Rentenquetsche“ in der rückwärtsloseten Weise ein. Zahlreichen bisherigen Renteneempfängern ist die Rente wieder entzogen, zahlreichen Rentennachsuchenden ist sie verweigert, weil sie nach Ansicht der Versicherungsanstalten noch mehr als 33 1/2 Proz., vielleicht 34 oder 35 Proz. ihrer Erwerbsfähigkeit besitzen, oder aber man hat nachzuweisen versucht, daß die Invalidität schon seit längerer Zeit eingetreten war, bevor der Rentenanspruch erhoben wurde, daß also ein Teil der geklebten Marken zu Unrecht als Pflichtenmarken angerechnet sind, und somit die Wartezeit noch nicht erfüllt sei. (Hört! hört!)

Infolge dieser infizierten Handhabung des Gesetzes sparte das Reich im Jahre 1906 an Zuschuß zur Invalidenrente 827 250 Mk., die den Kranken und Invaliden, den Ärmsten der Armen, entzogen wurden, um sie für Militarismus und Weltpolitik bereitzubalten. Der Begründung zur Reichsversicherungsordnung ist eine Tabelle angefügt, die die Zahl der laufenden und der neu bewilligten Renten seit 1900 aufführt, sie zeigt, daß seit dem Erlaß des Reichsamts eine absolute Abnahme der bewilligten, eine relative Abnahme der laufenden Renten zu verzeichnen ist. Es wurden bewilligt an Renten:

Rechnungs- jahr	In der Mitte der nebenbezeichneten Rechnungsjahre die Zahl der laufenden Invalidentrenten	Die Zahl der im Laufe der neben- bezeichneten Rechnungsjahre neu bewilligten Inva- lidrenten	Die durchschnittliche Höhe der neu be- willigten Renten, so- weit sie den Verdic- kungsträgern zur Last fallen Mk.
1900 . . . . .	365 523	125 717	92,04
1901 . . . . .	447 405	180 482	96,92
1902 . . . . .	584 000	142 789	99,74
1903 . . . . .	822 404	152 882	102,27
1904 . . . . .	705 574	140 092	105,13
1905 . . . . .	762 314	122 888	109,45
1906 . . . . .	799 897	110 969	112,88
1907 . . . . .	826 911	112 220	116,04
1908 . . . . .	852 824	116 852	—

Und das, obgleich naturgemäß mit der steigenden Bevölkerungszahl und der steigenden Intensität der Arbeit eine Rentensteigerung zu erwarten ist, um so mehr, da der mangelhafte Arbeiterschutz und die wahnsinnige Steigerung der Lebensmittelpreise durch unsere Steuer- und Liebesgabenpolitik, durch Trunks und Ringe usw. doch wahrlich nicht den Gedanken aufkommen lassen können, als ob die Ursachen der Invalidität und damit sie selbst abgenommen hätte.

Ich habe mir die Mühe gemacht, eine große Anzahl Jahresberichte der verschiedenen Arbeitersekretariate durchzusehen. Bei der Fülle des Stoffes und der Zeit, die mir für mein Referat zur Verfügung steht, ist es mir natürlich ganz unmöglich, auch nur stichprobenweise darauf einzugehen, aber sie alle bestätigen, was wir aus eigener praktischer Erfahrung wissen, was uns die mündlichen Mitteilungen und die Presseberichte täglich aufs neue lehren, nämlich mit welchen außerordentlichen Schwierigkeiten die armen Invaliden zu kämpfen haben, um in den Genuß ihrer Renten zu kommen. Selbst dort, wo der Rentenanspruch erhoben wird im Anschluß an eine ärztliche ununterbrochene Krankheit und wo das Zeugnis des behandelnden Krankenkassenarztes über die eingetretene Invalidität vorliegt, wird ihnen nicht geglaubt, sie müssen sich der Nachuntersuchung durch den Vertrauensarzt unterziehen, der nach flüchtiger Untersuchung oft genug die Invalidität verneint. (Sehr richtig!)



Wißbolde haben deshalb der Meinung Ausdruck gegeben, der „Vertrauensarzt“ führe diesen Namen, weil die Versicherten kein Vertrauen zu ihm haben. (Weiterfeit.)

Ist der Versicherte mit seinem Rentenanspruch abgewiesen, so fügt er sich entweder in schweigender Erbitterung diesem Urteil und verknüpft dann vielfach in das tiefste Elend, Weib und Kinder werden in die Erwerbsarbeit getrieben, und um bei dem Invaliden haheimbleiben zu können, verfallen sie der furchtbaren Ausbeutung durch die Heimarbeit, den Kindern wird die Jugend geraubt, sie erleiden schweren Schaden an ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung, oft genug auch in sittlicher Beziehung, da sie die Arbeit, die ihnen Luft und Sonne, Freiheit und Spiel raubte, hassen und verachten lernen, statt sie zu lieben und zu achten. (Lebhafte Zustimmung.) Oder aber der abgewiesene Versicherte nimmt seine letzten Kräfte zusammen und versucht wieder zu arbeiten, um alsbald wieder zusammenzubrechen wie ein wundtes Tier und abermals den Krankentassen oder — der Armenverwaltung zur Last zu fallen. Begnügt sich der Versicherte jedoch nicht mit dem abweisenden Bescheid, wendet er sich an ein Arbeiterssekretariat, so beginnt der aufregende und aufreibende Kampf um die Rente, der sich monatelang hinzieht. Versicherte und Arbeiterssekretäre bekommen den ganzen arbeiterfeindlichen, kleinlichen, bürokratischen Schematismus der Invalidenversicherung bis zur Naige zu kosten. (Sehr richtig!)

Ich habe die Handhabung des Gesetzes etwas ausführlicher behandelt, einmal weil die Reichsversicherungsordnung keine Bestimmung enthält, die auch nur den Anschein erwecken könnte, als ob es hierin besser werden soll, und dann vor allem deswegen, weil die Hinterbliebenenversicherung anscheinend an die Invalidenversicherung nur den invaliden Witwen Renten gewähren will. Die bisherigen Erfahrungen aber beweisen schon, wie schwer es für Erwerbstätige ist, die eingetretene Invalidität nachzuweisen. Wieviel schwerer wird das den Hausfrauen, die zudem keiner Krankenversicherung unterstehen! Aus diesem Grunde ist es auch so schwer, Arbeiterfrauen zur Weiterversicherung zu veranlassen, obwohl durch Partei und Gewerkschaft und jüngst auch durch verschiedene Landesversicherungsanstalten dafür Propaganda gemacht und den Versicherten die Vorteile einer Weiterversicherung gezeigt werden. An diesen Nebelständen des Rentenkampfes ist vor allem zweierlei Schuld: der Mangel an Selbstverwaltung und Bestimmungsrecht der Versicherten und der Begriff der Invalidität, wie ihn das Gesetz vorsetzt. In § 5 des Invalidenversicherungsgesetzes sowie in § 1312 der Reichsversicherungsordnung heißt es:

„Als Invalide gilt derjenige, der nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seine Kräfte und Fähigkeiten entspricht und die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was eine körperlich und geistig gesunde Person derselben Art und mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegt.“

Zunächst ein fürchterlicher Satz, bei dessen Wiederholung der Atem ausgeht. (Weiterfeit.) Dann aber, abgesehen davon, daß die Invalidität erst anerkannt wird bei Herabminderung der Erwerbsfähigkeit unter ein Drittel der Normalleistung, fehlt der Begriff der Berufsinvalidität. An ihre Stelle tritt ein sehr vager, dehnbarer Begriff, den zu fixieren für den einzelnen Fall Sache des Arztes ist, der nach flüchtiger Untersuchung, ohne die Konstitution des Versicherten länger zu kennen, vor allem aber auch ohne Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse sein Urteil abgibt. (Sehr richtig!) Die Invalidität wird verneint, weil angeblich noch 34 oder 35 Proz. Erwerbsfähigkeit für Arbeit des allgemeinen Arbeitsmarktes vorhanden ist. Ob aber auch die Erwerbsfähigkeit

feit für einen solchen „Drittelarbeiter“ vorhanden ist, wird nicht untersucht, da die Versicherten als die Sachverständigsten nicht zu bestimmen haben. (Hört! hört!) Den Begriff der Berufsinvalidität, wie wir ihn als maßgebend für den Rentenanspruch fordern, hat der Genosse Robert Schmidt eingehend dargelegt. Ich kann mich deshalb mit diesen Hinweisen begnügen, mit denen ich das von Schmidt Gesagte nur noch einmal unterstreichen möchte. Aus den angeführten Gründen sind auch viele Frauen um ihre Renten gekommen, weil sie zwar nicht als Verurteilte, wohl aber als Hausfrauen bei Hausarbeit und Kinderwartung angeblich noch ein Drittel des bisherigen Verdienstes erwerben könnten. Unter diesen Abgewiesenen waren Krüppel, die nur mit Zuhilfenahme von Krüden und unter großen Schmerzen sich fortbewegen konnten, oder solche, deren ganzes Nervensystem so gerüttelt war, infolge organischer Leiden, daß sie zu jeder Arbeit unfähig, Armenunterstützung erhielten. (Bewegung.)

Besonders markant ist ein Fall, der kürzlich aus Dessau gemeldet ward. Eine Legilarbeiterin, die, völlig arbeitsunfähig, weil sie an schwerer Neurose litt, unterleibsliegend war, sich nur unter großen Schmerzen fortbewegen konnte und seit Monaten Armenunterstützung erhielt, ward vom Vertrauensarzt und dem Kreisarzt als wenigstens noch zu 50 Proz. arbeitsfähig erklärt und mit ihrem Rentenanspruch abgewiesen. Auf eingelegte Berufung durch das Arbeiterssekretariat kam sie nach Halle zur Beobachtung in eine Heilanstalt und nach mehrwöchentlicher Behandlung stellten die Ärzte die Diagnose, daß sie ein vollständig gerütteltes Nervensystem infolge schwerer organischer Leiden habe und ihre Erwerbsfähigkeit weit unter 33½ Proz. gesunken sei. (Lebhafte Hört! hört!) Erst daraufhin erhielt sie die Invalidenrente.

Vollständig ungenügend ist ferner die Rentenhöhe. Sie war es von vornherein und ist es heute mehr denn je, einmal weil nach der letzten Novelle zwar die Grundbeträge erhöht, bei längerer Beitragsdauer jedoch die Steigerung gegen früher zurückbleibt. Vor allem ist aber auch durchaus nicht Rücksicht genommen auf die seit Jahren stetig steigende gewaltige Verteuerung der Lebenshaltung durch Steuern, Ringbildung, Grund- und Bodenwucher usw. Den Beamten, Staat und Heer ist mit Rücksicht auf die allgemein stark verteuerten Lebensbedürfnisse Gehalt, Pension und Hinterbliebenenbezüge erhöht worden, der Arbeiter mit der „gesicherten Existenz bis ins hohe Alter“ hat man nicht gedacht.

Die Invalidenrente, die sich bekanntlich abstuft nach 5 Lohnklassen und zusammengesetzt ist aus dem Grundbetrag, den Steigerungssätzen und dem Reichszuschuß, beträgt in der ersten Klasse 125 Mk. pro Jahr bis höchstens 185 Mk. bei 2500 Beitragswochen, das sind 84½ bis höchstens 50½ Pf. täglich; in der höchsten Lohnklasse beträgt sie dagegen 210 bis 450 Mk. Aber welcher Invalide hat 2500 Beitragswochen? Doch nur sehr wenige. Mit 34½ bis höchstens 123 Pf. täglich soll dann der Invalide mitsamt seiner Familie leben. Das ist dem allerbedürftigsten Landarbeiter nicht möglich, geschweige denn dem großstädtischen Industriearbeiter. (Sehr wahr!) Die Folge ist ein schreckliches Elend und von einer Pflege, von einer Wiederherstellung der Gesundheit kann natürlich erst recht nicht die Rede sein. Die Renten sind mehr als lang, sind Betteltyfennige. Andererseits sind die Kapitalansammlungen der Versicherungsanstalten um so größer. Bis zum Schluß des Jahres 1907 waren 1409, 813, 737 Millionen Mark angeammelt. Das ist weit mehr als die Versicherungsmathematiker bei Schaffung des Gesetzes berechnet hatten, die für 1970 die Ansammlung von 2000 Millionen als notwendig zur Deckung von Einnahmen und Ausgaben vorgesehen hatten. Trotzdem sieht die Reichsversicherungsordnung nicht die geringste Steigerung der Renten vor. Und die

Folge? Trotz der Invalidenversicherung fällt der Invalide der Arbeit der Armenklasse zur Last. Ebensovienig wie im Invalidenversicherungsgesetz, sieht die Reichsversicherungsordnung das Obligatorium für das Heilverfahren vor zur Verbeugung der Invalidität, obgleich es meines Erachtens ungleich wichtiger und segensvoller wäre, der Invalidität würde vorbeugt, als daß bei ihrem Eintritt Rente gewährt wird. Auch ist keine Ausdehnung der Versicherungspflicht vorgesehen, nicht einmal auf alle Arbeiter im engeren Sinne des Wortes. Die Hausgewerbetreibenden werden nach wie vor ausgeschlossen sein, und nur durch Bundesratsverordnung kann, wie es bisher bei den Tabak- und Textilarbeitern geschehen ist, die Versicherung auf sie ausgedehnt werden. Damit sind in der Praxis auch die Heimarbeiter und Arbeiterinnen ausgeschlossen. Denn die Begriffe „selbständiger Hausgewerbetreibender“ und „unselbständiger abhängiger Heimarbeiter“ sind so vage, so wenig fest umgrenzte, daß es den Versicherungsanstalten meistens gelingt, auch die Heimarbeiter, selbst wenn Beiträge für sie gezahlt sind, abzuweisen als solche, für die zu Unrecht Pflichtbeiträge entrichtet seien.

Gegenüber dem geltenden Recht sieht nun die Reichsversicherungsordnung absolut keine Verbesserungen vor; wenn man nicht das erweiterte Recht der Selbstversicherung sowie das Recht, Zusatzmarken zu fleben, wodurch eine höhere Rente erzielt wird, als solche gelten lassen will.

Statt dessen soll die Witwen- und Waisenversicherung der Invalidenversicherung angegliedert und dafür ein gemeinsamer Beitrag von 16 Pf. pro Woche in der ersten Klasse bis 56 Pf. in der 5. Klasse erhoben werden. Auf die Witwen- und Waisenfürsorge hat die Arbeiterschaft wohl begründeten Anspruch durch ihre Leistungen im Produktionsprozesse. Außerdem ist der Arbeiterschaft in öffentlicher Reichstagsitzung das feierliche Versprechen gegeben worden, daß 1910 diese Versicherung in Kraft treten solle. Bekanntlich brachte das Zentrum, um sein zollwucherisches Treiben zu bemänteln, um die Arbeiter mit dem Brotwucher „auszusöhnen“, bei den denkwürdigen Zolldebatten 1902 den bekannten § 15 des Zolltarifgesetzes, die „lex Trimborn“, ein. So wie Strunz am schönsten über die Witwen- und Waisenversicherung sprach, wenn es galt, beantragte Verbesserungen der Arbeiterversicherung zu hintertreiben, z. B. 1897 bei der Beratung der Novelle zur Unfallversicherung, als unjere Genossen für die Erhöhung der Volkrente auf 75 Proz. des Lohnes eintreten, ebenso redete das Zentrum am ergreifendsten von der Not und Fürsorgebedürftigkeit der armen Witwen und Waisen als es sich anschickte, ihnen das targe Brot noch toucherischer zu verteuern und den Großgrundbesitzern die Taschen zu füllen. (Sehr wahr!) Bei der ersten Lesung des Zolltarifs 1902 erklärte der Abgeordnete Frolb: „Wir haben fest und bestimmt erklärt, daß die Mehreinnahmen aus den Agrarzöllen für soziale Zwecke verwendet werden sollen und in erster Linie ist hier die Witwen- und Waisenfürsorge ins Auge gefaßt.“ Gleich bei Beginn der Kommissionsverhandlungen brachte dann das Zentrum auch einen Antrag ein, der das Versprechen erfüllen sollte, wonach die Zollverträge auf Getreide, Vieh, Fleisch, Butter, Eier, Käse und Mehl, die nach Intrafttreten des Zolltarifs mehr als im Durchschnitt der Jahre 1895 bis 1902 eingenommen würden, für die Witwen- und Waisenversicherung zurückgestellt werden sollten. Das zuerst gegebene Versprechen war damit also gebrochen, denn aus den gesamten etwa 100 Positionen umfassenden Agrarzöllen waren nur etwa 12 herausgehoben. Trimborn, der den Antrag begründete, rechnete damit, daß aus diesen 12 Positionen jährlich 91 Millionen Mark für die Witwen- und Waisenversicherung zurückgelegt werden könnten, so daß 1910 465 Millionen Mark angesammelt wären. Die Zinsen aus dieser Summe sowie die laufenden 91 Millionen, also insgesamt 108 Millionen jährlich, sollten die eine

Hälfte des Fonds für die Witwen- und Waisenversicherung sein, die andere Hälfte sollte durch Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber aufgebracht werden. Nach seiner Berechnung würden dann alle Witwen 100 Mk. und die Waisen 33 1/2 Mk. jährliche Rente erhalten können. Eine prächtige Versorgung, in der Tat! Das Zentrum hatte damit gerechnet, daß unsere Genossen den Antrag ablehnen würden, sie stimmten aber dafür und brachten damit das Zentrum in arge Verlegenheit, denn im Ernst war es dem Zentrum gar nicht um eine Witwen- und Waisenfürsorge zu tun, sondern, wie bereits betont um eine Bemäntelung seines volksverräterischen Treibens. (Sehr wahr!) In dieser Klemme ging nun das Zentrum dazu über, seinen eigenen Antrag abzumurfen. Es strich weitere 5 Positionen von den 12 und legte die Zolleinnahmen aus den verbleibenden Positionen für den Fiskus fest, so daß alle Schwankungen in den Einnahmen die Rücklagen für die Witwen- und Waisenversicherung verzinsern mußten. Tatsächlich sind bis heute denn auch nur 42 Millionen Mark Rücklagen gemacht, nämlich im Jahre 1907, in allen anderen Jahren keine. (Hört! hört!) Jetzt war auch nur noch von einer Unterstüßung der bedürftigen Witwen die Rede. Aber es kam noch besser. Trimborn verleugnete im November 1902, was er bei Begründung seines Antrages betont hatte, daß die Arbeitgeber mit Beiträgen herangezogen werden müßten. Das sei, so sagte er, seine persönliche, nicht die offizielle Zentrumsmeinung gewesen, das Zentrum trage lebhafteste Bedenken, Landwirtschast und Handwerk zu belasten. Aber auch seine persönliche Meinung über die Witwenversicherung hatte er geändert, denn er wollte jetzt nur noch von einer Rente für invalide Witwen etwas wissen. Diesen Grundsatz bertritt auch die Regierung, er kommt in dem Entwurf zur Witwen- und Waisenversicherung voll zum Ausdruck. Statt der Zollrücklagen ist dagegen ein fester Reichszuschuß vorgesehen. Wird der Entwurf Gesetz und erhalten nur die invaliden Witwen eine Rente, so ist das ein schamloser Bruch des bei den Zolldebatten gegebenen feierlichen Versprechens der Regierung. (Sehr wahr!) Es würden alsdann mindestens 90 Proz. aller Witwen von dem Rentenbezug ausgeschlossen werden, und es würde in das Versicherungsgesetz ein Prinzip eingeführt werden, das bisher weder in der Kranken- noch in der Unfallversicherung Geltung hatte. Die Frau eines im Krankenhaus oder im Genesungsheim befindlichen Mannes erhält Krankengeld, die Witwe eines Unfallgetöteten erhält Rente, warum will man hier nun künstlich einen Unterschied konstruieren, und die Frau eines invaliden oder eines durch Ueberarbeit frühzeitig gestorbenen Mannes schlechter zu stellen, nachdem diese Frauen ohnehin solange hinter den Witwen Unfallgetöteter zurückstehen mußten? Selbst der verstorbene Abgeordnete Strunz hat den Umstand als unrecht gebrandmarkt, daß die Witwe eines Mannes, der sich bei der Arbeit die Schwindsucht geholt hat, keine Rente bekommt, während doch die Witwe eines Unfallgetöteten eine solche erhält. Das Prinzip, nur invaliden Witwen Renten zu zahlen, wird doch auch nicht angewandt bei den Beamten des Heeres, des Reichs und der Einzelstaaten. Bei der Rückwärtserei in unserer Sozialpolitik liegt sogar die Gefahr nahe, daß wenn diese Bestimmung erst einmal in der Invalidenversicherung festgelegt ward, die Unternehmer sie auch für die Unfallversicherung einzuführen suchen werden. (Sehr richtig!) In den Motiven zum Entwurf heißt es zwar, eine kinderlose Witwe sei nicht hilfbedürftiger als ein lediges Mädchen. Meist ist das aber doch der Fall. Man denke nur an all jene Fälle, wo dem Tode des Mannes ein langes Krankenlager vorausging. Die Frau hat in aufopfernder Liebe den Mann wochenlang Tag und Nacht gepflegt, sie ist infolge der Ueberanstrengung, der Aufregungen und Entbehrungen selbst krank, aber noch nicht invalide geworden, die lange Krankheit des Mannes, die erfordert

ihren Pflegekosten haben sie in Schulden, in die schlimmste Not gebracht, aber — Rente gibt es nicht! (Hört! hört!) Noch schlimmer aber geht es den Witwen, die daneben noch unversorgte Kinder, vielleicht noch einen Säugling zu ernähren haben. Sie würden durch die Not in die Erwerbsarbeit gepeitscht und mühen Pflege und Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen oder aber nach wie vor der Armenverwaltung zur Last fallen, trotz Hinterbliebenenversicherung, dieser „Krone des herrlichen sozialen Gebäudes“. Auch versicherungstechnisch ist es sehr schwer, für eine Hausfrau die Invalidität festzustellen, wenigstens nach der heutigen Handhabung des Gesetzes, da sie der Krankenversicherung nicht untersteht, ihr nicht das Gutachten eines Arztes zur Seite steht, der durch längere Behandlung ihre Konstitution kennt. Es wird da meistens so gehen, wie ich bei der Kritik der Invalidenversicherung bereits nachwies. Man wird erklären, bei leichter Hausarbeit oder Kinderwarten sei noch ein Drittel des bisherigen Verdienstes zu erarbeiten. Noch schwerer wird es einer Witwe sein, ihre Ansprüche nachzuweisen, wenn die Invalidität erst mehrere Jahre nach dem Tode des Mannes eintritt, wo ihr die nötigen Papiere, die nötigen Ausweise für ihren Anspruch fehlen, wodurch eine Fülle von Scherereien entsteht. Ganz so schwere von der steten Angst und Sorge, in der die invalide Witwe leben wird, daß ihr die gewährte, oft schwer erlämpfte Rente wieder entzogen werden könnte, weil angeblich ihre Invalidität gehoben sei. Und dafür hat der Mann dann jahrelang seine hohen Beiträge gezahlt, auch vielleicht die Weiterversicherung seiner nicht mehr erwerbstätigen Frau aufrechterhalten, oder aber die Frau hat, weil sie weiter erwerbstätig war, regelmäßig ebenfalls ihre vollen Beiträge entrichtet und doch nimmt der Mann die Gewißheit mit ins Grab: Mein Weib und meine Kinder bleiben in der bittersten Not zurück, im besten Falle erhalten sie Hungerrenten. (Sehr richtig!) Denn Hungerrenten sind es, die sowohl der invaliden Witwe als auch den Waisen bezahlt werden sollen. Die Wittwenrente soll betragen: 50 Mk. Reichszuschuß und drei Zehntel des Grundbetrages und der Steigerungssätze von der Invalidenrente, die dem Manne zugestanden hätte. Die Waisenrente soll 25 Mk. Reichszuschuß und drei Zwanzigstel des Grundbetrages und der Steigerungssätze bei einer Waise, für jede weitere Waise nur ein Vierzigstel dieser Beträge und den Reichszuschuß betragen. Bei einer größeren Kinderzahl dürfen Witwen- und Waisenrenten insgesamt jedoch nicht den anderthalbfachen Betrag der Invalidenrente übersteigen, die dem Ernährer zugestanden hätte. Oder in absoluten Zahlen ausgedrückt heißt das: die invalide Witwe eines Arbeiters der ersten Lohnklasse erhält, je nach der Zahl der geleisteten Beiträge 72,60—90,60 Mk. In der zweiten Lohnklasse 80,40—116,40 Mk., in der dritten Lohnklasse 86,40—134,40 Mk., in der vierten Lohnklasse 92,40—152,40 Mk., und in der fünften Lohnklasse 98,40 bis 170,40 Mk. pro Jahr. Die Waisenrente beträgt bei einem Kind in der ersten Lohnklasse 86,40—45,60 Mk., in der zweiten 40,20—58,20 Mk., in der dritten 43,20—67,20 Mk., in der vierten 46,20—76,20 Mk., in der fünften 49,20—85,20 Mk. nach 2500 Beitragswochen pro Jahr und für jedes weitere Kind den erwähnten Zuschlag. Die Gesamtkrenten betragen im Höchstfalle 171 bis 187,20 Mk. für 8 Kinder in der 1. Klasse (Hört! hört!) und von 194,40 bis 260,60 Mk. in der fünften Klasse. Das sind erbärmliche Almosen, jedoch keine Renten. (Lebhafte Zustimmung.) Das macht für die invalide erwerbsunfähige Witwe in der 1. Lohnklasse 6 Mk. bis höchstens 14,20 in der 5. Klasse pro Monat, also etwa 20—46 Pf. pro Tag. Für ein Kind in der 1. Lohnklasse werden 8 Mk. monatlich oder 10 Pf. pro Tag gezahlt, in der 5. Lohnklasse 4,10 Mk. pro Monat oder etwa 13 Pf. pro Tag. Sind aber 8 Waisen zu versorgen, so werden selbst in der 5. Klasse nur insgesamt 16,20 Mk. pro Monat oder

zirka 53 Pf. pro Tag gezahlt, also noch nicht ganz 7 Pf. pro Kopf. Dafür ist nicht einmal das trockene Brot zu kaufen, geschweige denn zu leben. Eine mecklenburgische oder ostpreussische Bauernmagd erhält viel mehr an Alimumenten für ihr Kind, obgleich bekanntlich deren Höhe nach der sozialen Stellung der Mutter bemessen wird. Selbst die Armenverwaltungen weisen nicht einmal Witwen und Waisen mit so armseligen Bettelpfennigen ab. So zahlt z. B. Berlin monatlich für ein Kind 18—21 Mk., Schöneberg 15—21 Mk., Görlich 10 bis 13 Mk., Mannheim 20 Mk., Hamburg 10 Mk., für eine Familie mit 1—4 Kindern 36 Mk. monatlich, Leipzig 3—4 Mk. wöchentlich für ein Kind. Das ist also weit mehr, als in der Hinterbliebenenversicherung in der höchsten Klasse gezahlt wird.

Eine phylisiströe moralheuklerische Bestimmung des Entwurfs, die unseren schärfsten Protest herausfordert, besagt, daß nur eheliche Kinder und die getraute Frau des verstorbenen Mannes Rente erhalten sollen. Geseheitelte und geschorene Verkünder „christlicher Nächstenliebe“ werden allerdings versichern, daß diese Bestimmungen „erzieherisch“, „die Sittlichkeit fördernd“ wirken sollen. Wir sind jedoch der Meinung, daß diese Bestimmungen ein großes Unrecht involvieren gegenüber der unehelichen Mutter und ihr Kind, und fordern seine Beseitigung. Daß im Unfallversicherungsgezet dasselbe Unrecht bereits kodifiziert ist, ist kein Grund, es jetzt auszudehnen auf die Hinterbliebenenversicherung, sondern umgekehrt, hier wie dort muß diese Konzeption an Unbulsamkeit, Mudektertum und Heuchelei fallen. (Lebhafte Zustimmung.)

Von geringerer Bedeutung wird die Wittwenrente sein, die der Entwurf vorseht. Diese soll dem Manne gewährt werden, dessen Frau den Unterhalt der Familie ganz oder doch vorwiegend bestritten hat. Die Frau muß aber versichert gewesen sein, und es muß eine Bedürftigkeit des Mannes vorliegen. Bei sehr großer Notlage würde eine sehr kleine Rente herauskommen, da bei den niedrigen Frauenlöhnen die Arbeiterinnen meistens der ersten oder zweiten Klasse angehören. Doch der Entwurf bietet noch mehr, ein sogenanntes Wittwengeld. Anspruch darauf aber hat nur die Witwe, die, weil sie noch nicht invalide ist, keine Rente bekommt, aber durch eigene Beitragsleistung die Wartegzeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat. Das Wittwengeld ist eine einmalige Leistung, ähnlich der bisherigen Beitragsleistung bei Eingehung der Ehe, die dann wegfällt. Das Wittwengeld soll in der Höhe einer Jahreswittwenrente gezahlt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen das Wittwengeld gezahlt wird, soll den keine Rente beziehenden Witwen eine Waisenaussteuer bei der Schulentlassung ihrer Kinder zustehen, in der Höhe des achtfachen Betrages der Monatsrente einer Waise. Beide Leistungen, Wittwengeld und Waisenaussteuer, sollen zweifelslos ein Ansporn für die Frauen sein zur freiwilligen Weiterversicherung. Diese Tendenz ist gewiß zu billigen, schon deshalb, weil bei der freiwilligen Weiterversicherung die Frauen sich auch heute schon die Möglichkeit der Heilbehandlung sichern. Auch wird eine Waisenaussteuer bei den erhöhten Ausgaben zur Zeit der Schulentlassung eine angenehme Beihilfe sein, ebenso das Wittwengeld beim Tode des Mannes. Aber deshalb sollten auch alle Witwen, die die Anwartschaft aufrechterhalten, Anspruch auf das Wittwengeld haben, denn sie sind meistens alle in großer Not beim Tode des Mannes, und sie haben alle bei der Schulentlassung ihrer Kinder erhöhte Ausgaben, und sollten daher auch die Waisenaussteuer erhalten.

Eine große Ungerechtigkeit gegen die Ausländer enthält der Entwurf, indem er bestimmt, daß deren Hinterbliebene keine Rente erhalten, wenn sie sich im Ausland befinden. Als billige Arbeitskräfte, als Lohnbrüder und eb. als Streikbrecher sind die Ausländer den privaten und staatlichen Arbeitgeber

bezüglich willkommen, bei Staatsausgaben, bei Einn. und Kanalbauten werden sie sogar bevorzugt, aber sobald sie Rechte beanspruchen, sind sie die „lästigen“ Ausländer, die doch unmöglich aus der Staatskasse, die ohnehin an permanenter Schwindsucht leidet, einen Zuschuß zur Rente für ihre Angehörigen bekommen dürfen, der, man denke, sogar ins Ausland gehen würde.

Ihre Arbeitskraft ausbeuten bis zum äußersten, sie zur Steuer und zur Zahlung der Versicherungsbeiträge heranziehen, findet man in der Ordnung, aber den Angehörigen Renten zahlen, wenn sie im Ausland leben, dazu will man sich nicht verstehen, obgleich es meistens den Ausländern nicht einmal möglich ist, durch Naturalisation „Deutscher“ zu werden.

Das also bietet im wesentlichen der Entwurf. Sie sehen, es ist alles in allem eine dreifache Verhöhnung der Arbeiterschaft, die doch wohl beanspruchen kann, daß man ihren berechtigten Wünschen Rechnung trägt und ihr unter höchstnennendem Namen Almosen bietet.

Was haben denn nun wir gegenüber diesem mehr als largen Vinsengericht zu fordern? Sie finden unsere Forderungen in der Ihnen vorliegenden Resolution fixiert.

Grundsätzlich halten wir daran fest, daß die Arbeiterschaft als Träger der Produktion, als Erzeuger all jener Werte, die zur Erhaltung und Fortentwicklung der Gesellschaft notwendig sind, und als Erzeuger des steigenden Nationalreichtums einen Anspruch darauf habe, daß die Gesamtheit die Verpflichtung trägt, bei Krankheit, bei Arbeitslosigkeit, bei Unfällen, Invalidität und für die Hinterbliebenen in auskömmlicher Weise zu sorgen. Mit anderen Worten: daß das Reich die gesamte Versicherung und deren Risiken übernimmt, unter Heranziehung der Gesamtheit zu den Kosten, am besten durch eine progressive Einkommensteuer. Es kann keine Rede davon sein, daß die Renten dadurch den Charakter der Armenunterstützung bekämen, selbst dann nicht, wenn die gesamte Arbeiterschaft von der Einkommensteuer befreit wäre, was bekanntlich nicht der Fall ist. Würden die Renten dadurch, daß die Empfänger keine Beiträge zahlen, Armenunterstützungen, müßten die Pensionen, die Witwen- und Waisenrenten der Beamten des Heeres und Staates gleichfalls als solche bewertet werden. Aber auch nicht als Geschenk an die Arbeiter und ihre Familien wären die Renten zu bezeichnen, wenn von den Arbeitern keine Beiträge zur Versicherung erhoben werden, sondern vielmehr als ein Teil ihres verdienten aber nicht erhaltenen Lohnes.

Das preussische Kammergericht hat erst kürzlich durch ein Urteil, welches es fällte, in einem Prozeß, den der Steuerfiskus gegen eine Berliner Großbank führte, denselben Grundsatz proklamiert. Freilich handelte es sich um Privatbeamte und nicht um Arbeiter. Die Berliner Großbank sollte Stempelsteuer zahlen für die Schenkung von 100 000 Mk. an die Pensionskasse ihrer Beamten. Sie weigerte sich und als letzte Instanz entschied das Kammergericht folgendermaßen:

„Durch die Zuwendung, wenn sie eine Schenkung ist, ist nur einer sittlichen Pflicht entsprochen. Denn es ist eine sittliche Pflicht der Arbeitgeber, insbesondere einer Gesellschaft, die ein großes Personal hält und, wie die Klägerin, mit einem sehr großen Umsatz, einem sehr großen Geschäftsumfang und einem sehr großen Gewinn arbeitet, ihre Angestellten, ohne welche sie nicht bestehen könnte und ohne welche die Inhaber, Kommanditisten und Aktionäre keinen Gewinn beziehen würden, die Personen der Beamten und ihre Frauen und Kinder in ausreichender Weise pekuniär auch für die Zukunft sicherzustellen. Die Arbeitskraft, die der Beamte zum Vorteil der Gesellschaft aufwendet und verbraucht, erhält ein ausreichendes Entgelt

nicht schon durch die zeitige Gehaltsleistung, sondern außerdem erst durch die Gewährung von Pension für den Fall, daß der Angestellte seine Arbeitskraft im Dienste der Gesellschaft verbraucht hat, und durch die Fürsorge für seine Witwen und Waisen. Wenn deshalb der Arbeitgeber dem Angestellten, der sich wegen des die Nachfrage überwiegenden Angebots von Arbeitskräften den die Pension und die Fürsorge für die Hinterbliebenen nicht enthaltenden Anstellungsbedingungen unterwerfen muß, für die Zeit des Arbeitsverbrauchs zu Leistungen rechtlich nicht verpflichtet ist, so bleibt es, wenn er dazu ohne eigene Beschränkung ausreichend imstande ist, seine sittliche Pflicht, das dem Angestellten gebührende vollständige Entgelt auch so weit zu gewähren, als für ihn eine rechtliche Verpflichtung dazu nicht besteht.“

Ein sehr beachtenswertes Urteil von sozialpolitischer Bedeutung. Ich wünsche nur, daß die hier ausgesprochenen Grundsätze auch auf die Arbeiterschaft angewendet werden.

Selbst die Regierung hat in einer Denkschrift des Grafen Kosobowsky von 1903 einen ähnlichen Standpunkt vertreten, indem sie Beiträge der Unternehmer zur Unfallversicherung als Produktionskosten bezeichnet. Es heißt in dieser Denkschrift wörtlich:

„Wie bisher die Umlagebeiträge zur Unfallversicherung gleich den Lohnbeiträgen bestritten worden sind, so werden auch die Reservefondsverpflichtungen, welche weiter nichts als Versicherungsbeiträge sind und wie diese erhoben werden, aufzubringen sein.“

Es wird dadurch der Industrie nicht arbeitendes Kapital entzogen. Vielmehr werden die Beiträge zu den Reservefonds der Berufsgenossenschaften weder vom Standpunkte der Volkswirtschaft noch von dem der Privatwirtschaft aus dem Kapitalstock gezahlt, sondern sie bilden einen Teil der Produktionskosten und werden normalerweise wie alle anderen Betriebsausgaben vom Unternehmer ausgelegt, um sie zugleich des Unternehmergewinnes von den Abnehmern seiner Erzeugnisse in deren Preise erstattet zu bekommen.“

Aber trotzdem wissen wir nur zu genau, daß diese unsere grundsätzliche Forderung heute nimmer erfüllt wird. Wir halten an ihr fest, wenn es auch gewiß ist, daß eine Regierung und ein Reichstag, die zur Zeit einer allgemeinen wirtschaftlichen Depression dem notleidenden Volke 400 Millionen neuer wirtschaftlichen Steuern auferlegten, dadurch Unterernährung, Krankheit, Invalidität und Mortalität der Arbeiterschaft mehrend, nicht daran denken, die Kosten der Fürsorge für Invaliden und Hinterbliebene aus den Mitteln der Allgemeinheit zu decken.

Als ein Schritt diesem Ziele entgegen, als Minimum unserer Forderungen, das sofort erfüllt werden kann, muß das Folgende gelten: Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle gegen Lohn oder Gehalt Beschäftigten oder diesen sozial gleichgestellten Personen, sofern ihr Jahreseinkommen 5000 Mk. nicht übersteigt. Bei Erfüllung dieser Forderung werden alle bisher ausgeschlossenen Arbeiter, die Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter, weite Kreise des Kleinbürgertums und der Intellektuellen sowie die Privatbeamten von der Versicherung erfasst. Bei Erhebung dieser Forderung wissen wir uns im Einverständnis mit weiten Kreisen dieser Bevölkerungsschichten, und zwar mit jenem Teil, der sozialpolitisch am fortgeschrittensten ist.

Die Schaffung einer besonderen Versicherung, z. B. für die Privatbeamten, würde eine Zerspaltung des Versicherungswesens und dadurch eine Beeinträchtigung seiner Leistungsfähigkeit bedeuten. Zugleich aber würde die soziale Kluft zwischen Hand- und Sockarbeitern vergrößert, statt beseitigt, während doch die Solidarität beider Gruppen durch die Abhängigkeit vom

Kapital gegeben ist und ihre Betätigung immer mehr zur zwingenden Notwendigkeit wird. Das beweisen die bekannten Vorkommnisse in Augsburg und Schlesien sowie die Zammersaläre vieler Privatbeamten, die illustrieren, wie viele von ihnen „hungernd mit Schödel und Hirn pflügen“. Die Einbeziehung der Privatbeamten, der Intellektuellen und kleinen Gewerbetreibenden in die Versicherung ist sehr einfach dadurch zu erzielen, daß weitere Lohnklassen den vorhandenen angegliedert werden. Jede Lohnklasse muß jedoch den wirklichen Jahresarbeitsverdienst des Versicherten voll erfassen und nicht wie heute eine Klassenenteilung stattfinden auf Grund des Arbeitsverdienstes. Bei der zwar verschiedene Beitragsmarken als Grundlage für die Rentenberechnung ausgegeben werden, die Beitragsätze aber keineswegs in demselben Verhältnis abgestuft sind wie der Jahresverdienst der einzelnen Klassen, so daß die Differenz zwischen Rente und Jahresverdienst der höheren Klassen am größten, die Renten relativ am kläglichsten und unzulänglichsten sind. Genosse Wollensbuhr hat in Nr. 41 der „Neuen Zeit“ in einem vorzüglich instruktiven Artikel diesen schweren Konstruktionsfehler der Invalidenversicherung mit all seinen die Arbeiterschaft ungemein schädigenden Konsequenzen kritisch beleuchtet. Nur eins möchte ich daraus hervorheben: Er berechnet, daß in der 1. Lohnklasse 100 Wochenbeiträge 5,6 Proz. des durchschnittlichen Jahresverdienstes der Versicherten ausmachen, während 100 Beiträge in der 5. Klasse nur 2½ Proz. des versicherten Einkommens betragen und dementsprechend sich dann auch die Renten ungünstig gestalten. Sie gestalten sich aber ganz anders, wenn sie, wie wir es fordern, mindestens 33½ Proz. des vollversicherten Jahresarbeitsverdienstes ausmachen, die der Versicherte beim Verlust von 50 Proz. der Erwerbsfähigkeit in seinem Verufe zu beanspruchen hat, und wenn diese Renten eine Steigerung erfahren, entsprechend den Steigerungssätzen durch die Beitragsleistung und bei zunehmender Erwerbsunfähigkeit bis zu 100 Proz. des Arbeitsverdienstes bei vollständiger Hilflosigkeit. Ist das erreicht, so kann man von einer wirklichen Fürsorge für die Invaliden der Arbeit reden.

Eine alte, oft wiederkehrende Forderung der Arbeiter ist Herabsetzung der Altersgrenze auf 65 Jahre für den Anspruch auf Altersrente. Wir treten heute dieser Forderung bei, obgleich in Gotha und später in München und Jena Genosse Wollensbuhr dargelegt hat, daß nicht die alten Arbeiter, sondern die Arbeitgeber, vor allem in der Landwirtschaft, den Nutzen davon hätten, die alsdann den Altersrentnern den Lohn kürzen, ohne ihnen die Arbeit zu erleichtern, wogegen diese, weil ihnen das Koalitionsrecht fehlt, wehrlos sind. Bei dieser Auswucherung der Altersrentner sind übrigens das Reich und der preussische Staat den Großgrundbesitzern mit leuchtendem Beispiel vorgegangen. Wenn wir heute, dem oft geduldeten Wunsch Rechnung tragend, die Herabsetzung der Altersgrenze befürworten, so deshalb, weil bei einer Erhöhung der Rente, wie wir sie fordern, die Veteranen der Arbeit ein wenn auch noch karges Ruhegehalt erhalten, das ihnen selbst zugute kommt, weil es ihnen ermöglicht, sich der Ausbeutung der Arbeitgeber zu entziehen. Es kommt außerdem hinzu, daß, wenn die Altersrente entsprechend der Invalidenrente erhöht wird, sehr viele Renten, die sonst als Invalidenrenten gezahlt worden wären, in Zukunft als Altersrenten gefordert und auch gewährt werden können. Dabei haben die Versicherten den Vorteil, daß sie nicht erst den Nachweis der Invalidität zu erbringen brauchen. Aber auch der Nachweis der Anwartschaft auf Altersrente muß alsdann erleichtert werden. Einmal ist die Bestimmung zu beseitigen, wonach noch heute von den Versicherten der Nachweis gefordert wird, daß sie drei Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes in einem versicherungspflichtigen Betrieb beschäftigt waren. Diese Bestimmung machte bei Inkrafttreten des Gesetzes notwendig sein, wo allen 70jährigen, die diesen Nachweis

führen konnten, die Rente gewährt wurde; heute ist sie eine oft unerfüllbare Forderung.

Ferner ist die Zahl der Beitragswochen herabzusetzen, durch welche die Anwartschaft erworben wird. Heute ist der Nachweis von 1200 Beitragswochen erforderlich. Es wird immer schwerer, dieser Anforderung zu genügen. Zeiten der Arbeitslosigkeit unterbrechen die Beitragsleistung, und 70 bis 73 Jahre alte Leute vermögen deshalb diesen Nachweis oft noch nicht zu erfüllen. Es ist ferner notwendig, die Aufrechterhaltung der Anwartschaft zu erleichtern. (Sehr richtig!)

Vor allem aber verlangen wir die Einführung des Obligatoriums für das Heilverfahren für die Versicherten und ihren Familien; wir verlangen für die Krankenkasse die Pflicht, solche Krankheitsfälle der Versicherungsanstalt anzuzeigen, die ein Heilverfahren als notwendig und nützlich erscheinen lassen zur Vorbeugung der Invalidität. Für die Versicherten besteht dies Obligatorium heute nicht, und erst recht nicht für deren Angehörige.

Die Versicherungsanstalt kann Ueberschüsse ihres Vermögens im wirtschaftlichen Interesse der Rentenempfänger, der Versicherten und deren Angehörigen verwenden, jedoch nur auf übereinstimmenden Beschluß von Vorstand und Ausschuß der Versicherungsanstalt und unter Genehmigung des Bundesrats. Bei dem allbekannten sprichwörtlich gewordenen „hohen Grad sozialpolitischen Verständnisses“ beim Bundesrat versagt derselbe jedoch diese Genehmigung. Um so mehr muß das Recht der Versicherungsanstalt, prophylaktisch wirken zu dürfen, nicht nur gesetzlich festgelegt, es muß vielmehr diese Pflicht statuiert werden, auf deren Erfüllung die Versicherten einen Rechtsanspruch haben. (Sehr richtig!) Bei noch so hoher Rentenzahlung im Falle der Invalidität kann doch wahrlich nimmer Ersatz für die verlorene Gesundheit gewährt werden, denn der Mensch lebt bekanntlich nicht nur von Brot allein. Alle Lebensfreude ist ihm vielmehr vergällt, wenn er Gesundheit und Arbeitsfähigkeit verlor. (Sehr richtig!) Dasselbe, was von dem Versicherten gilt, gilt natürlich auch von dessen Familienangehörigen. Uebrigens würde, abgesehen von dem großen Vorteil, den die Versicherten und ihre Angehörigen von einem obligatorischen Heilverfahren hätten, die Gesamtheit profitieren, weil ihr Arbeitskräfte erhalten werden, wo sie sonst Invalide erhalten müßte, und auf die Dauer würden auch bei der Versicherungsanstalt die erzielten Vorteile die Ausgaben mehr als aufwiegen. Man denke nur daran, wie leicht und wie oft kranke tuberkulöse Eltern die Kinder infizieren und umgekehrt, was dann, wenn es zur Invalidität führt, der Versicherungsanstalt hohe Kosten verursacht. (Sehr wahr!) Es ist selbstverständlich, daß während der Zeit der Heilbehandlung des Ernährers in ausreichender Weise für die Familie gesorgt werden muß. Wir wollen zum Ausdruck bringen: die Vorbeugung der Invalidität, die Gesunderhaltung der Arbeiterschaft ist die wichtigste Aufgabe der gesamten Versicherungsgesetzgebung. Die Durchsetzung dieser Forderung muß im eigenen Interesse von der Arbeiterschaft in den Vordergrund gerückt und mit aller Energie und Leidenschaftlichkeit vertreten werden. (Lebhafte Zustimmung.)

Nun zu den Forderungen an die Hinterbliebenenversicherung: Hier verlangen wir die Rente für alle Witwen, und zwar als Minimum 20 Proz. des versicherten Jahresarbeitsverdienstes des Mannes. Ist die Witwe invalide, d. h. hat sie 50 Proz. der Erwerbsfähigkeit ihres Berufs verloren, dann soll die Rente auf mindestens 33½ Proz. erhöht werden. Die Erfüllung dieser Forderung bringt noch längst keinen Idealzustand, aber immerhin würde sie einen großen Schritt vorwärts auf sozialpolitischem Gebiete bedeuten. Es würde eine Minimalfürsorge für einige Millionen Frauen geschaffen, die in

Ihrer großen Mehrzahl noch die wichtige Aufgabe der Kinderpflege und Kindererziehung zu erfüllen haben. Nach der Reichsstatistik vom Jahre 1900 — eine neuere liegt für diese Zahlen nicht vor — hatten wir in Deutschland 2 418 659 Frauen, die verwitwet oder geschieden waren. Mindestens 2 852 921 davon waren verwitwet. Heute ist die Zahl natürlich größer. Diese Frauen wären durch die Witwenrente vor der äußersten Not und der Armenunterstützung bewahrt; sind sie gesund und kinderlos, vermögen sie noch zu erwerben, sind sie invalide, dann erhöht sich die Rente wie angegeben, und sind sie Mütter schulpflichtiger Kinder, dann kommt zu ihrer Rente die der Kinder, die nach unserer Forderung für jedes Kind gleichfalls 20 Proz. des versicherten Jahreseinkommens des Vaters betragen soll. Bei 4 Kindern wird eine Witwe also nach unserer Forderung die höchste Rente, die dem Einkommen des verstorbenen Mannes gleichkommt, erhalten. Daß wir die Rente für die unehelichen Kinder sowie für die unehelichen Mütter fordern, für die dem Verstorbenen die Unterhaltspflichtigkeitspflicht aufzuheben, habe ich bereits betont. Haben zwei Menschen in ehelicher Gemeinschaft gelebt ohne kirchlichen oder staatlichen Segen, oder haben sie sich angehört ohne Eheschließung, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse das verhinderten, so können solche Verhältnisse nach unseren Moralbegriffen oft viel sittlicher sein als manche kirchlich oder staatlich geichtete Ehe, und zudem haben moralheuchlerische Einflüsse hier fernzubleiben, wo es sich um das Recht der Existenz und der Fürsorge handelt. (Lebhafte Zustimmung.) Ebenso fordern wir aus den bereits dargelegten Gründen das gleiche Recht für die Hinterbliebenen der Ausländer. Soll aber das ganze Gesetz im sozialen und nicht im bürokratischen arbeiterfeindlichen Sinne angewandt werden, so muß den Versicherten das volle Selbstverwaltungsrecht eingeräumt werden, das basiert auf dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrecht aller Versicherten ohne Unterschied des Geschlechts zur Vorstandswahl sowie zur Wahl der Vertreter zu den Versicherungsämtern. (Sehr richtig!) Heute bilden die siebenmal gestiebteten Vertreter der Arbeiter, die indirekt von den Versicherten in einem komplizierten Wahlverfahren gewählt werden, nicht viel mehr als Dekoration. (Sehr wahr!) Die Frauen haben zudem nur als Urwähler in den Krankenkassen das Wahlrecht, sind aber im übrigen von der Verwaltung, dem Beschluß, Spruch- und Schiedsverfahren vollständig ausgeschaltet. (Hört! hört!) In den Notizen zur Reichsversicherungsordnung ist das passive Wahlrecht der Frauen in Aussicht gestellt, mit Rücksicht auf die zunehmende Erwerbsarbeit der Frauen sowie im Hinblick auf die Hinterbliebenenversicherung. Im Entwurf steht aber kein Wort davon, jedenfalls ein Beweis für die „große Sorgfalt“, mit welcher der Entwurf ausgearbeitet ist. (Sehr gut!) Wenn aber irgendwo im Versicherungswesen, so gilt hier das Wort für die Frau: tua res agitur. Um ihre ureigenste Sache handelt es sich vor allem bei der Hinterbliebenenversicherung. Da darf ihnen nicht das Wahlrecht und damit die Teilnahme an der Verwaltung und Entscheidung vorenthalten werden, um so weniger, da Interesse und Verständnis der Frauen für das gesamte Versicherungswesen natürlich um so leichter zu wecken und zu fördern ist, wenn sie mit dem Wahlrecht ausgerüstet sind. (Zustimmung.)

Bei Erfüllung dieser Forderungen werden freilich auch die Beiträge erhöht werden, was ohnehin der Entwurf auch für die geplanten minimalen Leistungen vorzieht. Ich glaube aber sagen zu dürfen, daß bei einer durchgreifenden Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge die Arbeiterschaft auch gern ein paar Pfennige Beitrag mehr zahlen wird, um dafür die Gemisheit einzulösen: bei eintretender Erwerbsunfähigkeit erhalte ich eine angemessene Rente und im Falle des Todes ist die äußerste Not von den Meinen abgewendet.

(Sehr richtig!) Um aber für die Arbeiter die Beiträge nicht zu sehr zu steigern, ist der Reichszuschuß zu erhöhen, und außerdem ist es nicht notwendig, daß die Kapitalansammlungen der Versicherungsanstalten fernerhin so forciert werden wie bisher. Vor dem Umstande, daß auch die Arbeitgeber höhere Beiträge zahlen müssen, brauchen wir aus den angeführten Gründen nicht zurückzureden. Dazu kommt noch, daß der Entwurf der Reichsversicherungsordnung den Arbeitgebern eine Mehrausgabe von mindestens 60 Millionen für die Krankenkassen zumutet, nur um dafür das Selbstverwaltungsrecht der Arbeiter zu erdroffeln. Nicht schlage ich Ihnen vor, dafür einzutreten, daß die Gemeinden zur Tragung der Kosten mit herangezogen werden, wenn ich auch nicht verkenne, daß mit der Durchführung der Hinterbliebenenversicherung eine starke Entlastung der Gemeindefassen, ihres Armenetats eintreten wird. Eine Heranziehung der Gemeinden zu den Lasten der Versicherung würde aber einmal die kapitalschwächsten Gemeinden am härtesten treffen und zweitens meine ich, wenn die Gemeinden von diesen Lasten verschont bleiben, so werden Kapitalien frei für die so notwendige Inangriffnahme der Einrichtungen für den kommunalen Mutterchutz, die Kinderfürsorge usw., also für die Erbauung und Erhaltung von Entbindungsanstalten, Säuglingsheimen, Kinderhorten usw. (Sehr richtig!)

Genossinnen und Genossen! Ich bitte Sie nun, durch Annahme unserer Resolution den darin erhobenen Forderungen beizutreten. Eine ideale Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge wäre damit freilich noch keineswegs geschaffen. Die ist in unserer, von Klassengegenätzen zerklüfteten Gesellschaft überhaupt nicht durchzusetzen, die ist erst möglich in einer Gesellschaft, die zur Voraussetzung hat die weitestgehende menschliche Solidarität. (Lebhafte Zustimmung.) Aber die Erfüllung unserer Minimalforderungen würde doch einen tüchtigen Schritt vorwärts bedeuten auf dem Wege sozialer Gesetzgebung. (Bravo!) Die schlimmste Not und Sorge würde verbannt sein von der Schwelle der Invaliden, der Witwen und ihrer Kinder. Die Kinderausbeutung durch die Erwerbsarbeit wäre leichter auszurotten, weil die krasse Not die Mütter nicht mehr zwingen würde, Antreiber und Ausbeuter ihrer Kinder zu sein. Gesundheit, Entwicklungsmöglichkeit, Leistungsfähigkeit und Widerstandskraft der Arbeiterschaft werden in eminenten Weise gefördert werden.

Es genügt aber nicht, daß Sie die Resolution annehmen, sondern ich erwarte auch von Ihnen, daß Sie, heimgekehrt in Ihre Kreise, mit aller Energie und Leidenschaftlichkeit die Massen aufrufen, für die Erfüllung dieser Forderungen zu kämpfen. (Bravo!) So wie der Parteitag durch Annahme unserer Resolution seine Ansicht und seinen Willen kundtut, ebenso muß brauchen im Volke eine Willensstimmung der Massen veranlaßt und damit ein gemaltiger moralischer Druck auf das Parlament ausgeübt werden. (Bravo!) Das Ohr der Massen haben wir heute mehr denn je. Die ungeheure Volksausbeutung durch die sogenannte Reichsfinanzreform hat große Schichten Indifferenter zum politischen Leben erweckt. Diese Situation gilt es zu nutzen im Interesse der Ausgestaltung der Versicherungsgesetzgebung. Stellen wir gegenüber: hier die ungeheure, unerträgliche Steuerlast in der Reichsfinanzreform, dort ein die Armen für die Arbeiterschaft in der Reichsversicherungsordnung. Das wird wirken, das wird die vorhandene Empörung der Massen aufs neue beleben. Das wird sie antreiben, mit Einsetzung ihrer ganzen Kraft ebenso für die Durchführung einer gründlichen Sozialversicherung zu kämpfen, wie sie dies für die Durchführung von Reformen auf anderen Gebieten und für die Eroberung politischer Rechte tun. Wir müssen dokumentieren: nicht Almosen will die Arbeiterschaft, sondern eine Arbeiterversicherung, die ihrem ganzen Wesen nach, im Aufbau, Verwaltungen und Leistungen diesen Namen auch wirklich verdient. (Stürmischer Beifall.)

Zur Debatte werden gestellt die Anträge 32 und 35, die Resolution 273 und die Resolution 271 mit den Wänderungsanträgen 279, 280 und 282.

**Maurer-München:** Angefichts der Tatsache, daß drei Reserate gehalten worden sind, die von ungeheurer Wichtigkeit waren, die aber auch auf Grund ihrer ausgezeichneten Ausarbeitung sehr große Anforderungen an die geistige Spannkraft der Anwesenden gestellt haben, werde ich bestrebt sein, meinen Antrag so kurz wie möglich zu begründen. Vor allem kommt es mir darauf an, zu konstatieren, daß den Münchener Genossen bei diesem Antrag durchaus nicht vorzuschwebte, etwa in die Arbeitsfreudigkeit oder Fähigkeit der Fraktion irgendwelche Zweifel zu setzen. Im Gegenteil beweisen ja die Reserate, wie sie Mollenbuhr vielfach gehalten hat, daß in der Fraktion Leute vorhanden sind, die befähigt sind, das Studium dieser Dinge zu betreiben und praktisch zu wirken. Aber der riesige Umfang der Materie macht es notwendig, möglichst viele Leute zur Bearbeitung der Sache heranzuziehen. Wir haben auf diesem Gebiete wie auf keinem anderen dadurch kolossale Erfahrungen sammeln können, daß tausende unserer Genossen praktisch auf diesem Gebiete tätig sind. Diese Erfahrungen dürfen wir nicht ungenutzt liegen lassen, sondern müssen sie mit in den Dienst dieser ungemein wichtigen Reform stellen. (Sehr richtig!)

Man kann sich zu dem Entwurf verschieden stellen, man kann sich direkt ablehnend verhalten, man kann, wie es von Eisner und anderen gewünscht wird, einen Gegenentwurf von rein prinzipiellen Gesichtspunkten ausgehend ausarbeiten, oder man kann an der vorhandenen Vorlage mitarbeiten. Im konkreten Falle würde ich den ersten Standpunkt, sich direkt ablehnend zu verhalten, als das verkehrteste ansehen. „Die Spuren sprechen.“ (Sehr richtig!) Und ich glaube, eine negative Politik dürfte den Gegnern das angenehmste sein und sie veranlassen, unsere Haltung zu diskreditieren. Ein Entwurf, der wirklich in unserem Sinne Fortschritte enthält, wird ja doch nicht vorgelegt, und das ist ja auch erklärlich bei dieser Regierung und diesem Reichstag, die lediglich eine Koalition des Rückschritts und des Scharfmacheriums darstellen. Wir werden also verpflichtet sein, einmal durch Mitarbeit den Entwurf zu verbessern und dann große sozialpolitische Probleme zu entrollen, sie im Volke populär zu machen, und werden auch auf diesem Gebiete Erfolge erringen, aber zum Schluß — das ist meine innerste Ueberzeugung — werden wir gezwungen sein, an der Vorlage, die von der Regierung eingebracht wird, tatsächlich praktisch mitzuarbeiten. Ein Gegenentwurf wäre eine Niesenarbeit, die umsonst geleistet würde. Das war vielleicht früher gängig und notwendig, als praktische Erfahrungen noch nicht vorlagen. Heute aber, nachdem praktische Erfahrungen von 20 bis 25 Jahren auf diesem Gebiete gemacht sind, ist es nicht mehr denkbar, mit einem eigenen Entwurf vorzugehen. Hätte die Regierung einen anderen, einen fortschrittlicheren Entwurf einbringen wollen, an Richtlinien hätte es ihr sicherlich nicht gefehlt. Wenn aber die Regierung alle Vorschläge, alle Resolutionen, alle Richtlinien, die von Krankentagegen und anderen Kongressen aufgestellt wurden, einfach nicht vertwertet hat, trotzdem ihnen Regierungsvertreter beigezogen haben, wenn die Regierung auf eingeholte Gutachten der größten deutschen Ortskrankenkassen keinen Wert gelegt hat und wenn sie den einmütigen Beschluß einer Konferenz von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die von ihr selbst einberufen war, nicht beachtet hat, dann bin ich der Ueberzeugung, daß sie auch einen Entwurf, den wir bringen, ebenso unbeachtet lassen würde. In diesem Falle bleibt uns also neben der Propaganda, die wir für unsere Gedanken machen, neben den großen Gesichtspunkten, den sozialpolitischen Problemen, die wir aufrollen werden, übrig, in erster Linie dann, nachdem wir wachen

scheinlich lauben Ohren predigen werden, wie bisher, gründlich mitzuarbeiten an der Abänderung des Entwurfs und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Daß es jetzt noch in unseren eigenen Reihen Leute gibt, die eine deartige Arbeit als Kleinram, als Paragrafenwirtschaft bezeichnen, kann uns nicht abhalten. Wie notwendig es ist, daß die Praktiker hier mitarbeiten, die Leute, die täglich im Leben praktische Erfahrungen sammeln, dafür spricht ein klassisches Beispiel: Der § 25 der heutigen Unfallversicherungsgesetze, der leider trotz der Mitarbeit unserer Genossen durchgerutscht ist, beweist, wie notwendig es ist, daß praktisch erfahrene Leute mitarbeiten. Dieser § 25 hat den deutschen Krankenkassen im Laufe der Jahre Hunderttausende gekostet, und hunderte und aber hunderte Prozesse herbeigeführt. (Sehr richtig!) Die Rechtsprechung hat den Paragraphen in Bayern ganz anders ausgelegt als in Preußen. Dadurch haben seit 1903 die Berufsgenossenschaften Millionen von Mark „verdient“, die wir aus unseren Krankenkassen bezahlt haben. (Hört! hört!) Inwieweit die Stellungnahme der Arbeitersekretäre auf diesem Gebiet immer ganz richtig war, will ich nicht untersuchen. Interessant ist aber, daß auch der Gesetzgeber, wie spätere Interpretationen ergaben, diesen § 25, das Schreckenkind der Versicherungsgegebung, selbst ganz anders sich gedacht hat. Er hat selbst zugegeben, daß der Wortlaut ein unglücklicher ist, und daß sein Sinn eigentlich ein anderer sein sollte. Ein Gerichtshof hat es offen ausgesprochen: § 25 ist die Folge einer stückweisen unorganischen flüchtigen Gesetzgebung. In diesem Auspruch liegt auch ein leiser Vorwurf gegen unsere eigene Fraktion. Im vorliegenden Entwurf finden wir auch ähnliche unklare Fassungen. Deshalb können wir am besten für die richtige Fassung garantieren, wenn wir Punkt für Punkt in einer Zusammenkunft von praktisch erfahrenen Leuten durchberaten. Die Tatsache, daß es heute einer Krankenkasse ohne den guten Willen der Berufsgenossenschaften oder eines Senats des Reichsversicherungsamts unmöglich ist, die Mitn einer Berufsgenossenschaft zu erhalten, die sie zur Behandlung der Sache unbedingt braucht, besteht fort. Der neue Entwurf muß dafür sorgen, daß das geändert wird. Auch die Fassung des neuen § 246 ist unklar. Sie schädigt die fleißigen Arbeiter. Auch hier muß eine Fassung gefunden werden, die den fleißigen Arbeiter stützt und dem Simulanten entgegentritt. Die Neuregelung der Frage des Ersatzes der Auslagen bedeutet eine Fußangel für die Krankenkassen, wenn sie nicht von Praktikern gründlich durchgearbeitet wird. Die Krankenkassen werden wieder mit Hunderttausenden von Mark belastet, deren Zahlung eigentlich den Berufsgenossenschaften obliegt. Wir in München haben den Parteivorstand und die Generalkommission der Gewerkschaften gebeten, eine Konferenz einuberufen. Die Generalkommission hielt eine solche Konferenz für zu umfangreich, sie sei allerdings bereit, mit den Arbeitersekretären darüber zu sprechen. Meine Achtung vor den Arbeitersekretären ist sehr hoch. Aber sie sind tatsächlich einseitige Interessenträger. (Widerspruch.) Das ist ihre Pflicht, das müssen sie tun. Wenn ich Anwalt eines Mandanten bin, dann muß ich mit allen Mitteln für ihn eintreten. Es kommt aber vor, daß auf Kosten des einen Versicherungsträgers, der Krankenkassen, der andere, die Berufsgenossenschaften, Nutzen ziehen. Das muß vermieden werden, deshalb genügt nicht eine Konferenz der Arbeitersekretäre allein, sondern von Personen aus allen auf diesem Gebiete erfahrenen. Ich bitte, die große Summe praktischer, jahrzehntelanger Erfahrungen auszunutzen und im Verein mit den Arbeitersekretären und Vertretern der Reichstagsfraktion ein Werk auszuarbeiten, das auf Jahrzehnte hinaus das beste ist, was auf diesem Gebiete geleistet werden kann. (Weißall.)

Lipinski teilt mit, daß der Antrag 280 zurückgezogen worden ist. Eingegangen ist ein Antrag Kapfenstein: „In der Resolution zur Reichs-

versicherungsbildung unter II als Punkt 9 einzufügen: „Verschärfte Haftung der Unternehmer und ihrer Angestellten für die durch ihr Verschulden verursachten Unfälle“, und unter III, Zeile 9, dem letzten Satz die Fassung zu geben: „Die Wartezeit soll verkürzt, eine einmal erworbene Anwartschaft unverlierbar werden.“

Der Antrag Kagenstein wird nicht genügend unterstützt.

Fräßdorf begründet den Antrag 273. Ich möchte davor warnen, die Anträge München, Frankfurt anzunehmen. So gut die Anträge gemeint sein mögen, sie würden zu nichts weiter führen als zu einem neuen Kongress von Sachverständigen. Ein solcher Kongress kann auch der Fraktion nicht erwünscht sein und wäre auch nicht zweckdienlich. Ich glaube, in meinem Antrag das allein Mögliche zusammengefaßt zu haben. Er soll die Fraktion verpflichten, mit den Sachverständigen Konferenzen abzuhalten. Die Sachverständigen sollen verpflichtet werden, der Fraktion das nötige Material zu den Vorarbeiten zugehen zu lassen. Die Arbeiterversicherung und ihre Reform ist zweifellos die wichtigste parlamentarische Aufgabe der nächsten Zeit. (Sehr richtig!) Es wird für die Fraktion die dankbarste und fruchtbringendste Tätigkeit sein, daran mitzuarbeiten. Es wird sich aber hierbei nicht bloß um Verhütung der Verschlimmerungen handeln. Man wird auch auf wesentliche Verbesserungen bedacht sein müssen. Unsere Fraktion muß da die Offensive ergreifen und nicht nur in Verteidigungsstellung beharren. Das Selbstverwaltungsrecht muß mit allem Nachdruck verteidigt werden. Auf diesem Standpunkt stehen nicht nur die Arbeiter, sondern, wie die Krankenkassenkongresse bewiesen haben, auch der größte Teil der Arbeitgeber selbst, soweit sie nicht zu den rheinisch-westfälischen Großunternehmern gehören. Die Situation ist für uns außerordentlich günstig. Die Schatzmacher aller Art haben erst eine große Empörung bei der Bevölkerung hervorgerufen wegen des Steuerraubs, daß sie sich nicht noch eine neue Last leisten werden. Und es würde den bürgerlichen Parteien, dem Zentrum, dem Liberalismus manches Mandat kosten, wenn sie auch hier das Selbstverwaltungsrecht ruinieren, es den Krankenkassen nehmen, und sie der Bureaufkratie unterordnen. Wir müssen die Situation ausnutzen, dann wird auch der Erfolg nicht fehlen. (Beifall.)

Damit ist die Begründung der Anträge erledigt.

In der eröffneten Debatte erhält das Wort

Braun-Königsberg: Die in der Reichsversicherungsordnung beabsichtigte Vernichtung des Selbstverwaltungsrechts der Versicherten in der Krankenversicherung wird bekanntlich mit der Behauptung begründet, daß die sozialdemokratische Partei die Verwaltung der Ortskrankenkassen zu parteipolitischen Zwecken mißbraucht. In der Begründung der Regierungsvorlage wird nicht einmal versucht, die Spur eines Beweises dafür heizubringen. (Sehr richtig!) Ich will hier einen Fall zur Sprache bringen, der beweist, wie an anderer Stelle mit Organen der Arbeiterversicherung Mißbrauch getrieben wird; und wenn die Regierung die Absicht hat, einen derartigen Mißbrauch in Zukunft unmöglich zu machen, so will ich ihr damit einen Fingerzeig geben, wo sie einsetzen muß. Bekanntlich sollen die Innungskrankenkassen, die die ärgsten Zersplitterungsorgane für die Krankenversicherung sind, auch weiter aufrecht erhalten bleiben. Begründet wird das damit, daß sie sich in der letzten Zeit vermehrt haben. Sie haben sich aber nicht vermehrt, weil sie zweckmäßige Organe für die Durchführung der Krankenversicherung sind, sondern weil verschiedene Arbeiterorganisationen sie für ihre schatzmacherischen Zwecke ausnutzen. So wurde unter anderem auch in einem mir bekannten Fall in einer Großstadt nach einem verlorenen Streik der Maurer eine Bauinnungs-

krankenkasse offenbar zu einem solchen Zwecke gegründet. Ich hatte nun ohne mein Zutun kürzlich Gelegenheit, von einem an diese Kasse gerichteten Brief Einsicht zu erhalten. Ich hatte wohl Bedenken, seinen Inhalt der Öffentlichkeit zu unterbreiten, die Veröffentlichung liegt aber so sehr im öffentlichen Interesse und im Interesse der Arbeiterklasse, daß diese Bedenken bei mir zurücktreten mußten. Der Brief enthält eine ordnungsgemäße Abmahnung von drei Personen und folgendes Anschreiben: „Der Zimmergeselle G. und der Arbeiter S. sind Krantenbolde und sollten, um sie von diesem Laster zu befreien, einige Zeit keine Arbeit erhalten.“ — Dieser Urkasbrief wird veröffentlicht dadurch, daß diese Arbeitgeberorganisation im Bureau der Innungskrankenkasse und durch deren Personal ihren Arbeitsnachweis besorgen läßt. Ich verliere kein Wort über den Tiefstand sozialen Empfindens und Verständnisses, der aus dem Briefe spricht, protestiere aber in weitester Öffentlichkeit gegen diesen schamlosen Mißbrauch, der mit Kasseneinrichtungen getrieben wird, und zwar von Personen, die die Heuchelei besitzen, diesen Vorwurf gegen die Arbeiterklasse zu erheben. (Beifall.)

Rienborf-Riel: Der Entwurf der Reichsversicherungsordnung bedeutet eine arge Enttäuschung für die Arbeiter. Bei den früher vorgenommenen Änderungen der Versicherungsgeetze konnte man noch Verbesserungen konstatieren, die gegenwärtige Vorlage zeigt außer der Erweiterung der Krankenversicherungspflicht nur Verschlechterungen. Die Arbeiterklasse muß viel mehr als bisher sich mit der Arbeiterversicherung beschäftigen, viel mehr als bisher ihre Wünsche an der richtigen Stelle zum Ausdruck bringen. Der Redner bekräftigt den Antrag 270. Gegenüber den betrübenden Vorgängen bei der Rechtsprechung und der Berufsgenossenschaft ist es notwendig, die Uebelstände zu kennzeichnen. Der Redner beantragt, sämtliche Anträge, die zur Materie vorliegen, dem Parteivorstand zur Berücksichtigung zu überweisen.

Mählinger-Magdeburg: Die vorliegende Reichsversicherungsordnung ist für uns unannehmbar, weil sie die Selbstverwaltung in der Krankenversicherung beseitigt. Das muß klipp und klar ausgesprochen werden. Von diesem Gesichtspunkt aus muß die ganze Vorlage behandelt werden. Durch die Selbstverwaltung wurden die Ortskrankenkassen leistungsfähig ausgestaltet. Wird diese beseitigt, so wird es einen gewaltigen sozialen Rückschritt geben. Ein Hinweis noch in bezug auf die Landkrankenkassen. In der Landkrankenkasse braucht schließlich kein Vorstand und auch kein Ausschuß zu sein. Die vom Kommunalverbande bestimmten Personen leiten die Geschäfte, diese erledigen auch die Wahlen zu den unteren Verwaltungsbehörden. Diese wählen die Weisiker zum Ausschuß der Landesversicherungsanstalt, zum Reichsversicherungsamt usw. Es muß darauf hingewiesen werden, welches Uebergewicht die von den Landkrankenkassen durch ihre bestellten Personen abgegebenen Stimmen über die der Ortskrankenkassen erhalten werden. Was die Betriebskrankenkassen anlangt, so möchte ich aus eigener Erfahrung die Ausführungen des Referenten bestätigen. In Magdeburg haben wir sie in großer Zahl. Eine der größten Firmen legt in ihrer Betriebskrankenkasse nur einen einheitlichen Lohnsatz von 3 Mk. der Berechnung des Krankengeldes zugrunde. Es erspart die Firma, weil zwei Drittel des Krankengeldes gezahlt werden, jeden Unfallzuschuß. Jeden Tag können wir feststellen, welche großen Mängel bei den Betriebskrankenkassen vorliegen. Der anscheinend nicht mehr ganz leistungsfähig ist, wird einfach auf die Straße gesetzt, damit die Betriebskrankenkasse nicht belastet wird, und so ist es auch mit der Aufnahme von Arbeitern. Die Leute werden zum Arzt geschickt und, wenn sie einen kleinen Fehler haben, nicht aufgenommen. Ich weiß aus Fällen, die in der Provinz Sachsen spielten, daß Leute, die in die Verwaltung der Betriebskrankenkasse hineingewählt waren,



einfach vom Arbeitgeber entlassen wurden. Die Erweiterung des Begriffs über den Betriebsunfall ist unbedingt notwendig. Ein drastischer Fall aus der Reichsprägung: ein Steinseker, der auf der Straße mit Reparaturarbeiten beschäftigt war, mußte austreten. Da die Betriebsstätte eine Stunde entfernt war, ging er in das nächstgelegene Haus, fiel in den Keller und wurde infolge eines schweren Schädelbruchs vollständig invalide. Er bekam keinen Pensions-Unfallrente, weil er nicht im Betrieb verunglückt sei. Wie hätte der Mann handeln sollen? Er handelte doch im Betriebsinteresse, als er die nächstgelegene Gelegenheit zur Beseitigung seiner Notdurft aufsuchte. Nach dem weit entfernten Betriebsorte konnte er doch nicht gehen; auf dem Wege der Betriebsarbeit aber konnte eine Abortanlage nicht angebracht sein. Durch die Reichsprägung aber wurde erklärt, daß er nur im eigenen und nicht im Interesse des Betriebes gehandelt habe. Sie sehen, wie die Anwendung des Begriffs Betriebsunfall in ihrer Wirkung sich geradezu gemeingefährlich äußert. Noch ein Wort über den Jahresarbeitsverdienst. Da können wir hauptsächlich in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sehen, wie traurig der arme Arbeiter daran ist, der einen Unfall erleidet. In einem Falle verlor ein junger Mann den linken Arm, er bekam dafür eine Jahresrente von sage und schreibe: 60 deutschen Reichsmark. Der junge Mann konnte nirgends mehr löhnende Arbeit finden, er wurde ins Elend gestürzt und geriet auf die schiefste Ebene. Ein anderer Fall: Ein jugendlicher Arbeiter einer Glasfabrik verliert das Augenlicht vollständig, er bekommt eine Jahresrente von 300 Mk., monatlich 25 Mk., und die behält er zeitlebens. In diesem Falle kommt die gewöhnliche Berufsagenossenschaft in Betracht. Das ist ja das Gefährliche, daß die Rente nicht erhöht werden kann. Es müßte gerechterweise in solchen Fällen die Rente, je nach dem Alter des Verletzten und den zeitlich üblichen Lohnsätzen, erhöht werden. Unsere Fraktion muß alles versuchen, um die bestehende Bestimmung zu ändern. Auch bezüglich der Invalidenversicherung stimme ich den Ausführungen der Referenten voll zu. Wir müssen die Vorlage benutzen, um eine mächtige Agitation unter den Massen zu entfalten, denn es ist wirklich eine Verhöhnung der Arbeiterschaft, wie sie schlimmer nicht gedacht werden kann, wenn man es wagt, eine derartige Vorlage zu unterbreiten. Die Renten sind Bettelrenten. (Sehr gut!) Die Arbeiterfrau, die in der unglücklichen Lage war, zu Lebenszeit ihres Mannes mitarbeiten zu müssen, diese unglückliche Frau wird doppelt gestraft, im Todesfalle ihres Mannes bekommt sie keine Rente, sondern nur eine Abfindung. Das ist eine Ungerechtigkeit, die gar nicht scharf genug geißelt werden kann. Die ganze Vorlage ist in keiner Beziehung etwas wert.

Ich wünsche, daß der Antrag Fräßdorf angenommen wird, es müssen Leute aus der Praxis herangezogen werden zur Vorberatung der Vorlage. Unsere Fraktion würde dadurch in die Lage versetzt, gewaltiges Anlagematerial zu bekommen, sie könnte im Reichstag mit aller Energie nicht nur dafür eintreten, daß die Nervenverschlechterung beseitigt wird, sondern auch dafür, daß die Versicherung so ausgebaut wird, wie es die Arbeiter mit Recht verlangen können. (Lebhafter Beifall.)

Sachsische-Buchum: Wir bezwecken mit unserem Antrag, daß die Reichsversicherungsordnung auch auf die Knappschaftsklassen ausgedehnt wird in allen den wichtigen Fällen, wo wir das durch Landesgesetz nicht erreicht haben. Wir haben zwar Landesgesetze, die die geheime Wahl der Knappschaftsvertreter vorschreiben, aber gerade der preussische Landtag hat die geheime Wahl ausdrücklich abgelehnt, die sogar von der Regierung beantragt war. Die Knappschaftsreform, die wir hier anstreben, und die Punkte, die wir anstreben, sind in Sachsen zu allererst geregelt worden, dort haben wir schon seit 1884, was wir

hier für ganz Deutschland erreichen wollen, und zwar haben wir es deshalb, weil wir in Sachsen eine nennenswerte Landtagsfraktion unter Führung von Bebel und Liebknecht hatten, die sich die redlichste Mühe gegeben haben, unsere Forderungen durchzusetzen. In Preußen ist jetzt im Knappschaftsgesetze noch nicht einmal das alles erreicht, was wir in Sachsen schon seit 25 Jahren haben. Leider haben wir allerdings in Sachsen noch kein gleiches Verwaltungsrecht, die Arbeitgeber stellen die beiden Vorsitzenden in den Kassen und geben bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Auch das muß geändert werden. Ferner wollen wir, daß der Anrechnungszwang aller in anderen Knappschaftsklassen erworbenen Rechte eingeführt wird. Wir haben in Bayern und anderen Staaten noch Knappschaftskassen, wo das nicht der Fall ist, wir haben auch zu verzeichnen, daß, wenn jemand von einer preussischen in eine sächsische oder bayerische Knappschaftskasse übertritt, er alle seine Rechte verliert, falls er nicht ungeheure Beiträge zahlen will. Wir müssen deshalb die Knappschaftskassen zwingen, die früher in anderen Kassen gezahlten Beiträge mit anzurechnen. Ebenso notwendig ist eine Aenderung des Aufrechnungsverfahrens. Wir verlangen im Bergbau schon längst, daß die Renten nur dann gegenseitig aufgerechnet werden, wenn sie den früheren Lohn des Versicherten übersteigen.

Es besteht zwar jetzt ein Invalidenversicherungsverband der Knappschaftsklassen, wodurch erreicht wird, daß die Mitglieder der Kassen ihre bereits erworbenen Rechte nicht verlieren. Aber diesem Verband gehört noch nicht einmal der dritte Teil der Knappschaftsklassen an. Gleichzeitig verlangen wir, daß die Fabrik- und Werkspensions- und Altersklassen mit getroffen werden, nicht nur in bezug auf das geheime Wahlrecht, sondern auch in bezug auf die Anrechnung der geleisteten Beiträge bei Arbeitswechsel. Wo die Beiträge nicht angerechnet werden, müssen sie zurückerstattet werden. Wir haben das im Reichstage ja auch bei der Regelung des Gesetzes über die Privatversicherungsanstalten versucht, aber dort ist es abgelehnt worden. Wir müssen jetzt bei dieser Reichsversicherungsordnung das zu erreichen suchen, was wir dort nicht erreicht haben. Mit der Resolution bin ich einverstanden, aber in bezug auf die Witwenrente geht uns der Vorschlag nicht weit genug. Ich habe mich gewundert, daß namentlich die Genossin Zieg dem zugestimmt hat. Die Forderung einer Witwenrente von 20 Proz. bzw. 33½ Proz. geht nicht weit genug. (Zurufe: Mindestrente!) Jetzt zahlen die allermeisten Knappschaftskassen schon 50 Proz. Witwenrente. Wir haben Knappschaftskassen, die bereits 66½ Proz. haben. (Frau Zieg: Aber doch nicht vom Arbeitsverdienst?) Nein, von der Rente des Mannes. (Frau Zieg: Wir meinen aber vom Arbeitsverdienst!) Dann befinde ich mich im Irrtum. Sonst mühten wir uns mit allem Eifer dagegen zu verhalten und höhere Ansprüche stellen. Das Wahlverfahren ist so kompliziert, daß niemand darauf Hug werden kann. Wir müssen bestrebt sein, es zu vereinfachen und überall direkte Wahlen einzuführen, damit nicht die ewige Seibung stattfindet. (Bravos!)

Centert-Alpolda: Ich möchte auf etwas aufmerksam machen, was die größte Bureaucratie in der ganzen Sozialpolitik bedeutet. Die letzten Zwischenrufe haben ja auch bewiesen, daß Genosse Sachs über das, was der Berechnung zugrunde gelegt war, tatsächlich anderer Auffassung sein konnte. Der Laie weiß heute erst recht nicht, was er zu beanspruchen hat. Die ortsüblichen Tagelöhne sind ganz verschieden, dazu kommt die klassifizierte Berechnung des Lohnes bei der Krankenversicherung, dann kommt der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst und dann kommt bei der Unfallversicherung der tatsächlich verdiente und bezahlte Jahresarbeitsverdienst, der leider auf zwei Drittel gekürzt wird. Bedenken Sie diese Ungerechtigkeit, die dadurch bei gleichen Fällen entsteht.

Es ist doch jedenfalls eine Verbesserung des Unfallversicherungsgesetzes, daß von der 4. bis 18. Woche Unfallerschädigung bis zu zwei Drittel „des der Berechnung zugrunde gelegten Arbeitslohnes“ gezahlt wird. Wo immer eine Klasse hohe Sätze zahlt und zwei Drittel des täglichen Verdienstes als Unfallzuschuß bezahlt wurden, da versuchten die Arbeitgeber, diesen Klassen Schwierigkeiten zu machen. Im § 12, der von dem Arbeitgeberzuschuß handelt, müßte festgelegt werden, daß sich derselbe bis zu zwei Drittel des täglich verdienten Lohnes erstrecken kann. Am besten wäre es, wenn überhaupt der tatsächliche Verdienst der sozialen Versicherung zugrunde gelegt würde, wie das schon 1878, 1881 und 1884 von uns verlangt wurde.

**Linchen Baumann:** Die verheerenden Wirkungen der kapitalistischen Produktionsweise für die Frauen und Kinder der Arbeiterklasse sind geradezu himmelschreiend. Wir alle, die wir hier zusammen sind als Vertreter des Klassenbewußten Proletariats, erleben täglich und stündlich Beweise dieser verheerenden Wirkungen für die erwerbstätigen Frauen sowohl, wie für die Frauen, die nur den Hausfrauenberuf ausüben. Fast ungeschützt sind die Frauen gegenüber den Folgen der Mutterschaft. Die schädlichen Folgen der kapitalistischen Wirtschaftsweise kommen ja selbst den Vertretern der herrschenden Klassen zum Bewußtsein; als Vertreter und Diener des Kapitals erkennen sie wohl die Folgen, aber nicht die Ursachen dieser fürchterlichen Erscheinung. Bezeichnend hierfür sind die Fragen, die auf dem kürzlich in Budapest stattgefundenen medizinischen Kongreß ein Hofrat Gruber aus München stellte: „Woher kommen die vielen Krüppel, die vielen Kurzsichtigen, die vielen Frauen, die ihre Kinder nicht selbst stillen können, die vielen Untauglichen bei der Aushebung der Truppen, die vielen Opfer der käuflichen Liebe, die vielen Nervösen, die vielen Verrückten?“ Ja, verehrte Anwesende, wir brauchen nicht zu fragen, woher sie kommen, wir wissen es, wir erkennen die Ursachen. Aber Abhilfe schaffen in der heutigen Gesellschaft ist natürlich sehr schwer, denn die herrschenden Klassen sind nicht gewillt, die Folgen der heutigen Produktionsweise auszumergen, und ihre Opfer zu schätzen. Die Genossinnen, die hier als Vertreter des weiblichen Proletariats anwesend sind, kennen aus eigener Erfahrung und Anschauung all die fürchterlichen Folgen der heutigen Gesellschaftsordnung und sehen in den Forderungen, die in der Resolution niedergelegt sind, die sich auf die Krankenversicherung, insbesondere auf den Mutterschutz beziehen, das unbedingt Notwendige an. Sie erklären deshalb, daß sie die Durchführung dieser Forderungen für das mindeste halten, was wir verlangen müssen, wenn überhaupt etwas zum Schutz der Frauen als Mütter erreicht werden soll. (Bravo!)

Damit schließt die Debatte. Die Referenten verzichten auf das Schlußwort. Der Antrag 262 und die so veränderte Resolution 271 wird einstimmig angenommen. Die Anträge 82, 85, 278 und 279 werden dem Parteivorstand und der Fraktion zur Berücksichtigung überwiesen.

Die Weiterbehandlung wird vertagt.

**Singer:** Dem Parteitag ist zu meinen Händen ein Schreiben der Redaktion des „Vorwärts“ zugegangen, welche sich darüber beschwert, daß der Genosse Fischer bei seinen gefrigen Ausführungen, bei denen er seine vorgekehrte gehaltene Rede wiederholt hat, nicht auch den Artikel des „Vorwärts“ verlesen hat, auf den er sich bezog. Die Erklärung enthält diese Notizen, die durch die Verteilung des „Vorwärts“ bereits zur Kenntnis des Parteitages gekommen sind. Ich sehe davon ab, diesen Artikel noch einmal zu verlesen, ich verweise auf die verteilten Exemplare, werde aber veranlassen, daß bei den Fischerschen

Ausführungen auch der Artikel des „Vorwärts“, auf den er sich bezogen hat, im Protokoll aufgenommen wird.

Damit ist der Parteitag einberstanden.

**Vorsitzender Lipinski:** Die „Arbeiter-Esperantovereine“ in Kopenhagen senden dem Parteitag Grüße. (Zuruf: Ja Esperanto!) Natürlich. (Weiterkeit.)

Schluß der Sitzung 1½ Uhr. Nachmittags findet eine Bestätigung des Konsumvereins in Leipzig-Plagwitz statt.

## Gechster Verhandlungstag.

Sonnabend, den 12. September 1909. — Vormittags-Sitzung.

**Singer** eröffnet die Sitzung um 9 Uhr: Wir haben die Freude, noch einen ausländischen Delegierten unter uns zu sehen, der Genosse Reichstagsabgeordneter Sigwald Olsen, stellvertretender Geschäftsführer des sozialdemokratischen Verbandes aus Kopenhagen, ist eingetroffen. (Bravo!) Ich begrüße ihn aufs herzlichste und bedauere, daß es ihm nicht möglich gewesen ist, von Anfang an unseren Verhandlungen beizuwohnen. — Das Exekutivkomitee der Ukrainischen sozialdemokratischen Partei Oesterreichs sowie die sozialdemokratische Partei Englands senden herzliche Grüße. — Aus Witten ist die Mitteilung eingetroffen von einem Sieg der freien Gewerkschaften bei der Gewerbegerichtswahl (Bravo!), die freien Gewerkschaften haben sieben Beisitzer, die christlichen zwei und die Hirsch-Dunderschen einen durchgebracht. (Bravo!)

Der Genosse Lindemann aus Stuttgart teilt dem Parteitag mit, daß die Erklärung, die in betreff der Württemberger Angelegenheit von den Beteiligten abgegeben ist, ihm nicht vorgelegen hat und daß er derselben in dieser Form seine Zustimmung nicht gegeben hätte.

Der Parteitag nimmt den

### Bericht der Beschwerdekommision

entgegen.

**Berichterstatter Rudolph-Frankfurt a. M.:** An den Parteitag zu Händen des Bureaus war eine Beschwerde von Richard Fischer gegen das Lokalkomitee gelangt, weil das Lokalkomitee den Zutritt zu den Verhandlungen des Parteitages nur gegen Eintrittsgeld gestatten wolle. Die Beschwerdekommision kann sich nicht für diese Beschwerde als zuständig erklären, da es bisher immer vollständig in das Belieben der betreffenden Orte gestellt war, zu bestimmen, ob und in welcher Höhe von den Genossen Eintrittsgeld zu den Verhandlungen des Parteitages erhoben werden soll. Die Kommission empfiehlt deshalb Uebereingang zur Tagesordnung.

Der Parteitag schließt sich diesem Antrage debattelos an.

**Rudolph:** Emil Schröder-Berlin IV wurde seinerzeit wegen Vertrauensbruch aus der Partei ausgeschlossen. Er ersucht um Wiederaufnahme. Das gleiche Gesuch lag bereits den Parteitagen in Mannheim, Essen und Nürnberg vor, ist aber stets abgelehnt worden. Nunmehr hat der Vorstand der Kreisorganisation des vierten Berliner Reichstagswahlkreises auf eine Anfrage des Parteivorstandes seine Zustimmung zu der Wiederaufnahme Schröders erteilt, da Schröder seine Vergehen genügend gebüßt habe. Die Beschwerdekommision empfiehlt dem Parteitag, dem Antrag stattzugeben.

Der Parteitag gibt dem Antrag Schröders (Drucksache 260) statt.

**Rubolp:** Ueber Vorgänge in einer geschlossenen Parteiversammlung, die im August 1908 in Stuttgart tagte, hatte das Parteimitglied Schriftföher W. Müller einen Bericht für das bürgerliche Stuttgarter Tageblatt angefertigt. In der darauf folgenden Parteiversammlung wurde die Berichterstattung an bürgerliche Blätter vom Vereinsvorsitzenden scharf gerügt. Der Berichterstatter war zu dieser Zeit noch nicht bekannt, er meldete sich auch nicht, obwohl er der Versammlung beivohnte. Es wurde nun beobachtet, wie Müller sich Notizen machte; der Vorsitzende sagte ihm auf den Kopf zu, daß er der Berichterstatter des Stuttgarter Tageblattes sei und auch den Bericht über die vorige Versammlung geschrieben hätte. Müller gab seine Verfehlung zu. Ein Schiedsgericht erteilte ihm eine Rüge. Die Kontrollkommission hob das erstinstanzliche Urteil auf und erkannte auf Ausschluß aus der Partei, weil sich die Tat als eine ehrlöse, die Partei schädigende Handlung charakterisiere. Die Beschwerdekommision empfiehlt dem Parteitag, das Urteil der Kontrollkommission bestehen zu lassen.

Vorsitzender Singer teilt mit, daß seitens des Genossen Hildenbrand beantragt ist, in der Beschwerdesache des Genossen Müller-Stuttgart unter Aufhebung des Beschlusses der Kontrollkommission das Urteil des Schiedsgerichts zu bestätigen.

**Hildenbrand-Stuttgart:** Der Antrag der Kommission bedeutet ein Unrecht. Die Entstehung des Streitfalles ist zurückzuführen auf die hitzigen Debatten, die in Stuttgart anlässlich der Budgetbewilligung erfolgt sind. In jener Zeit wurden seitens des Anklägers in diesem Falle alle Mittel herbeigeholt, um die Genossen, die für die Bewilligung eingetreten waren, öffentlich ins Unrecht zu setzen, und eines der Mittel, um Stimmung gegen sie zu machen, bestand darin, daß gesagt wurde, es sind Verräter unter uns. Der Vorsitzende hatte in diesem Augenblick noch keine Kenntnis von der Person des Berichterstatters, sondern es wurde allgemein der Anschein erweckt, als ob diejenigen, die für die Budgetbewilligung eingetreten waren, die Berichterstattung veranlaßt hätten. Wir protestierten sofort dagegen. Erst im Laufe der Sitzung erfuhr der Vorsitzende, wer der Berichterstatter war. Es ist notwendig, den Bericht im Wortlaut zu hören. Er lautet:

„Die Stuttgarter sozialdemokratische Partei nahm in einer gestern abend im Gewerkschaftshaus abgehaltenen, sehr zahlreich besuchten Versammlung Stellung zu der Frage der Budgetbewilligung durch die sozialdemokratischen Fraktionen im württembergischen, badischen und bayerischen Landtag. Nach einem einleitenden Referate von Redakteur Westmeyer nahm Landtagsabgeordneter Seymann als Korreferent das Wort, um in längeren Ausführungen die Gründe darzulegen, welche bestimmend waren, daß von den einzelnen Fraktionen in geschöher Weise gehandelt wurde. In einer von Seymann vorgeschlagenen Resolution wird ausgesprochen, daß die Versammlung die Angelegenheit der Budgetbewilligung durch die württembergische Fraktion als erledigt anzusehen habe infolge der Verhandlungen auf der vorjährigen Landesversammlung in Eßlingen. Weiter fordert die Resolution, daß die Abstimmungen in Baden und Bayern zunächst der Kritik der jeweiligen Landesorganisationen und nicht dem Parteitag in Nürnberg unterstellt werden sollten. Schließlich wird eine Erklärung in der Resolution dahingehend verlangt, daß in dem Verhalten der sozialdemokratischen Abgeordneten der süddeutschen Landtage kein Disziplinbruch gegenüber dem Parteiprogramm zu erkliden sei. In der hierauf folgenden Diskussion, an der sich hauptsächlich Dr. Dunder (Tabelsresolution Feuerbach), Kaiser (Tabelsresolution von der Landesversammlung Eßlingen, 1907) und Redakteur Hoffmann (Redner gegen die Fraktion in der neulichen Versammlung zu Gschlach),

beteiligten, wurde von diesen Rednern die Budgetbewilligung durch sozialdemokratische Abgeordnete mißbilligt. Gegen 12 Uhr wurde ein Vertagungsantrag angenommen und soll am Montag die Diskussion fortgesetzt werden.“

Es ist also in diesem Bericht kein Wort irgendwelcher Kritik, keine tendenziöse Darstellung, sondern lediglich die Mitteilung, daß die Versammlung stattgefunden hat, und daß die und die Redner gesprochen haben. Nun wird in diesem Falle die Fiktion aufgestellt, es habe sich um eine geschlossene Versammlung gehandelt, um die Mitteilung vertraulicher Dinge. In dem schriftlichen Bericht der Beschwerdekommision ist besonderer Wert auf den Charakter der Versammlung als einer vertraulichen gelegt worden. Aber an demselben Tage ist in unserem eigenen Organ ein vier Spalten langer Bericht erschienen, in welchem jeder Redner mit seinen Ausführungen wiedergegeben ist, und jedes bürgerliche Blatt hätte aus diesen Mitteilungen einen Bericht anfertigen können, der nicht so objektiv gewesen wäre. Wenn man über eine Versammlung einen vier Spalten langen Bericht veröffentlicht an demselben Tage, so kann man eigentlich von einer Mitteilung vertraulicher Dinge nicht reden. Jedenfalls ist anzunehmen, daß der betreffende Schriftföher annehmen durfte und konnte, daß er nicht vertrauliche Dinge der bürgerlichen Presse übermittle. Es muß auch hervorgehoben werden, daß der betreffende Schriftföher nicht gewerbsmäßig die Berichterstattung übernimmt, sondern daß er für dieses Blatt arbeitet und die kurze Mitteilung gemacht hat. Die Schiedsrichter in dem ersten Falle waren Parteigenossen, die die örtlichen Verhältnisse genau kannten. Sie haben die Anklage sicher nach allen Richtungen geprüft — ich selbst war daran nicht beteiligt. Dieses Schiedsgericht ging davon aus, daß angeklagt der gesamten Situation weder von einer Verletzung der Grundzüge der Partei noch von einer ehrlösen Handlung gesprochen werden kann. Um aber entgegenzukommen und für die Zukunft berartige Dinge zu vermeiden, ist dem Betreffenden eine Rüge erteilt worden. Gegen diesen Beschluß wurde an die Kontrollkommission appelliert. Aus der Beschlußfassung der Kontrollkommission geht hervor, daß ein neues Moment in der Kontrollkommission zutage getreten ist. Der Schriftföher soll sich, hinter einer Säule versteckt, Notizen gemacht haben. (Hört! hört!) Von dieser Behauptung ist im Schiedsgerichtsverfahren in keinem Stadium die Rede gewesen. Der Angeklagte hat unter ausdrücklicher Abgabe des Ehrenwortes bestritten, daß er sich irgendwelche Notizen gemacht und die Absicht gehabt habe, sich zu verstecken.

In der „Schwäbischen Tagwacht“ wurde folgende Mitteilung veröffentlicht: „Der Schriftföher Wilhelm Müller, Auguststr. 20 IV, hat aus geschlossener Parteiversammlung an die bürgerliche Presse gegen Bezahlung berichtet. Das Schiedsgericht hat dem Genannten eine ernste Rüge erteilt. Auf Beschluß des Städtischen Komitees wird das den Parteigenossen hiermit bekanntgegeben. Der Vorstand.“ — Das ist eine öffentliche Proskription, ein Ausfluß von Gehässigkeit, den der Parteitag nicht mitmachen sollte.

**Baden:** Nach der Rede des Genossen Hildenbrand scheint es, als wenn der Genosse Müller ganz und gar unschuldig wäre und daß die böse Kontrollkommission dem Hörensagen der Gehässigkeit die Ohr geöffnet hätte, um den Genossen Müller aus der Partei hinauszubugisieren. Wie liegt die Sache: Zu der Versammlung hatten nur diejenigen Mitglieder der Partei Zutritt, welche sich legitimierten. Wenn eine berartige geschlossene Versammlung stattfindet, ist es doch ganz selbstverständlich, daß kein Bericht an die bürgerliche Presse gesandt werden soll. In der nächsten Versammlung wird das gerügt, es fallen scharfe Ausdrücke gegen diese Berichterstattung aus geschlossener Versammlung. Genosse Müller meldet sich nicht, aber man beobachtet ihn und findet ihn hinter einer Säule stehen. Müller sagt, er wäre zu spät gekommen

und hätte deshalb keinen anderen Platz gefunden. Er wird zur Rebe gestellt und kommt vor die Parteigenossen, welche darüber aburteilen, weshalb er den Bericht gemacht hat. In dieser Versammlung ist Müller in einer Art und Weise aufgetreten, die nicht parteigenössisch ist. Nach den Akten hat Müller vor den Parteigenossen erklärt, er lasse sich das nicht verbieten. (Hört! hört!) Was er früher in Heilbronn stets getan habe, würde er auch in Stuttgart tun. Daraufhin hat ihn die Versammlung ausgeschlossen. Er appelliert an das Schiedsgericht. Hier schlägt er andere Töne an: es wird nicht wieder vorkommen. Aber gleichviel, zunächst hat er andere Töne angeschlagen und gesagt, daß er sich das nicht verbieten lasse und auch nebenbei Geld verdienen wolle. Nach dem Refers an die Kontrollkommission haben wir den Spruch des Schiedsgerichts aufgehoben und den Müller aus der Partei ausgeschlossen. Ich meine: mit Recht. Ich erinnere daran, wie wir gegen die Parteigenossen vorgegangen sind, die z. B. bei Landtagswahlen ihre Stimme nicht abgaben. Nun soll ein Genosse, der lange Jahre bereits das getan hat, der sich nicht belehren läßt, der durch Jahre Berichte aus geschlossenen Versammlungen an die bürgerliche Presse gegeben hat, wohl noch den Dank der Parteigenossen erhalten? Nein, das geht nicht. Es liegt hier ein Verrat an der Arbeiterklasse vor. Es wäre ein Unrecht gegen die Parteigenossen, welche wegen irgendeines Vergehens aus der Partei ausgeschlossen worden sind, wenn man einen derartigen Verrat noch sanktionieren und den Genossen in einer Ehrenstellung der Partei belassen würde.

**Silbenbrand:** Im Namen des Angeklagten muß ich protestieren gegen die unbewiesene Behauptung, daß er jahrelang für die bürgerliche Presse in Heilbronn tätig gewesen ist. Jedenfalls war es nötig, ihm vorher solche Behauptungen zu unterbreiten und ihn zu hören. Ein Urteil, ohne den Angeklagten gehört zu haben, ist nicht im Sinne des Statuts. (Sehr richtig!) Müller ist schon vor Jahrzehnten mit mir auf Agitation gewesen, es ist kein Störenfried, kein Kabaubrunder, er hat für die Partei schon gearbeitet zu einer Zeit, als seine Anklager an die Sozialdemokratie noch gar nicht dachten. Und wenn gesagt wird, was er in Heilbronn getan hat, wird er auch weiter tun — nun, wir sind in Württemberg manchmal froh, wenn wir in bürgerlichen Zeitungen Berichte hineindringen können. Es gibt eine Menge von Genossen, die das getan haben, ohne daß ein Verfahren wegen ehrloser Handlung gegen sie eingeleitet ist, sondern es geschieht zumißt gerade zur Förderung der Partei. Der Angeklagte hat unter Ehrenwort versichert, daß er nicht daran gedacht hat, sich hinter der Säule zu verstecken, und daß es unwahr ist, daß er in der zweiten Versammlung überhaupt nur Notizen gemacht hat; ein Bericht ist auch nicht erschienen. Das Wort des Angeklagten hat auch einen Wert und nicht bloß das des Anklägers. Wäre Müller nicht ein aufrichtiger, der Sache dienender Parteigenosse, er hätte nach der gehässigen vollkommen unrechtmäßigen Proskription — denn der Vorstand hat nicht das Recht, Beschlüsse des Schiedsgerichts in dieser Weise zu publizieren — sofort aus der Partei auszutreten können. Er hat es abgelehnt, er hat das Vertrauen in den Parteitag gesetzt, daß dieser nicht das Statut mißbraucht, um derartige Geschäfte zu unterdrücken. (Beifall.)

**Braun-Königsberg:** Ich verstehe nicht, wie Silbenbrand in bezug auf Müller von einem aufrichtigen Parteigenossen sprechen kann. Die Ehrlosigkeit hat die Kontrollkommission nicht darin gesehen, daß er über die geschlossene Versammlung an die bürgerliche Presse berichtet hat, obgleich das natürlich auch auf das schärfste zu verurteilen war, sondern weil in der zweiten Versammlung, als man fragte, wer der Berichterstatter sei, das könne doch nur einer der anwesenden Funktionäre sein, Müller sich nicht meldete. Das wäre

aber keine Pflicht gewesen, wenn er ein aufrichtiger Genosse war (Sehr richtig!), weil sonst der Verdacht auf andere Genossen fallen konnte (Sehr richtig!), was ja auch tatsächlich geschehen ist. Und nicht genug, daß er sich nicht meldet, es ist als festgestellt erachtet, daß er in demselben Moment hinter einem Pfeiler stand und sich anschickte, diese verurteilte Tat nochmals zu begehen. Darin hat die Kontrollkommission eine ehrlose Handlung gesehen. Der Beschluß der Kontrollkommission ist einstimmig gefaßt und ich bitte Sie, ihn zu bestätigen, wenn Sie nicht der Treulosigkeit in der Partei Tür und Tor öffnen wollen. (Beifall.)

**Manerer-München:** Es berührt doch eigentümlich, wenn man als objektiver Zuhörer, der das erstemal von diesem Fall hört, bemerkt, daß eine rein inquisitorische Art des Verfahrens wieder eingeführt werden soll. Es ist doch wichtig, ob dieser Bericht, der nicht hätte erstatet werden dürfen — das unterliegt keinem Zweifel —, vollständig objektiv, oder besser gesagt ein solcher ist, der in keiner, aber auch nicht in der geringsten Weise irgendwie die Partei schädigen konnte. (Braun: Darauf kommt es gar nicht an!) Darauf kommt es an. Wenn einer die Partei schädigt, dann muß das Delikt, das er verübt, tatsächlich parteischädigend sein. Das ist hier nicht der Fall. Gewiß hat er etwas getan, was man nicht tun soll. Wer von Ihnen das noch nicht getan hat, möge den ersten Stein werfen. Daß er sich nicht gemeldet hat, finde ich verständlich. (Rufe: So?) Gewiß; in dem Augenblick sagte er sich: ich habe etwas getan, was ich nicht hätte tun dürfen und tue es auch nicht wieder. Und hier wird der Dolus eventualis eingeführt. (Braun: Er hat es ausdrücklich gesagt, er tue es wieder!) In der Hitze des Gefechts kommen solche Dinge vor; da erklärt einer in der Parteiversammlung: ihr müßt beschließen, was ihr wollt, ich kehre mich nicht daran. (Unruhe. Zurufe Brauns.) Genosse Braun, wenn Sie nicht imstande sind, ruhig zuzuhören, dann sind Sie auch kein unbefangener Richter. Viel lieber lasse ich mich aus der bürgerlichen Gesellschaft ausschließen, mir die bürgerlichen Ehrenrechte aberkennen, als mich aus der Partei ausschließen, und in der bürgerlichen Gesellschaft gibt es eine bedingte Verurteilung. Er sah ein, daß er sich verfehlt hat, er sagt, er tue es nicht mehr, er hat jahrzehntelang der Partei angehört — wenn jetzt schon so verfahren wird, dann bin ich einmal neugierig, wie mit den neuen Bestimmungen umgesprungen wird. Die Klüge genügt; hier auszuschließen, ist nicht menschlich, das ist parteifanatich.

**Rudolph:** Müller hat nur die Erklärung abgegeben, wenn eine Versammlung als geschlossene bezeichnet wird, werde er keine Berichte mehr schreiben. Er hat aber schon zwei Jahre vorher sich die Klüge eines Distriktsvorstehenden zugezogen, weil er gleichfalls einen Bericht über eine Bezirksversammlung an die bürgerliche Presse geliefert hat. (Hört! hört!) Von Geschäftigkeit ist keine Rebe. Der Antrag auf Ausschluß wurde von der Generalversammlung des Stuttgarter Vereins beschlossen. Es kommt also nicht nur eine einzelne Version als Anklager Müllers in Betracht. Weil die Beschwerdebekommision sich nicht einstimmig auf den Beschluß der Kontrollkommission stellte, wollten wir die Frage, wie weit das angebliche Verbergen Müllers hinter einer Säule, als er sich seine Notizen machte, belastend für ihn war, noch einmal zur Verhandlung bringen. Die Mehrheit der Beschwerdebekommision lehnte das ab, weil sie ausdrücklich erklärte, nicht diese Tatsache sehe sie als besonders schwerwiegend an, sondern einzig und allein die Tatsache, daß Müller über die geschlossene Versammlung an die gegnerische Presse berichtet hat.

Der Parteitag bestätigt den Beschluß der Beschwerdebekommision.

**Rudolph:** Sehr schwere Anschuldigungen gegen eine Anzahl Parteigenossen hatte Klapp-Eberfeld erhoben, ohne in der Lage zu sein, in einem fünfzehntägigen Schiedsgerichtsverfahren dafür den allergeringsten Beweis zu er-

bringen. Trotzdem drohte er mit Herausgabe einer Broschüre, die seine Verleumdungen in die breite Öffentlichkeit tragen sollte. Da Klapp auch vor dem Schiedsgericht seine Anschuldigungen nicht zurücknahm, wurde auf Ausschluß aus der Partei erkannt. Die Kontrollkommission bestätigte das Urteil, und die Beschwerdekommision empfiehlt dem Parteitag, es bei dem Ausschluß zu belassen.

Der Antrag der Beschwerdekommision wird ohne Debatte angenommen.

**Rudolph:** Genosse Heinrich Niehe, Gastwirt in Hildesheim, hatte trotz wiederholter Aufforderung sein Wahlrecht bei der Landtagswahl nicht ausgeübt. Ein Schiedsgericht erblickte darin einen groben Verstoß gegen Parteigrundsätze und schloß Niehe aus. Die Kontrollkommission hob das Urteil auf. Sein Verhalten könne zwar keinerlei Billigung finden, könne aber auch nicht als grober Verstoß gegen Parteigrundsätze aufgefaßt werden. Dem schloß sich die Beschwerdekommision an und empfiehlt dem Parteitag, demgemäß zu beschließen.

**Merges-Alfeld:** Ich ersuche Sie, den Antrag abzulehnen. So einfach liegt die Sache doch nicht. Der Genosse Niehe ist Mitglied der Partei seit 1894 und weiß deshalb als altes Mitglied genau, seine Handlungen zu erwägen und muß auch dafür verantwortlich gemacht werden. Auf die Aufforderung hin, als Wähler zweiter Klasse sein Wahlrecht auszuüben, hat er sich geweigert, und zwar trotz mehrfacher Aufforderungen, obgleich er nichts zu befürchten hatte. Er ist unabhängiger Gastwirt und seine Wirtschaft wird nur von Partei- und Gewerkschaftsmitgliedern frequentiert. Daher hatte er von seiner Wahlbeteiligung keine wirtschaftlichen Schädigungen zu erwarten. Nun liegt allerdings keine ehrlöse Handlung vor, immerhin aber eine beharrliche Weigerung, das zu tun, was man von jedem anderen Parteigenossen verlangt und was die Arbeiter oft unter schweren Opfern tun. Es kann nicht Parteigenossen zweiter Klasse geben, denen man eine Extrarabatte braten.

**Mauerer-München:** Ich bin überhaupt kein Freund der raschen Ausschließerei, aber ich möchte doch die Anfrage richten, welche Gründe für die Beschwerdekommision vorhanden waren, in diesem Falle im Gegensatz zu dem anderen eine so außergewöhnliche Milde walten zu lassen? (Sehr gut!)

**Rudolph:** Die Beschwerdekommision mußte sich an das Gesetz der Partei halten und konnte in dem Augenblick, wo sie nicht zu der Ueberzeugung kam, daß Niehes Verhalten ehrlös war oder einen groben Verstoß gegen die Grundsätze des Parteiprogramms darstellte, den Ausschluß nicht empfehlen. Ein Verstoß gegen Parteitagbeschlüsse liegt allerdings vor, und der verdient selbstverständlich die härteste Rüge. Aber wenn wir neues Recht schaffen wollten insofern, daß jeder Verstoß gegen Parteitagbeschlüsse als eine ehrlöse Handlung oder Vergehen gegen Grundsätze des Parteiprogramms anerkannt werden müßte, dann würden die Anträge auf Ausschluß bei uns jahrelang nicht abweisen. (Sehr richtig!)

Der Parteitag beschließt gemäß dem Antrag der Kommission.

**Rudolph:** Wegen Nichtbeteiligung an der Landtagswahl hatte ein Schiedsgericht gegen den Genossen Heinrich-Berlin VI getagt. Er ist Angestellter einer Krankenkasse, hatte 14 Tage Ferien und trat seinen Urlaub drei Tage vor der Landtagswahl an. Das Schiedsgericht lehnte seinen Ausschluß ab, der Kreisverein Berlin VI erhob aber Berufung an die Kontrollkommission. Diese schloß sich dem Entschiede des Schiedsgerichts an und auch die Beschwerdekommision empfiehlt dem Parteitag, den Ausschluß Heinrichs nicht auszusprechen. Eine ehrlöse Handlung liegt jedenfalls nicht vor und auch kein grober Verstoß gegen Parteigrundsätze.

**Paersch-Berlin VI:** Als Delegierter des VI. Berliner Wahlkreises ersuche ich Sie, den Vorschlag der Kommission nicht anzunehmen. Wohin sollte es führen, wenn wir alle diejenigen, die sich an der Landtagswahl nicht beteiligt haben, in unseren Reihen behalten sollten. In den einzelnen Wahlkreisen sind verschiedene Parteigenossen deswegen ausgeschlossen worden und was dem einen recht ist, muß dem andern billig sein. Heinrich war sehr gut in der Lage, die drei Tage noch in Berlin zu bleiben. Er macht den Einwand, daß er krank ist, an schwerer Nervosität leidet und deshalb abreisen mußte. Er hat aber bis zum letzten Tage seinen Dienst getan und ist gleich nach Schluß des Urteils wieder in den Dienst gegangen. Die Generalversammlung des sechsten Kreises erblickt in seiner Nichtbeteiligung eine absichtliche Pflichtverletzung und einen schweren Verstoß, der nur mit Ausschluß geahndet werden kann.

**Rudolph:** Wir müssen uns auch in diesem Falle an das Gesetz der Partei halten. Sicher fordert das Verhalten Heinrichs ebenso wie das Niehes die härteste Mißbilligung heraus (Sehr richtig!), weil es einen Verstoß gegen Parteitagbeschlüsse darstellt. Aber eine ehrlöse Handlung liegt, wie gesagt, nicht vor. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß die Nichtbeachtung von Parteitagbeschlüssen nun in der Partei gang und gäbe werden soll. Das neue Organisationsstatut bietet ja auch die Möglichkeit, daß derartige Verfehlungen künftig in schärferer Weise beurteilt werden können.

Der Antrag der Beschwerdekommision wird hierauf angenommen.

**Rudolph:** Durch Beschluß eines Schiedsgerichts ist der Brauer Kurt Vogel, Berlin V, wegen ehrlöser Handlungen aus der Partei ausgeschlossen. Die ehrlöse Handlung wurde darin erblickt, daß er mit unerlaubten Mitteln gegen die Wahl des Genossen Träger in das Kuratorium des paritätischen Arbeiternachweises Protest einlegte. Sein Protest zeigt sich als eine ganz gewöhnliche niedrige Denunziation. Die Kontrollkommission konnte sich zwar der Begründung des Schiedsgerichts nicht ganz anschließen, belieh es aber beim Ausschluß aus der Partei. Auch die Beschwerdekommision erblickt in der Handlungsweise von Vogel eine niedrige Gesinnung, eine ehrlöse Handlung, sie empfiehlt dem Parteitag, den Ausschluß als zu Recht bestehend zu lassen.

Der Ausschluß Vogels aus der Partei wird bestätigt.

**Rudolph:** Emil Eichler, früher in Berlin, jetzt in Wormes in Frankreich, beschwert sich darüber, daß in den Jahren 1904 bis 1907 eine Anzahl Parteiorgane von ihm eingesandte Artikel nicht aufgenommen haben und daß seine Beschwerden darüber an die Redaktionen, Pressekommisionen und an den Parteivorstand teils gar nicht beantwortet, teils unbefriedigend erledigt sind. Die Kontrollkommission hat die Beschwerde zurückgewiesen, da hierüber nur die mit der Ueberwachung der Parteiorgane betrauten Instanzen entscheiden können. Die Beschwerdekommision ist derselben Meinung und empfiehlt Uebergang zur Tagesordnung.

Der Parteitag geht über die Beschwerde zur Tagesordnung über.

**Rudolph:** Die Vorkommnisse in Ranzow hatten mehrere Schiedsgerichte beschäftigt; das Schiedsgericht, das zuletzt tagte, lehnte den Ausschluß von Röber, Körte und Hillmann ab. Die Kontrollkommission hob das Urteil insofern auf, als sie Röber, der sich als die treibende Kraft bei den parteischädigenden Treiben erweisen hatte, aus der Partei ausschloß. Röber behauptet nun, daß ihm der Entschiede der Kontrollkommission nicht zugestimmt sei, sondern daß er nur durch den „Vorwärts“ davon Kenntnis bekommen habe, und daß er deshalb nicht form- und fristgerecht Protest beim Parteitag einlegen konnte. Die Beschwerdekommision ließ jedoch das Schreiben an den Parteivorstand (das im Röberschen Flugblatt abgedruckt ist) als Berufung gelten; sie ist nach langer gründlicher Beratung einstimmig zu dem Resultat gekommen, Röber wegen ehrlöser Hand-

lung auszuschließen. Aus den umfangreichen Akten geht hervor, daß sich Röber abfahrl. nicht in den Rahmen der Organisation einfügen konnte und daß es ihm auch vollständig fremd geblieben ist, daß im Rahmen der Organisation ein Genosse Disziplin zu üben hat.

**Wessel-Niederbarnim:** Nach den mir gegebenen Informationen hat Röber sofort im August gegen den Beschluß der Kontrollkommission Protest eingelegt, die Kontrollkommission hätte in ihrem Bericht davon Mitteilung machen müssen. Ich hebe hervor, daß ich die einzelnen Handlungen von Röber nicht verteidige und auch nicht gutheiße. Ich habe mich nur zum Wort gemeldet, um zu erklären, daß in diesem Falle der Rechtsweg nicht innegehalten ist, wir müssen aber auch dem größten Sündst. Gerechtigkeit widerfahren lassen. (Sehr richtig!) Gegen den Beschluß des Schiedsgerichts, wonach Röber nicht ausgeschlossen wurde, legte der engere Kreisvorstand von Niederbarnim Berufung ein. Sie wissen aber, daß hierzu nur die Kreisgeneralversammlung berechtigt ist, und nur mit Rücksicht darauf, daß wir die Frist von sechs Wochen nicht vertreiben lassen wollten, und unter der Voraussetzung, daß der Kreisgeneralversammlung das letzte Wort zustand, stimmte der erweiterte Kreisvorstand dem Beschluß des engeren Vorstandes zu und verlangte, daß der Kontrollkommission Mitteilung gemacht werden solle, daß die Generalversammlung des Kreises das letzte Wort sprechen müsse. Dazu ist es nicht gekommen, denn als die nächste Kreisgeneralversammlung tagte, war der Ausschluß von Röber bereits vollzogen. Was Röber heute passiert ist, kann morgen jedem anderen passieren. Da der Ausschluß nicht rechtmäßig vor sich gegangen ist, bitte ich, dem Antrag der Beschwerdef Kommission nicht stattzugeben, sondern die Beschwerde an die Kontrollkommission zurückzugeben.

**Rudolph:** Dem Genossen Röber war Gelegenheit geboten, sich mit den Parteigenossen zu vergleichen und wieder mitzuarbeiten, aber er hat die Gelegenheit vorübergehen lassen und sein parteischädigendes Schreiben fortgesetzt. Er hat sich insbesondere nicht darauf beschränkt, nur in Parteireisen — was sein gutes Recht wäre — gegen seinen Ausschluß zu protestieren, sondern er hat bürgerliche Preskorgane dazu benutzt. Wenn Sie außerdem sein Flugblatt gelesen haben, das hier verteilt worden ist, so werden Sie an verschiedenen Redewendungen erkennen, daß er schon längst nicht mehr als Sozialdemokrat anzusehen ist. (Sehr richtig!) Der Mann steht schon längst nicht mehr auf sozialdemokratischem Standpunkt, es war lediglich ein Zufall, daß er sich noch in unseren Reihen befand.

Der Antrag Wessel, die Angelegenheit der Kontrollkommission zur nochmaligen Behandlung zu überweisen, wird abgelehnt und der Ausschluß Röbers bestätigt.

**Rudolph:** Ein Schiedsgericht beschloß den Ausschluß des Genossen Gottschling-Mugsburg wegen ehrlosen Verhaltens. Gottschling hat sich eines rohen, brutalen Angriffs auf den Landtagsabgeordneten Kollwagen schuldig gemacht, und zwar zwischen den Verhandlungen eines lokalen Schiedsgerichts. Gottschling hat sich täglich mit dem Genossen Kollwagen auseinandergesetzt. Die Beschwerdef Kommission beurteilt selbstverständlich auf's schärfste diesen rohen Angriff, sie konnte aber eine ehrlose Handlung in dem täglichen Angriff nicht erblicken bzw. konnten wir nach dem alten Organisationsstatut nicht auf der Entscheidung auf Ausschluß aus der Partei kommen. Wir haben nicht dauernd, daß wir nicht nach dem neuen Statut urteilen konnten, da wir sonst zweifellos zum Ausschluß gekommen wären. Wir empfehlen, den Ausschluß aufzugeben, aber auszusprechen, daß Gottschling für jedes Amt in der Partei durchaus ungeeignet ist.

**Simon-Mugsburg** bittet, dem Antrag der Beschwerdef Kommission nicht Folge zu geben, sondern den Ausschluß des Gottschling aus der Partei auszusprechen. Es handele sich nicht nur darum, daß er sich täglich an einem Genossen vergriffen habe, er habe sich auch ehrloser Handlungen in einer ganzen Reihe von Fällen schuldig gemacht. Er trete gegen jede Autorität in der Partei auf. Dann sei er von heute auf morgen aus der Partei ausgezogen, dann wieder eingetreten. Ebenso habe er es bei den Gewerkschaften gemacht. Zeitweise versuchte er, anarchistische Tendenzen den Arbeitern anzuhängen, dann war wieder der evangelische Pfarrer sein bester Freund. In Nürnberg habe er erst sehr scharf gemacht, den 1. Mai zu feiern, als er aber hörte, daß keine Unterstützung gezahlt würde, arbeitete er. Wir sollten unsere Partei von solchen Elementen reinigen.

**Vorsitzender Singer:** Ich kenne keine Bestimmung unseres Organisationsstatuts, wonach der Parteitag erklären kann, daß ein bestimmter Genosse zu einem Amt in der Partei nicht fähig ist. Wir haben nach dem alten Statut zu urteilen. Danach kann nur der Parteitag über ein Urteil der Kontrollkommission mit Ja oder Nein entscheiden. Nach dem neuen Statut würde es ja vielleicht möglich sein.

**Rudolph:** Die Beschwerdef Kommission will nur aussprechen, daß Genossen wie Gottschling, welche sich als Querulanten erweisen, zu jedem Parteiamt ungeeignet sind. Bezüglich der Raifeier hat Gottschling an die Beschwerdef Kommission ein umfangreiches Schriftstück gerichtet. Wir konnten nicht nachprüfen, wer im Rechte sei. Wir konnten aber auch in dem Verhalten Gottschlings, das sehr beurteilenswert ist, nach der einstimmigen Meinung der Beschwerdef Kommission noch nicht ein ehrloses Verhalten oder einen Verstoß gegen die Parteigrundsätze erblicken. Deshalb kann die Beschwerdef Kommission auch nicht den Ausschluß Gottschlings aus der Partei empfehlen.

**Singer:** Da darf ich annehmen, daß der letzte Satz zurückgezogen ist. Es bleibt nur noch der Antrag der Beschwerdef Kommission, der dahin geht, daß sie dem Urteil der Kontrollkommission nicht beitrifft und beantragt, daselbe aufzuheben.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Beschwerdef Kommission abgelehnt, es bleibt bei dem Ausschluß Gottschlings aus der Partei.

**Rudolph:** Glas und Genossen in München haben als Mitglieder der Ortsgruppe „Darwin“ des Zentralverbandes deutscher Freidenker eine Beschwerde an den Parteitag gerichtet. Diese Beschwerde wurde der Beschwerdef Kommission überwiesen. Wir beantragen den Uebergang zur Tagesordnung, weil die Unterzeichner der Beschwerde sich in keiner Weise als Parteigenossen legitimieren und ihre Beschwerde an den Parteitag als Mitglieder des Freidenkervereins „Darwin“ gerichtet haben. Der Uebergang zur Tagesordnung ist aber auch zu empfehlen, weil hier einzig und allein die örtlichen Ueberwachungsinstanzen unserer Parteipresse zuständig sind, in diesem Falle die Presk Kommission.

Bei der Abstimmung wird der Antrag, über die Beschwerde zur Tagesordnung überzugehen, angenommen.

Damit ist der Bericht der Beschwerdef Kommission erledigt. Es folgt die Weiterberatung von Resolutionen. Es liegen in dieser Gruppe vor die Anträge 267, 270 und 272, die genügend unterstützt sind.

**Ragenstein** begründet den Antrag 267: Ich will nur hervorheben, daß die Fassung des Antrags selbstverständlich nicht etwa den Anschein erwecken will, als sollte nun erst mit der Gründung derartiger Kinderschuttkommissionen der Anfang gemacht werden. Solche Kommissionen bestehen bereits, und es wird nur, entsprechend der Aufforderung, die der Parteivorstand in Gemeinschaft mit der Generalkommission erlassen hat, empfohlen, derartige Kommissionen weiter

ins Leben zu rufen. Der Nachdruck liegt auf den Worten: „aller Orten“ und in der Ergänzung, daß außer dem Kinderschutz gegenüber ungesetzlicher Beschäftigung auch der Schutz gegen Mißhandlung und Vernachlässigung eintritt. Wir brauchen eine möglichst gute Organisation, die in den großen Städten zu dezentralisieren sein wird. Es wird erforderlich sein, die Mitglieder der Kommission über die gesetzlichen Bestimmungen usw. vorher zu instruieren. Sie werden noch hören, welche musterhafte Tätigkeit die Kinderschutzkommission in Dresden entfaltet hat. Ich bitte aber nicht nur unsere Parteigenossen und Genossinnen, sich in der Kleinarbeit der Sache anzunehmen, auch unsere berühmten Genossen möchte ich bitten, in ihren Reden und Schriften wie in ihrer Tätigkeit in öffentlichen Vertretungskörpern diese Sache mit dem nötigen Eifer zu betonen. Wenn dann etwas weniger Temperament übrigbliebe für die internen Parteifretigkeiten, so würde ich das nicht beklagen. (Sehr richtig! und Heiterkeit.)

Genossin Lehmann: Wir haben in Dresden seit etwa drei Jahren eine Kinderschutzkommission, die schon viel Ersprießliches geleistet hat. Was ist da schon alles aufgedeckt worden an Kindervernachlässigung, Kinderausbeutung, Sittlichkeitsverbrechen! Ja, selbst junge Dienstmädchen mußten von der Kommission in Schutz genommen werden. Wir haben in jedem Stadtviertel Frauen in die Kommission gewählt. Die Genossen und Genossinnen sind verpflichtet, diesen Frauen jedwede Anzeige zu erstatten, wo Ungehörigkeiten vorgekommen sind. Die Kinderschutzkommission ist an das Gewerkschaftskartell angeschlossen, weil da auch pekuniäre Sachen mitsprechen, denn die Frauen haben oft tageläng von einem Ort zum anderen in der Stadt zu gehen. Da können sie nicht alles zu Fuß machen; sie verlieren auch viel Arbeitszeit. Die Mitglieder der Kinderschutzkommission müssen sehr viel Zeit, Intelligenz und Energie haben, aber mithelfen kann jeder Genosse und jede Genossin, indem sie die Fälle der Kommission melden. (Weifall.)

Frau Zick: Wir können es natürlich nur mit Freuden begrüßen, wenn durch die Besprechung des Antrags Rakenstein die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf die Kinderschutzkommission gelenkt wird und die Genossen verpflichtet werden, sie in dem weitesten Maße zu unterstützen. In den Zirkularen, die Anfang des Jahres hinausgegangen sind, unterzeichnet von Parteivorstand und Generalkommission, ist nicht nur aufgefördert, Kinderschutzkommissionen zu gründen zur Ueberwachung des Kinderschutzgesetzes, sondern es ist ausdrücklich betont worden, daß sie außerdem ihr Augenmerk auf die Vernachlässigung und Mißhandlung von Kindern zu richten haben. Wir sind überzeugt, daß die Genossinnen und Genossen, die in der Kinderschutzkommission tätig sind, ganz von selbst auf diese Aufgabe gestoßen werden, aber wir wissen, daß wir keinen Ueberfluß an Kräften haben, die der Arbeit in der Kinderschutzkommission sich widmen können, und deshalb wollten wir das Interesse zunächst auf die Ueberwachung des Kinderschutzgesetzes richten: einerseits zum Schutze der Kinder, dann aber auch, weil wir das durch die Feststellung so vieler Uebertretungen des Kinderschutzgesetzes und die Aufdeckung der Uebelstände sich ergebende Material durch unsere parlamentarischen Vertreter verwendet sehen wollen, daß sie nachdrücklich darauf hinweisen, wie vollständig unzulänglich das Kinderschutzgesetz ist, und wie sehr es der Aenderung bedarf. Es ist nicht nur notwendig, daß die Kreise, die Rakenstein genannt hat, die Kinderschutzkommission unterstützen; ich verlange mehr, ich verlange, daß überhaupt alle gewerkschaftlich und politisch organisierten Genossen und Genossinnen sie unterstützen (Weifall), indem sie die Einzelfälle mitteilen und so helfen, das nötige Material zu sammeln. Genossin Lehmann hat recht, an die Mitglieder der Kinderschutzkommission werden sehr hohe Anforderungen an Zeit, Intelligenz und Energie

gestellt. Es ist eine recht schwere, unangenehme, aber außerordentlich notwendige und segensreiche Arbeit. (Weifall.) Alle die Genossen und Genossinnen, die nicht wissen, wie sie die Sache anzufangen haben, mögen sich an den Parteivorstand oder die Generalkommission wenden; wir sind selbstverständlich jederzeit bereit, ihnen mit Rat und wenn nötig auch mit Tat zur Seite zu stehen. Weiter bitte ich die Vertreter der Parteipresse, daß sie die Tätigkeit der Kinderschutzkommission in zunehmendem Maße ihre Aufmerksamkeit schenken. Werden die Kinderschutzkommissionen gebildet, mit den nötigen Instruktionen versehen und von der Parteipresse und der Gesamtheit der Parteigenossen unterstützt, so verspreche ich mir eine segensreiche Wirksamkeit. (Lebhafter Beifall.)

Salzmann-Reddinghausen: Es muß unbedingt dahin gedrängt werden, daß die Kinderheime Gemeinbeeinträchtigungen werden. Ich habe in Reddinghausen besucht, ein Kind in das konfessionelle Kinderheim unterzubringen, aber man hat es zurückgewiesen, als der Vorstand erfuhr, daß ich Sozialdemokrat bin. (Hört! hört!)

Die Resolution 267 wird angenommen.

Rakenstein begründet die Resolution 270: Ich habe nicht die Absicht, in diesem Stadium der Verhandlungen eine Alkoholdiskussion herbeizuführen. Die Frage, um die es sich in diesem Antrag handelt, betrifft vielmehr die Zugehörigkeit von Parteigenossen zu Vereinigungen, die auf bürgerlichem Boden stehen und nach ihrem ganzen Wesen nicht im Sinne der Arbeiterbewegung tätig sein können. Wer die Verhältnisse auf diesem Gebiete etwas näher kennt, namentlich im Norden, in Schleswig-Holstein usw., der weiß, daß dem Guttemplerorden eine ganz erhebliche Zahl von organisierten Partei- und Gewerkschaftsmitgliedern angehören. Es handelt sich für uns nicht um Vereinszänkerei und Konkurrenzjagd zugunsten des Arbeiter-Abstinenzbundes. Aber es bestehen tatsächlich dort Gegensätze zu den Bestrebungen der Arbeiterbewegung, die uns nicht gleichgültig lassen können. Gewiß muß zugegeben werden, daß der Guttemplerorden auf dem Gebiete der unmittelbaren Alkoholbekämpfung teilweise ausgezeichnetes geleistet hat, in bezug auf Trinkerrettung und anderes mehr als von unserer Seite heute schon geleistet werden kann. Aber politisch und sozial ist sein Wirken, das auf Vertuschung der Klassengegensätze hinauskommt, schädlich. Da werden Subsidigungen an Monarchen geschickt (Oldenburg, Braunschweig), und eine Anzahl unserer schärfsten politischen Gegner stehen dort an führender Stelle. Ja, selbst der Streikbruch wird nicht als unehrenhaft angesehen. So war bei dem Bauarbeiterstreik in Ederförde ein Wortführer der Guttempler Streikbrecher, und ihre Loge diente als Streikbrecherquartier. — Es kann sich für uns ja nicht darum handeln, einen absoluten Zwang auszuüben und, wie der Antrag 245 fordert, Widerstrebende auszuschließen. Da kommen sehr delikate Verhältnisse in Betracht. Wohl aber ist es am Platze, auf die Genossen, die dem Orden angehören, um den Kampf gegen den Alkohol zu führen, einen moralischen Einfluß zu üben, daß sie sich an die Organisation anschließen, die vom Standpunkt der klassenbewußten Arbeiterschaft aus diesen Kampf führt. Das ist der Arbeiter-Abstinenzbund. Auf der letzten Generalversammlung des Arbeiter-Abstinenzbundes wurde ein Programmentwurf verhandelt, der voraussichtlich mit wenigen Abänderungen angenommen werden wird. Darin ist folgende Prinzipienklärung ausgesprochen: „Der Arbeiter-Abstinenzbund weiß sich eins mit der zielbewußten Arbeiterbewegung im Kampfe für die Kulturaufgaben der Arbeiterklasse und die Erringung des sozialistischen Endzieles. Er fordert von seinen Mitgliedern rückhaltlosen Kampf für die Ziele der Arbeiterbewegung und Anschluß an die politische, gewerkschaftliche und genossenschaftliche Organisation des arbeitenden Volkes.“ Auch in den Flug-

Blättern des Bundes wird als sein Ziel die Teilnahme am Befreiungskampf der Arbeiter, dessen möglichst wirksame Führung sein Hauptzweck ist, proklamiert. Auf Grund eines dieser Flugblätter mußte er sich von der Alkoholausschließung, der Ausstellung für Wohlfahrtsanstalten, die vom Reichsamt des Innern veranstaltet worden ist, zurückziehen, da man das Flugblatt seines sozialdemokratischen Inhalts wegen dort nicht dulden wollte. Ich habe 8. B. in einer Anzahl Versammlungen im Kieler Kreise zunächst über die Reichsfinanzreform und dann über die Alkoholfrage referiert. Also wir sind einfach Sozialdemokraten, und von diesem Standpunkt aus erkennen wir die Pflicht, den Alkoholismus mit allen Kräften zu bekämpfen. Es sind auch alle Richtungen der Partei bei uns vertreten, von Neus bis Gänisch, und es geht sehr friedlich bei uns zu. Wenn Sie also alle dem Arbeiter-Abstinenzbunde angehören würden, dann hätten wir auch mehr Frieden auf den Parteitag. (Geisterleit.) Vielfach werden von unserem Bunde, dessen Mitglieder fast alle zu allen Leistungen der Arbeiterbewegung stark herangezogen sind, die Kosten getragen für Agitationen, die Sache der Gesamtpartei sind. Die Parteisekretäre, namentlich aus den östlichen Provinzen, werden das bestmögliche. Ich bin auch überzeugt, daß der Parteivorstand aus dieser Tatsache und dem neulich gefaßten Boykottbeschuß die Konsequenzen ziehen und die Arbeit des Bundes unterstützen wird. Sehen wir nach Oesterreich! Am Organ der österreischen Arbeiter-Abstinenz arbeiten z. B. die Genossen Viktor Adler, Beer, Hueber und die Genossin Adelheid Kopp mit. Das ist ungefähr dasselbe, als wenn bei uns Bebel, Bollmar, Legien und Mara Zeitin mitarbeiten würden. Also in Oesterreich ist man in der Richtung wesentlich weiter. Die Oesterreicher sind auch hierin, wie in so manchem anderen, unsere Lehrmeister. (Bravo!)

Lipinski-Leipzig: Man kann die Abstinenzbewegung als durchaus berechtigt betrachten — ich persönlich bin auch für die Nüchternheitsbewegung — und auch in der Frage, daß die Guttemplerlogen nicht zu unterstützen sind, stehe ich vollständig mit Ragenstein auf einem Boden. Aber der Schlußsatz seiner Resolution würde, wenn er angenommen würde, die Partei auf eine schiefe Ebene führen. Die Partei hat in ihrer ganzen Propaganda immer betont, wie schwer der Alkoholgenuß die Arbeiterbewegung schädigt, aber sie hat das getan im allgemeinen Rahmen der Arbeiterbewegung. Nun haben sich in den letzten Jahren eine Reihe Vereine für Spezialgebiete gebildet. Dagegen kann man an sich nichts einwenden, aber wir können unmöglich die Parteigenossen verpflichten, diese Organisationen nun als offizielle Parteiorganisationen anzuerkennen. Dasselbe Recht könnten dann die Arbeiterturner-, die Arbeiterchöre-, Arbeitergesangsvereine usw. für sich beanspruchen, die doch auch nützlich leisten. (Sehr richtig!) Durch eine solche Förderung der Vereinspielerei hören wir nur die Arbeiterbewegung, weil die Parteigenossen dann ihre Tätigkeit in jenen Vereinen als Haupttätigkeit betrachten. Wer in der Arbeit steht, kann das jeden Tag konstatieren, daß die Parteiarbeit darunter leidet. Wir sind in der Partei noch nicht so weit, daß wir Kräfte überschüssig haben, und ich lege vielmehr Wert darauf, daß alle Kräfte sich der gemeinsamen Arbeiterbewegung widmen, als daß sie sich in einzelnen Vereinen zerpfücken. (Sehr richtig!) Deshalb bitte ich, den Schlußsatz im Antrag Ragenstein abzulehnen.

Ragenstein: Ich glaube, Genosse Lipinski hat bei seiner Bekämpfung dieses Antrages ein Wort übersehen. Es steht durchaus nicht darin, daß der Parteitag die Genossen auffordert, dem Arbeiter-Abstinenzbunde beizutreten, sondern nur die abstinenz Genossen. (Sehr richtig!) Es soll verhindert werden, daß diese bürgerlichen Organisationen angehören. Wenn Lipinski

darauf hintweist, daß damit eine Zerspaltung in die Parteibewegung hineingetragen werde, so stelle ich fest, daß kein Verein so glänzende Resultate in bezug auf die politische Organisation seiner Mitglieder erzielt hat wie der Abstinenzbunde. Wir haben in unserer Mitgliedschaft sehr viele Genossen, die Vertrauensposten in der Partei-, Gewerkschafts- und Genossenschaftsbewegung bekleiden. Es handelt sich nicht um Sonderbestrebungen, sondern um ein Stück Parteiarbeit, das die Partei als ihre Aufgabe ausdrücklich anerkennt. Dafür hat sich eine Spezialorganisation gebildet, die ihrer ganzen Art nach mehr leisten kann. Genosse Wurm hat seinerzeit in dem Anhang zu seinem Essener Referat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im Gegensatz zu jenen bürgerlichen Organisationen der Arbeiter-Abstinenzbunde es ist, der auf dem Boden der Partei steht.

Wurm-Berlin: Der negative Teil der Vorschläge von Ragenstein ist bereits durch unsere Essener Resolution gebilligt. Dort haben wir schon erklärt, daß unmöglich ein Parteigenosse einer bürgerlichen Abstinenzorganisation angehören darf. Ich habe damals bereits darauf hingewiesen, daß die Guttempler Gegenkandidaten gegen Parteigenossen aufstellen usw. (Sehr richtig!) Aber wir haben uns in Essen sehr wohl gehütet, und ich insbesondere in meiner Resolution, uns dafür auszusprechen, daß wir die Genossen in eine bestimmte nichtbürgerliche Abstinenzorganisation hineinzwingen wollen. In diesem Antrage Ragenstein ist aber, wie Lipinski mit Recht hervorhob, direkt darauf hingewiesen, ihr müßt euch dem Arbeiter-Abstinenzbunde anschließen. Das wäre ein Präjudiz für die Turner, Schwimmer, Rabler usw. Ich schlage Ihnen deshalb vor, aus dem Antrag Ragenstein den letzten Absatz „sindern sich dem Arbeiter-Abstinenzbunde anzuschließen“ zu streichen. Dann ist dieser Antrag eine Wiederholung und Bekräftigung dessen, was wir in Essen beschlossen haben. (Bravo!)

Adermann-Frankenthal: Ich möchte Sie bitten, es auch künftig bei der auf dem Parteitag in Essen eingenommenen Stellung zur Alkoholfrage zu lassen, und zwar mit Rücksicht auf einen großen Teil von Proletariern, die als Produzenten an der Frage interessiert sind. Wir haben den 2. pfälzischen Kreis mit Hilfe der kleinen Weinbauern gewonnen. Wenn nun aber die größte Partei Deutschlands sich in einer mit politischen Dingen nicht zusammenhängenden Frage in einer Weise festlegt, wie es Ragenstein verlangt, dann wird unsere Agitation unter den Weinbauern außerordentlich erschwert. Der Beschluß über den Schnapsboykott hat zu meiner Freude die entgegengesetzte Wirkung gehabt. Uns Pfälzern ist gestern eine Erklärung eines Weinhändlers zugegangen, der sich freut, daß der Parteitag im Interesse der Binger diesen Beschluß gefaßt hat und der zugleich eine Offerte über gute und billige Weine beilegt. (Hail und Geisterleit.)

Hiermit schließt die Debatte.

Der Antrag 270 wird in der von Wurm vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Die Resolution 272 begründet

Thiele-Halle: Einer eingehenden Begründung bedarf die Resolution nicht. Gewissermaßen nur zur Unterstreichung der Tendenz derselben möchte ich mir einige Worte gestatten. Sie alle wissen, wie in Ostrosia ein großes Reich regiert wird von einer Bande von Verbrechern, die jedes Streben des Volkes nach Licht, Luft und Recht zu erdrücken versucht durch Galgen, Pulver und Pein, durch Kerker und Arbeit in den sibirischen Bergwerken. Unter einer gleich schmachvollen Regierung leidet in Südwesteuropa Spanien. Raum ein zweites Land Europas ist von der Natur so begünstigt wie Spanien, aber Raum ein zweites Land ist auch infolge der Mißregierung so verarmt, Spanien